



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

15. Jahrgang

Schwerin, den 22. März

Nr. 3/2005

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Wissenschaft und Forschung

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung

Ändert VO vom 30. Juni 2004

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 5..... 135

Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg

für den Studiengang Bauingenieurwesen (modularisiert) 136

Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg

für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung 155

Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung
zum Diplom-Musiklehrer für Gesang mit Schwerpunkt Pop/World Music
an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

173

Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung
zum Diplom-Musiklehrer (instrumental) mit Schwerpunkt Pop/World Music
an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

176

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge
Elektrotechnik, Informatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik
an der Fachhochschule Stralsund

179

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge
Elektrotechnik, Informatik, Medizininformatik
an der Fachhochschule Stralsund

234

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

277

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen
der Hochschule Wismar, University, of Technology, Business and Design

295

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Electrical Engineering
der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

313

Fortsetzung auf S. 134

	Seite
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimedia Engineering der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design	331
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Multimedia Engineering der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design	349
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Process, Communication and Information Engineering der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design	367
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Rostock	385
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang Business-Informatics an der Universität Rostock	386
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Rostock	387
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Rostock	388

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	389
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	392
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	392
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	393
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	394
Internationale Schulmusikwochen – Sommer 2005 in Salzburg	395
GEO-Tag der Artenvielfalt 2005 – der Schülerwettbewerb	396
Ausschreibung zum 9. Landesausscheid um den Grundschulpokal in der Leichtathletik	397
FWU-DVD des Monats	397
Seminarprogramm der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	398

I. Amtlicher Teil

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung*¹

Vom 19. Januar 2005

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)² in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)³ verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 1 der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 30. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 314, 414)⁴, die durch die Verordnung vom 8. September 2004 (GVOBl. M-V S. 467)⁵ geändert worden ist, wird der Abschnitt „Sommersemester 2005“ wie folgt neu gefasst:

„Sommersemester 2005

	Rostock	Greifswald
<u>Studiengänge, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:</u>		
Pharmazie (Staatsexamen)	)*	58
<u>Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:</u>		
Bachelor of Law (LL.B.)	)*	15
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	-/-	61
Erziehungswissenschaft (Magister Nebenfach)	)*	0
Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach)	)*	30
Politikwissenschaft (Magister Hauptfach)	)*	0
Politikwissenschaft (Magister Nebenfach)	)*	0
Psychologie (Magister Nebenfach)	)*	10
Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	-/-	60“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 19. Januar 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 135

* Ändert VO vom 30. Juni 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 5

¹ GVOBl. M-V S. 39

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

³ Mittl.bl. BM M-V S. 366

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 402

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 626

Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Bauingenieurwesen (modularisiert)

Vom 31. Januar 2005

Aufgrund des § 2 Abs.1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Fachhochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen (modularisiert) als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Fachnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 7 Freiversuch
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Modulprüfungen (Fachprüfungen) und der Diplomarbeit
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Immatrikulations- und Prüfungsamt
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Prüfungsvorleistungen
- § 21 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 23 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 24 Prüfungsvorleistungen
- § 25 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 26 Zusatzmodule
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Diplomgrad und Diplomurkunde

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein berufspraktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Das Studium ist in Module eingeteilt (modularisiert). Ein Modul ist eine Einheit, die sich aus Lehrveranstaltungen sowie Zeiten des Selbststudiums zusammensetzt. Sie wird durch ein Lernziel, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten definiert (siehe Studienordnung: Modulbeschreibung). Die Module sind mit einem Leistungspunktesystem (Credits) versehen, welches das europäische Kredittransfersystem (ECTS) berücksichtigt.

(3) Im Hauptstudium, im siebten Fachsemester, findet das berufspraktische Studiensemester statt. Das berufspraktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet wird. Das berufspraktische Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen begleitet, die als Blockveranstaltungen durchgeführt werden. Für das berufspraktische Studiensemester werden 30 Credits erteilt. Näheres zum berufspraktischen Studiensemester regelt die „Ordnung für das berufspraktische Studiensemester“, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(4) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine einschlägige Berufsausbildung oder ein Grundpraktikum (Vorpraktikum) von 13 Wochen erforderlich, von denen vor Studienbeginn acht Wochen abgeleistet sein sollen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird angerechnet. Das Grundpraktikum ist bis zum Ende des Grundstudiums erfolgreich abzuleisten. Alles Nähere zum Grundpraktikum ist in der „Grundpraktikumsordnung“ geregelt.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

(5) Das achte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Diplomarbeit sowie der Durchführung des Kolloquiums, welches mit 30 Credits bewertet wird und der Ablegung von studienabschließenden Modulprüfungen (Fachprüfungen).

(6) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 172 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Davon entfallen 64 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und 108 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium. Es sind 43 Module zu je vier Semesterwochenstunden zu absolvieren, mit denen 180 Credits erreicht werden können. Davon sind 16 Module im Grundstudium, mit denen 60 Credits und 27 Module, mit 120 Credits erlangt werden können, im Hauptstudium zu absolvieren. Ein Modul entspricht einem Prüfungsfach. Näheres zur Gliederung des Studiums regelt die Studienordnung.

(7) Das modularisierte Studium Bauingenieurwesen wird, basierend auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) angeboten. Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul verbundene Arbeitsbelastung. ECTS-Punkte werden vergeben, wenn der Nachweis einer individuellen und eigenständig abgrenzbaren Leistung erbracht wurde. Eine abgrenzbare Leistung kann entsprechend § 2 und § 3 individuell und eigenständig erbracht werden. Für die Vergabe von ECTS-Punkten (Credits) genügt Bestehen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt, die 30 ECTS-Punkten (Credits) entsprechen. Die Zahl der ECTS-Punkte (Credits) für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Student in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die jedem Modul zugeordneten ECTS-Punkte (Credits) werden in der Prüfungsordnung ausgewiesen (siehe Anlagen 1, 2 und 3).

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen (Fachprüfungen), die Diplomprüfung aus Modulprüfungen (Fachprüfungen) und der Diplomarbeit, ergänzt um ein Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 10 ff) zusammen. In einer Modulprüfung wird eine Prüfungsleistung von den für das Modul zuständigen Personen (§ 36 Abs. 4 LHG) geprüft.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Modul (Prüfungsfach) beziehungsweise das fachübergreifende Prüfungsgebiet, dessen hinreichende Beherrschung von der Studentin oder dem Studenten mindestens nachgewiesen werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Das Prüfungsfach oder Prüfungsgebiet einer Modulprüfung ist vom Umfang her so festzulegen, dass sein Bestehen die Voraussetzung zur Weiterführung des Studiums im Studiengang beziehungsweise eines erfolgreichen Abschlusses gemacht werden kann.

(4) Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend. Die abschließenden Modulprüfungen sind bis zum Ende des siebten Fachsemesters durchzuführen.

(5) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist nach Maßgabe der §§ 20 und 24 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig. Eine Prüfungsvorleistung ist die Bescheinigung über jeweils eine als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau. Eine Prüfungsvorleistung ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9.

(6) Die zu erbringenden Modulprüfungen mit ihren Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in den der Prüfungsordnung beigefügten Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführt.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über Bestehen und Nichtbestehen entscheidet(-n) der (die) Prüfer. Die Bewertung erfolgt gemäß den §§ 4 und 5.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen (Fachprüfungen) gemäß § 21 bestanden sind und das Grundpraktikum nach § 1 Abs. 4 abgeleistet wurde. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung (Fachprüfung) ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Hat die Studentin oder der Student eine Modulprüfung (Fachprüfung) beziehungsweise eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält die Studentin oder der Student hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 und § 37 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hinzuweisen. Modulprüfungen beziehungsweise Prüfungsleistungen, die wiederholt werden können, werden durch ortsüblichen Aushang mit Rechtsbehelfsbelehrung der Studentin oder dem Studenten bekannt gegeben.

(5) Hat die Studentin oder der Student die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden und will sie oder er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Neubrandenburg fortsetzen, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Fachnoten

(1) Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ist das gewogene arithmetische Mittel der Noten aller Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung.

Die Gesamtnote der Diplomprüfung setzt sich anteilig zusammen als gewogenes arithmetisches Mittel aus

- der Note der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium (25 %),
- dem gewogenen arithmetischen Mittel der Fachnoten der Diplomprüfung (75%).

Die Gewichtung der Fachnoten erfolgt mit der Anzahl der Credits, die das Prüfungsgebiet umfasst (Anlage 1, 2 und 3). Die Rundung erfolgt gemäß Absatz 1.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer beziehungsweise den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durch durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6 Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des zweiten und die Diplomprüfung bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 2 Abs. 5 und 6) erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen (Fachprüfungen) der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden grundsätzlich in jedem Semester abgelegt. Der genaue Prüfungszeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Er liegt in der Regel unmittelbar vor und nach der Vorlesungszeit. Das achte Semester gilt insgesamt als Prüfungszeitraum. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit dem Namen der Prüfer spätestens acht Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Fachprüfungen werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Studentin oder des Studenten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; Satz 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(3) Die Studentin oder der Student hat sich zu einer Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung gemäß § 18 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 2 zu erfolgen (Abschlussfrist).

(4) Die Studentin oder der Student soll die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu den vorgesehenen Terminen bis zum Ende des jeweiligen Studienabschnitts (Absatz 1) ablegen. Überschreitet die Studentin oder der Student aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für einzelne Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung um mehr als zwei Semester oder zur Meldung für einzelne Modulprüfungen der Diplomprüfung um mehr als vier Semester oder legt sie oder er eine Modulprüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung jeweils als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Diplomarbeit gilt Satz 1 entsprechend. Versäumnisgründe, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, zum Beispiel bei Krankmeldung ist unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeizuführen und ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Außerdem soll die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschaftsfrist und eventuell Fristen der Elternerziehungszeit rechtzeitig mitgeteilt werden. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat dieser einen neuen Termin anzuberaumen, der der Studentin oder dem Studenten schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Der Studentin oder dem Studenten ist bekannt zu geben, wann ihr oder ihm unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolge des § 17 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 7

Freiversuch

(1) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung (Fachprüfung) der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in dieser Ordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin erstmals abgelegt und nicht bestanden, so gilt diese Modulprüfung als nicht unternommen (Freiversuch). Auf Antrag des Kandidaten können innerhalb des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen zur Verbesserung der Note erneut abgelegt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(2) Die Studentin oder der Student hat dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen, dass sie oder er von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Gebrauch machen will. Die Anerkennung des Freiversuchs führt dazu, dass sich die Zahl der Versuche einer nicht bestandenen Fachprüfung erhöht. Näheres regelt § 9 Abs. 3.

(3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Studentin oder der Student wegen längerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Studentin oder der Student unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn die Studentin oder der Student nachweislich an einer ausländischen Hochschule für ihr oder sein Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis (zum Beispiel eine Modulprüfung) erworben hat.

(5) Ferner bleiben bis zu zwei Fachsemester unberücksichtigt, wenn die Studentin oder der Student während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig und dadurch nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert war. Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Vorsitzenden der betreffenden Gremien oder Organe.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 4 setzt die Nichtberücksichtigung von Zeiten grundsätzlich eine Beurlaubung vom Studium gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes voraus.

(7) Zeiten, die beim Freiversuch nicht berücksichtigt werden sollen, sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen; dabei sind auch die Gründe für die Nichtberücksichtigung glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss teilt der Studentin oder dem Studenten mit, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die geltend gemachten Zeiten nicht berücksichtigt werden.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student einen für sie oder

ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er begonnen hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Studentin oder der Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen (Fachprüfungen) und die Anfertigung der Diplomarbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie oder er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beziehungsweise Verlängerung der Abgabefrist dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist grundsätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Studentin oder dem Studenten verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin beziehungsweise eine Verlängerung der Abgabefrist festgelegt und der Studentin oder dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Bei Fachprüfungen ist dies der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studentin oder ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin oder den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Studentin oder der Student kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Studentin oder dem Studenten möglichst schnell schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Wiederholung der Modulprüfungen (Fachprüfungen) und der Diplomarbeit

(1) Eine nichtbestandene Modulprüfung (Fachprüfung) beziehungsweise Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung (Fachprüfung) wird nur auf Antrag der Studentin oder des Studenten vom Prüfungsausschuss gewährt. Eine zweite Wiederholung ist zu gewähren, wenn

1. die Studentin oder der Student nur zwei Modulprüfungen (Fachprüfungen) nicht bestanden hat oder
2. ein besonderer Härtefall vorliegt.

Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung (Fachprüfung) ist wie im § 7 Abs. 1 zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist. Versäumnisgründe, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Studentin oder dem Studenten schriftlich mitzuteilen ist.

(3) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Diplomarbeit, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 13 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden

1. als mündliche Prüfungen (§ 11) oder
2. als schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12)) oder
3. als
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - experimentelle Arbeiten,
 - konstruktive oder zeichnerische Entwürfe,
 - Projektarbeiten

erbracht. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nicht zugelassen.

(2) Macht die Studentin oder der Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Studentin oder dem Studenten von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des

Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student über breites Grundlagewissen verfügt.

(2) Gruppenprüfungen sind möglich. Die Höchstzahl der Studentinnen oder der Studenten beträgt vier. Die Prüfungsdauer erhöht sich bei Gruppenprüfungen entsprechend Absatz 4.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

(4) Mündliche Prüfungen dauern je Studentin oder je Student mindestens 20 Minuten und sollen 45 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die wesentlichen Inhalte (Problemstellungen) und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der mündlichen Prüfung legt die Prüferin oder der Prüfer, unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1, als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen fest. Das Ergebnis ist der Studentin oder dem Studenten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Die Teilnahme von Zuhörern während der Prüfung ist für Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, möglich, sofern die Studentin oder der Student vor Beginn der mündlichen Prüfung seine Zustimmung erteilt. Das Recht der Teilnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studentin oder den Studenten.

§ 12

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student über das notwendige Grundlagewissen verfügt. Der Studentin oder dem Studenten kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit darf nicht unter 120 Minuten und nicht über 300 Minuten liegen.

§ 13

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt. Sie wird gemäß dem Regelstudium im

achten Fachsemester abgelegt (siehe Studienordnung). Sie soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann nur von einer Professorin oder einem Professor gemäß § 15 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden. Zur Unterstützung der Betreuung und zur Bewertung der Diplomarbeit gemäß Absatz 7 wird eine zweite Person ausgewählt, die in der Regel eine Professorin oder ein Professor gemäß § 15 Abs. 1 ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Soll die Diplomarbeit in wesentlichen Teilen unter Nutzung nicht hochschuleigener Einrichtungen durchgeführt werden und/oder durch nicht der Fachhochschule Neubrandenburg angehörende Professorinnen oder Professoren betreut werden, ist vorher die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(3) Auf Antrag wird der Studentin oder dem Studenten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 6 ein Thema für die Diplomarbeit zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Studentin oder der Student kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen, die jedoch keinen Anspruch auf Annahme begründen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Ein Thema für die Diplomarbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn eine Studentin oder ein Student, der alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat, nach der letzten Fachprüfung nicht innerhalb von einem Monat einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu formulieren, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Bei Arbeiten, die experimentelle und sonstige spezielle Beobachtungen und Erhebungen zum Inhalt haben, kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise auf Antrag um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Diplomarbeit wird von den zwei nach Absatz 2 festgelegten Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Können die Prüfer sich nicht einigen, so ergibt sich der Notenvorschlag aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

(8) Ist die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, soll innerhalb weiterer vier Wochen über die vorgelegte Arbeit ein Kolloquium stattfinden, dessen Verlauf protokolliert wird. Die Dauer des Kolloquiums soll in der Regel 30 Minuten sein. Die Note des Kolloquiums ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der Diplomarbeit und die Note des Kolloquiums bilden im Verhältnis 3 : 1 die Gesamtnote der Diplomarbeit. Wird das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Diplomarbeit. In diesem Fall sind die Diplomarbeit mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen. Die Teilnahme von Zuhörern am Kolloquium ist möglich, sofern die Studentin oder der Student vor Beginn des Kolloquiums die Zustimmung erteilt. Die Teilnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses an die Studentin oder den Studenten. Die Prüfungskommission setzt sich aus der Erstprüferin oder dem Erstprüfer und der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer, die nach Absatz 2 festgelegt sind, zusammen.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus drei Professorinnen oder Professoren und einer Studentin oder einem Studenten. Eine Professorin oder ein Professor sollte die oder der von den Studenten gewählte Studiendekanin oder Studiendekan sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der Studentin oder des Studenten ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen (Absatz 11 Ziffer 1 bis 3) hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Professoren des Studienganges Bauingenieurwesen sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die ihres oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

(5) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Dieser Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Studentin oder den Studenten das Sorgerecht hat,
2. zu der Studentin oder dem Studenten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(10) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ihr oder sein Stellvertreter, dessen Geschäfte. Sie oder er entscheidet, mit Ausnahme der in Absatz 11 genannten Fälle, insbesondere über

1. die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
2. Widersprüche gegen Prüfungsergebnisse,
3. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

und stellt Zeugnisse und Urkunden aus.

(11) Der Prüfungsausschuss trifft die Grundsatzentscheidungen. Er entscheidet insbesondere über

1. die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften, sofern dies zur Exmatrikulation führen kann,
2. Einsprüche gegen Entscheidungen, die zur Exmatrikulation führen,
3. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer gemäß § 15.

(12) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder über ausreichende fachpraktische Erfahrung verfügt.

(2) Die Studentin oder der Student kann für die Diplomarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen der Studentin oder dem Studenten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 14 Abs. 8, 9 und 11 entsprechend.

§ 16

Immatrikulations- und Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 14 Abs. 1 ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg für die Organisation der Diplom-Vorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Entgegennahme der Verträge für die Ableistung der praktischen Studiensemester, Übergabe der Verträge zur Bestätigung an die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten und Mitteilung der Entscheidung des Praktikumsbeauftragten an die Studierenden
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Zusatzfächern
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung für jede Studentin oder jeden Studenten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Studierenden
9. Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine
10. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 7 Satz 2
13. Entgegennahme des Antrags zur Anfertigung der Diplomarbeit
14. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an die Studentin oder den Studenten
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit gemäß § 13 Abs. 5
16. Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit und Weiterleitung an die Prüfer
17. Benachrichtigung der Studierenden über die Prüfungsergebnisse
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Diplomurkunden sowie Bescheiden gemäß § 3 Abs. 4 und 5
19. Aufbewahrung und Archivierung der Diplomarbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Bewertungsverfahren

§ 17**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem Studiengang Bauingenieurwesen erbracht wurden. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Neubrandenburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten

Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und

2. eine vorgeschriebene Vorpraxis gemäß § 1 Abs. 4 abgeleistet hat und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 20 und 24) erbracht hat.

Die Studentin oder der Student muss mindestens das Semester vor der jeweiligen Modulprüfung (Fachprüfung) an der Fachhochschule Neubrandenburg im Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben gewesen sein.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung (Fachprüfung) ist innerhalb der Meldefrist von § 6 Abs. 3 schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen (Fachprüfungen) zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung (Fachprüfung) darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Studentin oder der Student in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule entweder die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung oder die entsprechende Modulprüfung (Fachprüfung) endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- d) die Studentin oder der Student seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung oder der entsprechenden Modulprüfung (Fachprüfung) verloren hat.

(4) Die Studentin oder der Student gilt als zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung gemäß Absatz 2 gemeldet hat.

**II. Abschnitt
Diplom-Vorprüfung****§ 19****Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

§ 20 Prüfungsvorleistungen

Bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung sind neben den in § 18 Abs. 1 geregelten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen nachzuweisen.

§ 21 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen (Fachprüfungen) und Prüfungsleistungen.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen (Fachprüfungen) sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsmodul (Prüfungsfach) angeboten werden.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält die Studentin oder der Student unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein unterzeichnetes Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Abschnitt Diplomprüfung

§ 23 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studentin oder der Student die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Modulprüfungen (Fachprüfungen) der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt, die abschließenden Fachprüfungen sind bis zum Ende des siebten Fachsemesters abzulegen. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

(3) Innerhalb des Hauptstudiums kann eine Vertiefung durch die Wahl von mindestens sechs Modulen erreicht werden (siehe Anlagen 2 und 3).

Die Vertiefungsrichtungen sind

- Verkehr und Wasser,
- Konstruktiver Ingenieurbau,
- Baubetrieb und Bauwirtschaft,
- Bauwerkserhaltung.

(4) Vor der Ausgabe der Diplomarbeit überprüft der Prüfungsausschuss die Einhaltung der Bedingungen des § 13. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen muss der Prüfungsausschuss die Ausgabe verweigern. Das Prüfungsamt stellt das Thema der Diplomarbeit der Studentin oder dem Studenten zu und nimmt die fertige Diplomarbeit entgegen.

§ 24 Prüfungsvorleistungen

(1) Die Modulprüfungen (Fachprüfungen) der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in demselben Studiengang die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Auf Antrag können bis zu drei Prüfungsleistungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens drei Prüfungsleistungen fehlen.

(2) Bei der Meldung zur Diplomprüfung sind die in Anlage 2 aufgeführten Prüfungsvorleistungen nachzuweisen.

(3) Voraussetzungen zur Ausgabe der Diplomarbeit sind

- der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen (Fachprüfungen),
- die Anerkennung des berufspraktischen Semesters,
- die Teilnahme an der einwöchigen Exkursion im 7. Semester.

Auf Antrag kann eine Diplomarbeit auch dann ausgegeben werden, wenn zwei Modulprüfungen noch nicht abgeschlossen sind.

§ 25 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den in Anlage 2 aufgeführten Modulprüfungen (Fachprüfungen).

(2) Die Diplomprüfung umfasst ferner die Diplomarbeit (§ 13) mit einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei Monaten sowie das Kolloquium (§ 13 Abs. 8).

(3) § 21 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 26 Zusatzmodule

Die Studentin oder der Student kann sich einer Modulprüfung (Fachprüfung) in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfung (Fachprüfung) in diesen Fächern wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Festsetzung der Gesamtnote aber nicht mit berücksichtigt.

§ 27**Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit.
- (2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als die Gesamtnote 1,3).
- (3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält die Studentin oder der Student unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ferner werden die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Studentin oder des Studenten – das Ergebnis der Modulprüfungen (Fachprüfungen) in den Zusatzmodulen (§ 26) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Das Zeugnis ist von der oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen.

§ 28**Diplomgrad und Diplomurkunde**

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“ beziehungsweise „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“ mit Angabe der Studienrichtung „Bauingenieurwesen“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Studentin oder der Student die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Neubrandenburg versehen.

**IV. Abschnitt
Schlussbestimmungen****§ 29****Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung
und der Diplomprüfung**

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Studentin oder der Student getäuscht hat, und für die Modulprüfung (Fachprüfung) entsprechend berichtigt und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung (Fachprüfung) nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung (Fachprüfung) geheilt. Hat die Studentin oder der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung (Fachprüfung) ablegen konnte, so kann die Modulprüfung (Fachprüfung) ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Dieser Antrag ist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt zu stellen. Die Einsicht ist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt zu nehmen.

§ 31**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, bei deren Immatrikulation sie bereits in Kraft getreten war. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierenden findet diese Diplomprüfungsordnung ausnahmsweise Anwendung, wenn die Studentin oder der Student dieses beantragt.

(2) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 5. August 1998³ tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung mit dem Studium im Studiengang Bauingenieurwesen begonnen haben, soweit sie nicht einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 stellen.

(3) Ein Antrag nach Absatz 1 Satz 2 ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen, der Antrag ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

³ Mittl.bl. BM M-V S. 640

§ 32
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Neubrandenburg am 12. November 2003 und der Genehmigung durch das Rektorat am 31. Januar 2005 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 2. November 2004, Aktenzeichen VII 300 c 3152-02/015.

Neubrandenburg, den 31. Januar 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Neubrandenburg
In Vertretung
Professor Dr. Johannes Boettner

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 136

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung
- Anlage 2: Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen der Diplomprüfung
- Anlage 3: Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule

Anlage 1
Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen der Diplomvorprüfung für den Studiengang Bauingenieurwesen

Modul	SWS	1. Semester						2. Semester					
		SWS			Credits +			SWS			Credits +		
		V	Ü	Pr	PV	PL	Wichtung	V	Ü	Pr	PV	PL	Wichtung
Ing.-Mathematik I	4	2	2		Sch10	K 120	5						
Ing.-Mathematik II	4							2	2			K 120	3
Datenverarbeitung	4							2		2	Sch30	mP	4
Grundl. der Baustatik	4	2	2			K 120	4						
Technische Mechanik I	4							2	2			K 120	3
Fachenglisch	4								4			K 120	2
Baurecht/-wirtschaft	4	4				K 120	4						
Baustoffkunde I	4	2	1	1	LPPr20	K 120	4						
Baustoffkunde II	4							2	1	1	LPPr20	K 120	4
Baukonstruktion I / Technisches Darstellen	4	2	2		E54	K 120	4						
Baukonstruktion II	4	2	2		E64	mP	5						
Baukonstruktion III	4							2	2		E54	mP	4
Bauphysik	4	2	1	1		K 120	4						
Hydraulik	4	1	1					1		1		K 120	3
Bodenmechanik	4							2	2			K 120	3
Vermessungskunde	4	1	1							2	Sch10	K 120	4
Semestersumme SWS		18	12	2				13	13	6			
Summe SWS	64		32						32				
Summe Credits	60						30						30

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

Credits = ECTS-Punkte

ECTS = European Credit Transfer System

V = Vorlesung

Ü = Übung

Pr = Praktikum

PV = Prüfungsvorleistung

PL = Prüfungsleistung

Sch10 = Schein für Studienarbeiten (10h Arbeit)

LPPr20 = Laborpraktikum (20h Arbeit)

Pr40 = Praktikum im Umfang von 40 Arbeitsstunden

E64 = Entwurfsarbeiten (64h Arbeit)

K120 = Klausur im Umfang von 120 Minuten

mP = mündliche Prüfung mit 20 Minuten Dauer

Pro20 = Projektarbeiten (20h Arbeit)

Fachrichtungen (Vertiefungen):

BB = Baubetrieb, Baurecht, Baubetriebswirtschaft

BE = Bauwerkserhaltung

KI = Konstruktiver Ingenieurbau

VW = Verkehr- und Wasserwesen

Anlage 2
Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen der Diplomprüfung für den Studiengang Bauingenieurwesen

Modul	SWS	3. Semester					4. Semester					5. Semester					6. Semester (Vertiefung)			
		V	Ü	PV	PL	Credits +	SWS	V	Ü	PV	PL	Credits +	SWS	V	Ü	PV	PL	Credits +	SWS	Credits +
Mathematik	4	2	2	Sch20	K120	4														
Technische Mechanik II	4	2	2		K120	4														
Baustatik	4							2	2		K120	4								
Massivbau I	4							2	2		K120	4								
Massivbau II	4													2	2	Sch80	mP	5		
Stahlbau I	4							2	2	Sch40	K120	5				Sch40	K120	4		
Holzbau	4																			
Grundbau I	4	2	2		K120	4		2	2											
Grundbau II	4										mP	4								
Verkehrswesen I	4	4		E60	K120	5		4		E20	K120	5								
Verkehrswesen II	4																			
Wasserbau I	4	2	2	Sch40	K120	5		2	2		K120	4								
Siedlungswasserwirtschaft I	4													2	2					
Umwelttechnik I	4													2	2		K120	4		
Baubetrieb	4	2	2		K120	4														
Baubetriebswirtschaft	4													3	1	Sch40	K120	5		
Baurecht	4													4			K120	4		
Bauwerksinstandhaltung I	4	3	1	E40	K120	4														
Stahlbau II	4													2	2		K120	4		
Bau-/Konstruktionsgeschichte	4										K120	4								
Angewandte Bauinformatik I (CAD)	4							2	2					2	2	Sch40	mP	4		
Semestersumme SWS		17	11					16	12					17	9	2			24	
Summe SWS	108	28						28						28					24	
Summe Credits	120					30						30								30

6 Module müssen gewählt werden

Wenn 4 Module mit 20 Credits aus einer Fachrichtung (KI, VW, BB, BE) und die Module gleichmäßig gewählt wurden (z. B. 2 Module Wasser und 2 Module Verkehr) dann gilt diese als vertieft.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule

6. Semester (Vertiefungsmodule)					7. Semester		8. Semester	
Modul	SWS	PV	PL	Credits	Credits 30		Credits 30	
Sondergeb. der Baustatik (KI)	4		K120	5	Praxis- semester mit Blocklehre "Arbeits- sicherheit"		Diplomarbeits- semester	
Baudynamik (KI)	4		K120	5				
Massivbau III (KI)	4		K120	5				
Massivbau IV (KI)	4	E40	mP	5				
Brückenbau (KI, VW)	4		K120	5				
Stahlverbundbau (KI, VW, BE)	4		K120	5				
Stahlbau III (KI)	4		K120	5				
Grundbau / Tunnelbau (KI, VW)	4		mP	5				
Verkehrswesen III (VW)	4	E60	mP	5				
Verkehrswesen IV (VW)	4		mP	5				
Verkehrswesen V (VW)	4	E 64	mP	5				
Wasserbau II (VW)	4	E 40	mP	5				
Projekte in der Siedlungswasserwirtschaft (VW)	4	E 40	mP	5				
Umwelttechnik II (VW, BE, KI, BB)	4	LP40	mP	5				
Umwelttechnik III (VW, BE)	4	LP40	mP	5				
Vertiefung Baurecht I (BB, KI, VW, BE)	4		K120	5				
Vertiefung Baubetriebswirtschaft I (BB, KI, VW, BE)	4		K120	5				
Projektsteuerung und Qualitätsmanagement (BB, KI, VW, BE)	4		K120	5				
Vertiefung Baurecht II (BB)	4		K120	5				
Vertiefung Baubetriebswirtschaft II (BB)	4		K120	5				
Bauwerksüberwachung, Schutz und Instandsetzung (BE, KI, VW)	4		mP	5				
Historische Baukonstruktion (BE, KI)	4		K120	5				
Projekte in der Bauwerkserhaltung (BE)	4		mP	5				
Baudokumentation (BE, KI, VW)	4		K120	5				
Tiefbauinstandhaltung - Leitungen und Kanäle (BE, VW)	4		mP	5				
Tiefbauinstandhaltung - Fundamente (BE, VW, KI)	4		mP	5				
Sachverständigenwesen (BE; BB; KI; VW)	4		mP	5				
Baufortnahme (BE)	4		K120	5				
Messen im Bauwesen/Bauwerkserhaltung (VW, BE, KI)	4		K120	5				
Messen im Bauwesen (VW, BE, KI)	4		mP	5				
Angewandte Bauinformatik II (VW, KI, BE)	4		mP	5				
Angewandte Bauinformatik III (VW, KI, BE)	4		mP	5				
Ingenieurholzbau (KI, BE)	4	E40	mP	5				

Fachhochschule
Neubrandenburg
University of Applied Sciences



Diploma Supplement, Name:.....

- 1 -

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name :
- 1.2 First Name :
- 1.3 Date, Place, Country of Birth :
- 1.4 Student ID Number or Code:

2. QUALIFICATION

- 2.1. **Name of Qualification:** Diplom (FH) degree – Dipl.-Ing. (FH). Joint study program with University of Applied Sciences Neubrandenburg, Germany
- 2.2. **Main Fields of Study:** Civil Engineering
- 2.3. **Institution Awarding the Qualification:** Fachhochschule Neubrandenburg, Department of Civil Engineering, University of Applied Sciences, State Institution
- 2.4. **Language of Instruction and Examination.** German



- 2 -

3.2 Official Length of Program: Four years

3.3 Access Requirements: General Higher Education Entrance Qualification, Specialized variants allow for admission to particular disciplines

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study: Full-time, which include two semesters of integrated and supervised work assignments in industry and excursions to special buildings

4.2 Program Requirements: Foundations (mechanics, materials, manufacturing, drawing & design, computing); Integrated practical work, introduction to business & economics – introduction to national law – Options in transportation, environment, energy – Advanced stages focuses on major project and core studies in design, analysis, management. Options in CAD/CAM stress analysis, structural design, control engineering, fluid mechanics and dynamic simulation. Throughout the program, engineering principles are applied to real problems usually drawn from research and consultancy in the Department to develop skills and problem-solving capacity in design, project engineering, manufacture, development, test and research – Research-oriented thesis (3 months).

4.3 Program Details: See Transcript (Prüfungsordnung, Anlage 1,2,3) for list of courses and grades; Final Examination Certificate (Prüfungszeugnis) for subjects offered in final examinations (Written and oral), topic of thesis including evaluations.

4.4 Grading Scheme: General grading scheme cf. Sec. 8.6 – Grade Distribution (Award year) “Sehr gut“ (....) – “Gut“ (....) – “Befriedigend“ (....) – “Nicht ausreichend“ (....)

4.5 Overall Classification (Based on Comprehensive Final Examination, written 40%, oral 20%, thesis 40%); cf. Final Examination Certificate):

5. FUNKTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study: Qualifies to apply for admission for second-level degree Master.

Fachhochschule
Neubrandenburg
University of Applied Sciences



Diploma Supplement, Name:.....

- 3 -

6. ADDITIONAL INFORMATION

Further information sources on the institution: www.fh-nb.de; on the program
www.fh-nb.de/Bauingenieurwesen/index.htm – For national information
sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Diplomitels vom
Prüfungszeugnis vom
Diplomarbeit vom

Certification Date:

Prof. Dr.-Ing. Volker Wagner
Chairman Examination Committee

(Official Stamp)

Fachhochschule
Neubrandenburg
University of Applied Sciences



Diploma Supplement, Name:

- 4 -

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten (Universities)*, including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences)*: Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen (Colleges of Art/Music, etc.)* offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

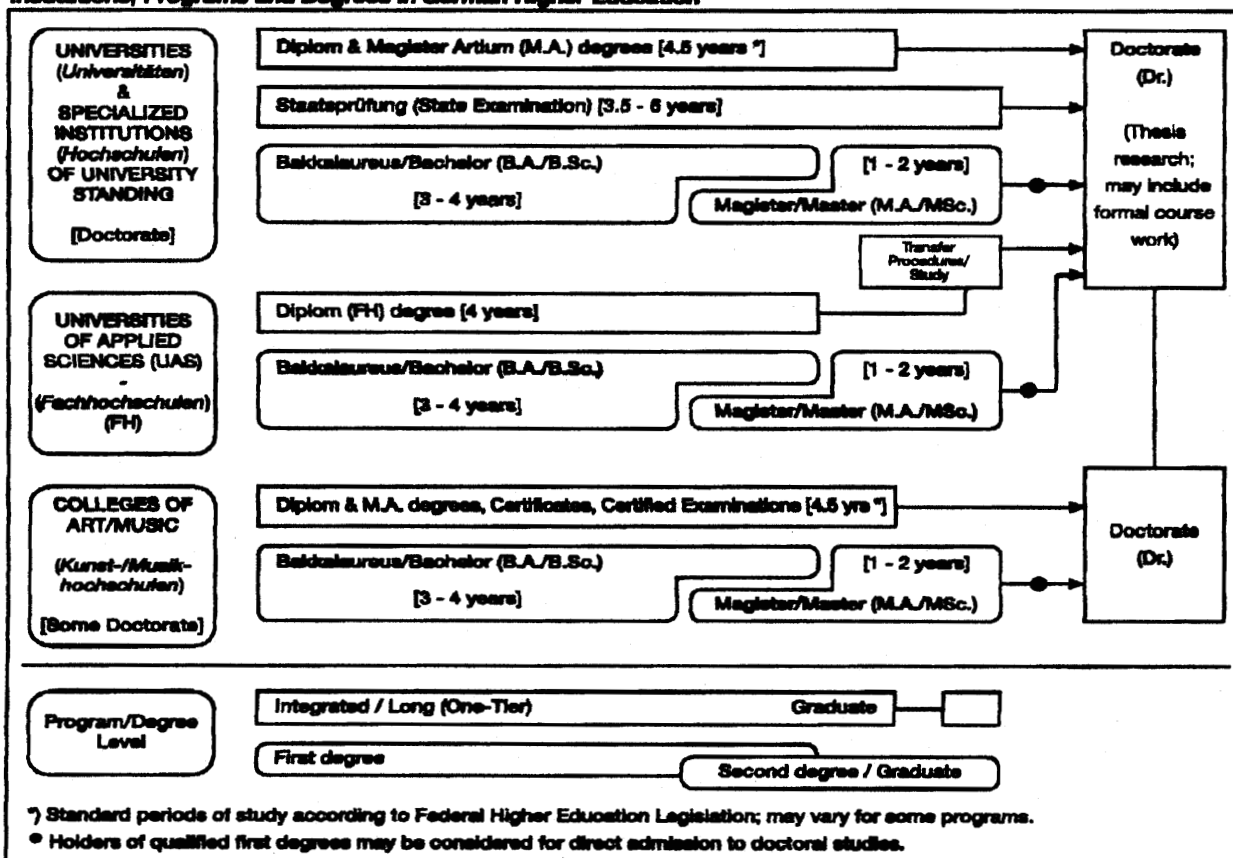
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung (State Examination)*.
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Fachhochschule
Neubrandenburg
University of Applied Sciences



Diploma Supplement, Name:

- 5 -

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Vom 7. Dezember 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Fachhochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 5 Bildung der Gesamtnote
- § 6 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 7 Freiversuch
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Modulprüfungen und der Diplomarbeit
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Projektarbeiten
- § 14 Alternative Prüfungsleistungen
- § 15 Diplomarbeit und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Immatrikulations- und Prüfungsamt
- § 18 Prüfer/in und Beisitzer/in
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 24 Zweck der Diplomprüfung
- § 25 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 26 Zusatzmodule/-fächer
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Diplomgrad und Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxissemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Das Studium ist in Module eingeteilt (modularisiert). Ein Modul ist eine Einheit, die sich aus Lehrveranstaltungen (in der Regel vier Semesterwochenstunden) sowie Zeiten des Selbststudiums zusammensetzt. Sie wird durch ein Lernziel, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten definiert. Die Module sind mit einem Leistungspunktesystem (Credits) versehen, welches das europäische Kredittransfersystem (ECTS) berücksichtigt. Für ein Modul werden in der Regel fünf credits vergeben. Dabei entspricht ein credit (cp) 30 Zeitarbeitsstunden. Damit um-

fasst ein im bestimmten Sinne mit vier Semesterwochenstunden gewertetes Modul einen Gesamtstundenumfang von 150 Stunden. Die konkrete Aufteilung des Zeitbudgets ist den jeweiligen Modulbeschreibungen des Studienplans zu entnehmen.

(3) Im Hauptstudium, im fünften Fachsemester, liegt das praktische Studiensemester. Dieses Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einer im Arbeitsfeld der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung tätigen Einrichtung mit einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet wird. Die Lehrveranstaltung, die das praktische Studiensemester begleitet, umfasst vier Semesterwochenstunden. In Ausnahmefällen kann das praktische Studiensemester, soweit ausreichende Praxisstellen für einen Jahrgang nicht zur Verfügung stehen, mit Genehmigung des/der Praxisbeauftragten durch gleichwertige Praxisprojekte teilweise ersetzt werden. Das Nähere regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester als Anlage der Studienordnung.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

(4) Zusätzlich ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des Grundstudiums abzuleisten (Vorpraxis). Davon sollen mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird angerechnet. Das Nähere regelt die Ordnung für die Vorpraxis als Anlage der Studienordnung.

(5) Das achte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Diplomarbeit und der Ablegung der studienabschließenden Modulprüfungen sowie des Kolloquiums; daneben werden Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu sechs Semesterwochenstunden angeboten.

(6) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen des Praxissemesters 7200 Stunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich; 2700 Stunden entfallen auf das Grundstudium und 4500 auf das Hauptstudium. Näheres zur Gliederung des Studiums regelt die Studienordnung.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Diplomprüfung aus Modulprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich eines Kolloquiums.

(2) Eine Modulprüfung umfasst das Stoffgebiet eines Prüfungsmoduls, dessen Durchdringung und hinreichende Beherrschung von dem/der Kandidaten/-in verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(3) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsmoduls im vollen Umfang vermittelt worden sind.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche hierfür erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der/die Kandidat/in eine Modulprüfung nach dem ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, so erhält der/die Kandidat/in hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch über mögliche weitere Wiederholungen der Modulprüfung Auskunft gibt. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden und will er/sie das Studium nicht,

nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Neubrandenburg fortsetzen, so wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer/innen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 5

Bildung der Gesamtnote

Für die Bildung von Gesamtnoten errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 6

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des dritten und die Diplomprüfung bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden grundsätzlich in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit (Prüfungszeitraum) abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer/innen spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfungen werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten/-innen erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während des Vorlesungszeitraumes bestimmen; Satz 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(3) Der/die Kandidat/in hat sich zu einer Modulprüfung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung gemäß § 6 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 2 zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(4) Überschreitet der/die Kandidat/in aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplom-Vorprüfung um mehr als zwei Semester oder zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als vier Semester oder legt er/sie eine Modulprüfung, zu der er/sie sich gemeldet hat, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Diplomarbeit gilt Satz 1 entsprechend. Versäumnisgründe, die der/die Kandidat/in nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er einen neuen Termin anzuberaumen, der dem/der Kandidaten/-in schriftlich mitzuteilen ist. Bei Versäumnisgründen im Sinne von Satz 4 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Unabhängig von Absatz 4 Satz 4 kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 zulassen, wenn der/die Kandidat/in nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(6) Der/die Kandidat/in ist rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit zu informieren; ihm/ihr sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(7) Dem/der Kandidaten/-in ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 7

Freiversuch

(1) Hat ein/e Student/in eine Modulprüfung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in § 6 vorgesehenen Regelprüfungstermin erstmals abgelegt und nicht bestanden, so gilt diese Modulprüfung als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Der/die Student/in hat dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen, dass er/sie von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Gebrauch machen will. Die Anerkennung des Freiversuchs führt dazu, dass sich die Zahl der Versuche einer nicht bestanden Modulprüfung erhöht.

(3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der/die Student/in wegen längerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass der/die Student/in unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn der/die Student/in nachweislich an einer ausländischen Hochschule für sein/ihr Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis (zum Beispiel eine Modulprüfung) erworben hat.

(5) Ferner bleiben bis zu zwei Fachsemester unberücksichtigt, wenn der/die Student/in während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig und dadurch nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert war. Die Entscheidung trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des/der Vorsitzenden der betreffenden Gremien oder Organe.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 4 setzt die Nichtberücksichtigung von Zeiten grundsätzlich eine Beurlaubung vom Studium gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes voraus.

(7) Zeiten, die beim Freiversuch nicht berücksichtigt werden sollen, sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen; dabei sind auch die Gründe für die Nichtberücksichtigung glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss teilt dem/der Studenten/in mit, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die geltend gemachten Zeiten nicht berücksichtigt werden.

§ 8**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung, die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der/die Kandidat/in aus von ihm/ihr nicht zu vertretenen Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er/sie dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/-in ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses von dem/der Kandidaten/-in die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem/der Kandidat/in schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/-in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der/die Kandidat/in kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von einem Monat vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidaten/-in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9**Wiederholung der Modulprüfungen und der Diplomarbeit**

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Wird eine nicht bestandene Modulprüfung als Freiversuch nach § 7 anerkannt, so gilt diese als nicht unternommen und die erneute Prüfung in diesem Modul als erster Versuch im Sinne des § 9.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist möglich, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der/die Kandidat/in bis dahin mindestens die Hälfte aller in der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung abzulegenden Mo-

dulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ (3,0) bestanden hat, wobei nicht mehr als jeweils zwei Modulprüfungen wiederholt werden können, oder

3. er/sie nur eine Modulprüfung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung nicht bestanden hat.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für einzelne Modulprüfungen gelten die Wiederholungstermine der jeweiligen Diplom-Vor- oder Diplomprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der/die Kandidat/in hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 6 Abs. 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Diplomarbeit, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

§ 10**Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 11) oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12) oder
3. als Projektarbeiten (§ 13)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- experimentelle Arbeiten,
- Hausarbeiten,
- Protokolle,
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen,
- Referate,
- Diskussionsleitungen sowie
- konstruktive, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitungen

sein (§ 14).

(3) Macht der/die Kandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem/der Kandidaten/-in gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/-innen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/-r sachkundigen Beisitzers/-in als Einzelprüfung abgelegt. Mit Zustimmung des/der vorgeschlagenen Prüfers/-in (§ 18 Abs. 1 und 2) können auf Antrag auch Gruppenprüfungen abgelegt werden.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/in und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich unter entsprechender Anwendung von § 5 als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer/innen. Das Ergebnis ist dem/der Kandidaten/-in jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidaten/-innen, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen, es sei denn, der/die Kandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den/die Kandidaten/-in.

§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dabei können dem/der Kandidaten/-in Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/innen bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen beider Prüfer. Das Bewertungsverfahren hat unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit beziehungsweise einer sonstigen schriftlichen Arbeit beträgt in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 300 Minuten.

§ 13 Projektarbeiten

Projekte dienen der wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeit, die an aktuellen Problemstellungen der beruflichen Tätigkeitsfelder des Studienganges auszurichten sind. In Projekten werden die für

die Bearbeitung von Aufgaben notwendigen fachwissenschaftlichen Inhalte vermittelt und vertieft und die Fähigkeit zu kooperativer und selbständiger, fachgebietsübergreifender wissenschaftlicher beziehungsweise berufspraktischer Arbeit entwickelt. Die Prüfungsleistungen sind durch schriftliche Ausarbeitungen, zeichnerische Darstellungen, Skizzen und/oder Modelle zu erbringen. Projektarbeiten werden über einen Zeitraum von einem bis zu drei Semestern im Grundstudium im Gesamtumfang von 24 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium im Gesamtumfang von 48 Semesterwochenstunden erstellt. Projektarbeiten sollen einen Stundenumfang von mindestens vier Semesterwochenstunden und höchstens 24 Semesterwochenstunden haben. Projektarbeiten sollen als Gruppenarbeiten und nur in Ausnahmefällen als Einzelarbeiten erstellt werden. Bei der Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Eine Projektarbeit ist vor Beginn der Arbeit innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen unter Angabe des Themas, des/der Arbeitsbereiche/s, der/die Bearbeiter/in und Betreuer/in beziehungsweise Prüfer/in anzumelden. Eine Projektarbeit soll wenigstens von zwei Betreuern/-innen beziehungsweise Prüfern/-innen begleitet und geprüft werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung einer Projektarbeit enthält eine schriftliche Begutachtung und eine Bewertung nach § 4. Projektarbeiten verbleiben nach Abschluss in einer Ausfertigung beim Fachbereich. Hierüber ist ein Nachweis zu führen. Das Bewertungsverfahren der Projektarbeit hat unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen nach Abgabe der Projektarbeit nicht überschreiten.

§ 14 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(2) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung.

(3) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgaben, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramms) und des Ergebnisprotokolls.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge des/der Studenten/-in für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

(4) Referate sind im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang einer Lehrveranstaltung zu halten. Sie umfassen die eigenständige systematische Aufbereitung eines Themas beziehungsweise Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag von mindestens 20 Minuten bis höchstens 45 Minuten Dauer soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet, weitergeführt und vertieft werden.

(5) Im Rahmen einer schriftlichen und/oder zeichnerischen Ausarbeitung soll ein Thema einer oder mehrerer Lehrveranstaltung(en) aufgearbeitet und nach Maßgabe des jeweiligen Arbeitsgegenstandes dargestellt werden.

(6) Ein Bewertungsverfahren hat unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

§ 15

Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem/einer Professor/in oder einer anderen, nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Fachhochschule Neubrandenburg in einem für den Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung relevanten Bereich tätig ist. Lehrbeauftragte können Diplomarbeiten mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie ihre Lehraufgaben in einem für den Studiengang relevanten Bereich wahrnehmen. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem/der Kandidaten/-in rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 6 ein Thema für die Diplomarbeit zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der/die Kandidat/in kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem/der Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern/-innen bewertet. Eine/r der Prüfer/innen soll der/die Betreuer/in der Diplomarbeit sein. Die Prüfer/innen sollen sich auf einen gemeinsamen Notenvorschlag einigen. Können sie sich nicht einigen, so ergibt sich der Notenvorschlag aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Im Kolloquium soll der/die Kandidat/in seine/ihre Diplomarbeit erläutern und deren Ergebnisse begründen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem/der Kandidaten/-in erst nach dem Kolloquium unter Berücksichtigung seines Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Das Kolloquium wird von einer Kommission durchgeführt, die in der Regel aus den Prüfern gemäß Absatz 7 besteht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, wenn der/die Kandidat/in nicht widerspricht.

(10) Die Note der Diplomarbeit und die Note des Kolloquiums bilden im Verhältnis 3 : 1 die Gesamtnote der Diplomarbeit. Wird das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ (5,0) Bewertung der Diplomarbeit. In diesem Fall sind die Diplomarbeit mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren/-innen, einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers und einem/einer Studenten/-in. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des/der Studenten/-innen ein Jahr. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen (Absatz 10 Nr. 1 und 2) haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht (§ 36 Abs. 4 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes).

(2) Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren/-innen, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die des/der Stellvertreters/-in den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines

seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(5) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den/die Kandidaten/-in das Sorgerecht hat,
2. zu dem/der Kandidaten/-in in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(10) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in, dessen Geschäfte. Er/sie entscheidet insbesondere

1. über das Bestehen und Nichtbestehen,
2. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
3. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen und
4. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften

und stellt Zeugnisse und Urkunden aus.

§ 17

Immatrikulations- und Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg für die Organisation der Diplom-Vorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz
3. Führung der Prüfungsakten
4. Entgegennahme der Verträge für die Ableistung der praktischen Studiensemester, Übergabe der Verträge zur Bestäti-

gung an den/die Praktikumsbeauftragte/n und Mitteilung der Entscheidung des/der Praktikumsbeauftragten an die Studierenden

5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer/innen, Beisitzer/innen und Prüfungsaufsichten
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Zusatzmodulen/-fächern
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung für jede/n Kandidaten/-in und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer/innen an die Kandidaten/-innen
9. Unterrichtung der Prüfer/innen über die konkreten Prüfungstermine
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten/-innen eines Prüfungstermins
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 7 Satz 5
13. Entgegennahme des Antrags zur Anfertigung der Diplomarbeit
14. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den/die Kandidaten/-in
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit gemäß § 15 Abs. 5
16. Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit und Weiterleitung an die Prüfer/innen
17. Benachrichtigung der Kandidaten/-innen über die Prüfungsergebnisse
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Diplomurkunden sowie von Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4
19. Aufbewahrung und Archivierung der Diplomarbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Bewertungsverfahren

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Erstprüfern/-innen werden nur Professoren/-innen und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit am Fachbereich ausgeübt haben. Als Zweitprüfer/in oder als Beisitzer/in kann nur bestellt werden, wer selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der/die Kandidat/in kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer/innen sollen dem/der Kandidaten/-in mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Modulprüfung beziehungsweise vor Ausgabe der Diplomarbeit durch Aushang bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen gilt § 16 Abs. 8 und 9 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer/Module nicht enthält, die an der Fachhochschule Neubrandenburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Neubrandenburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/die Student/in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschul-

reife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist,

2. und den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von mindestens acht Wochen Dauer erbringt,
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb der Meldefrist von § 6 Abs. 3 schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

(4) Ist es dem/der Kandidaten/-in nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum oder gemäß Absatz 2 Satz 2 festgelegten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der/die Kandidat/in in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule entweder die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der/die Kandidat/in seinen/ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung oder der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

(6) Mit dem Antrag zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung erfolgt die Meldung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er/sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie soll bis zum Beginn des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

§ 22

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung setzt sich aus folgenden Modulprüfungen zusammen:

(2) Pflichtmodule sind im Gesamtumfang von 55 cp mit Prüfungsleistungen (gemäß §§ 10 bis 14) nach Maßgabe der Anlage 1 nachzuweisen.

G-PM 01	Fremdsprache
G-PM 02	Exkursionsseminar
G-PM 03	Landschaftsplanung
G-PM 04	Freiraumplanung
G-PM 05	Zoologie
G-PM 06	Landschaftsökologie/Botanik
G-PM 07	Geschichte der Gartenkunst
G-PM 08	Darstellungstechnik/Entwerfen
G-PM 09	Mess- und Organisationstechnik
G-PM 10	Grundlagen CAD
G-PM 11	Garten- und Landschaftsbau

(3) Wahlpflichtmodule sind mit Prüfungsleistungen (gemäß §§ 10 bis 14) aus drei Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 15 cp aus folgenden Modulen frei wählbar nachzuweisen:

G-WPM 01	Botanische Bestimmungsübungen
G-WPM 02	Freilandpflanzenkunde
G-WPM 03	Umweltchemie
G-WPM 04	Gestaltung
G-WPM 05	Soziologie des Planen und Bauens
G-WPM 06	Statistische Methoden und Verfahren
G-WPM 07	Bodenkunde/Geologie
G-WPM 08	Klimatologie
G-WPM 09	Ausschreibungsinformatik Landschaftsbau

(4) Projektmodule (G-PM 12) sind mit Prüfungsleistungen (gemäß § 13) im Gesamtumfang von 20 cp nachzuweisen.

(5) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul angeboten werden.

(7) Die Diplom-Vorprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn die in § 1 Abs. 4 geforderten berufspraktischen Tätigkeiten (Vorpraxis) erbracht worden sind.

§ 23

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird errechnet als arithmetisches Mittel aus den nach dem Stundenumfang gewichteten Noten der nach § 22 zu erbringenden Prüfungsleistungen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 5 entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der/die Kandidat/in unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 24

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der/die Kandidat/in die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 25

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in demselben Studiengang die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 19 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Modulprüfungen der Diplomprüfung können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung eine Modulprüfung fehlt.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studienseesters und des Praxisbegleitmoduls ist spätestens mit dem Antrag zur letzten Prüfung der Diplomprüfung gemäß § 20 Abs. 6 zu erbringen.

(3) Die Diplomprüfung setzt sich aus den in den Absätzen 4 bis 6 genannten Modulprüfungen und aus der das Studium abschließenden Diplomarbeit mit Kolloquium zusammen.

(4) Pflichtmodule sind gemäß §§ 10 bis 14 nach Maßgabe der Anlage 1 mit Prüfungsleistungen im Gesamtfumfang von 15 cp nachzuweisen. Als Pflichtmodule gelten:

H-PM 01	Planungsrecht
H-PM 02	Landschaftsbau/Objektplanung
H-PM 03	EDV im Planungsprozess

(5) Wahlpflichtmodule sind gemäß §§ 10 bis 14 nach Maßgabe der Anlage 1 mit Prüfungsleistungen im Gesamtfumfang von 35 cp nachzuweisen und aus den folgenden Wahlpflichtmodulen unter der Maßgabe, dass wenigstens zwei Vertiefungsbereiche berücksichtigt sind, frei wählbar.

Vertiefungsbereich Landschaftsplanung

H-WPM 01	Landschaftsplanung/Bauleitplanung
H-WPM 02	Planung im ländlichen Raum
H-WPM 03	Stadt- und Dorfentwicklung
H-WPM 04	Landschaftsinformatik
H-WPM 05	Integrative Umweltplanung
H-WPM 06	Agrargeschichte/Agrarwirtschaft
H-WPM 07	Nachhaltige Landnutzung
H-WPM 08	Wald- und Forstwirtschaft
H-WPM 09	Wasserwirtschaft
H-WPM 10	Seminarexkursion/-übung LP

Vertiefungsbereich Landschaftsökologie

H-WPM 11	Umwelt- und Verwaltungsrecht
H-WPM 12	Umweltpolitik
H-WPM 13	Tierökologie
H-WPM 14	Zoologische Bestimmungsübungen
H-WPM 15	Landschaftspflege/Naturschutz/Umweltgeschichte
H-WPM 16	Vegetationskunde
H-WPM 17	Umweltmanagement und Öko-Audit
H-WPM 18	Ökologischer Landbau
H-WPM 19	Seminarexkursion/-übung LÖ

Vertiefungsbereich Freiraumplanung/Landschaftsarchitektur

H-WPM 20	Freiraum und Vegetation
H-WPM 21	Siedlungstypologie
H-WPM 22	Wahrnehmung und Darstellung
H-WPM 23	CAD
H-WPM 24	Stadt- und Architekturgeschichte
H-WPM 25	Gartendenkmalpflege
H-WPM 26	Pflege und Unterhaltung historischer Gärten
H-WPM 27	Garten- und Landschaftsarchitektur
H-WPM 28	Freiraumpflege
H-WPM 29	Stauden- und Gehölzkunde
H-WPM 30	Seminarexkursion/-übung FP

Vertiefungsbereich Landschaftsbau

H-WPM 31	Ingenieurökologie
H-WPM 32	Sport- und Golfplatzbau
H-WPM 33	Seminar Bauabwicklung Landschaftsbau
H-WPM 34	Betriebs- und Baustellenmanagement Landschaftsbau
H-WPM 35	BWL/Projektmanagement
H-WPM 36	Marketing/Management
H-WPM 37	Seminarexkursion/-übung LB

(6) Projektmodule (H-PM 04) sind gemäß § 13 im Gesamtfumfang von 60 cp mit Prüfungsleistungen nachzuweisen.

(7) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsmodulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(8) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Fachgebiet angeboten werden.

§ 26

Zusatzmodule/-fächer

(1) Der/die Kandidat/in kann sich in bis zu zwei weiteren Prüfungsmodulen oder -fächern in einem Umfang von acht Semesterwochenstunden der Studiengänge der Fachhochschule Neubrandenburg einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule/-fächer). Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Modulen/Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 27 einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul/-fach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung zulässig. Er ist schriftlich über das Prüfungsamt an den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul/-fach kann zweimal wiederholt werden.

§ 27

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 5 aus den Modulnoten und der Note der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums. In den gewichteten Mittelwert der Noten der Modulprüfungen des Hauptstudiums gehen die Noten der Pflicht- und der Wahlpflichtmodule je mit dem Faktor 1 ein. Die Noten der Projektmodule gehen nach dem Stundenumfang gewichtet und arithmetisch gemittelt (gemäß § 23 Abs.1) als Gesamtprojektnote mit dem Faktor 8 ein. Die Note der Modulprüfungen des Hauptstudiums geht zu 60 %, die Note der Diplomarbeit zu 30 % und die Note des Kolloquiums zu 10 % in die Gesamtnote ein.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der/die Kandidat/in unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie gegebenenfalls auf Antrag des/der Kandidaten/-in das Ergebnis der Modulprüfungen in den Zusatzmodulen/-fächern aufzunehmen. Auf seinen/ihren Antrag hin erhält der/die Kandidat/in ein Beiblatt mit der Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl). Zusätzlich zum Diplomzeugnis erhält der Kandidat ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekanin zu unterzeichnen.

§ 28

Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“ beziehungsweise „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der/die Kandidat/in die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird von dem/der Rektor/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem/der Kandidaten/-in ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/-in auf Antrag an das Prüfungsamt in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten/-innen, die im Wintersemester 2003/2004 für den Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung an der Fachhochschule Neubrandenburg eingeschrieben worden sind. Für vorher immatrikulierte Kandidaten/-innen findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn der/die Kandidat/in dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der alten Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(2) Die Vorschriften der bisherigen „Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung an der Fachhochschule Neubrandenburg“ vom 14. Oktober 1998³, zuletzt geändert am 20. März 2002⁴, treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung außer Kraft; sie finden jedoch weiterhin Anwendung auf Kandidaten/-innen, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung begonnen haben, soweit sie nicht einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 stellen oder Absatz 3 nicht eingreift.

(3) Vorschriften, die rückwirkend keine Schlechterstellung zur Folge haben, gelten auch für die Kandidaten/-innen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung sich im Grund- beziehungsweise Hauptstudium befinden.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung neuimmatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 14. April 2004, der Genehmigung des Rektors vom 17. Mai 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Neubrandenburg, 7. Dezember 2004

**Der Rektor
der Fachhochschule Neubrandenburg
Professor Dr. Micha Teuscher**

³ Mittl.bl. BM M-V S. 900

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 248

Anlage 1

	Modul	1. Sem.	2. Sem..	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Σ
		Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	credits
G PM 01	Fremdsprache	Klausur 120 Min.	5							5
G PM 02	Exkursionsseminar	Ap	5							5
G PM 03	Landschafts- planung			Klausur 120 Min	5					5
G PM 04	Freiraumplanung			AP	5					5
G PM 05	Zoologie	Klausur 120 Min.	5							5
G PM 06	Landschafts- Ökologie / Botanik	Klausur 120 Min.	5							5
G PM 07	Geschichte der Gartenkunst			Ap	5					5
G PM 08	Darstellungs- Technik / Entwerfen			Ap	5					5
G PM 09	Mess- und Organisations- Technik			Klausur 120 Min	5					5
G PM 10	Grundlagen CAD			Klausur 120 Min	5					5
G PM 11	Garten- und Landschaftsbau			Klausur 120 Min	5					5
G PM 12	Projekt	Projekt	5		15					20
G WPM 01-09	Wahlpflichtmodul (§ 22.3)	Ap	5							5
G WPM 01-09	Wahlpflichtmodul (§22.3)			Ap	5					5

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

N.N.

1.2 First Name:

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:

N.N.

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) in Landscape Architecture and Environmental Planning, Dipl.-Ing. (FH)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)

2.2 Main Field(s) of Study:

Landscape Architecture and Environmental Planning

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Fachhochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

Department of Agriculture and Landscape Architecture

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Integrated / long (WENNSERIENDRUCKFELDone-tier) program (4 years), with diploma thesis

3.2 Official Length of Program:

4 years, full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing a equivalent accepted education (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences) and a practical training of 13 weeks.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 4 years

4.2 Program Requirements:

The program combines all fields of landscape architecture and environmental planning (such as ecology, landscape planning, urban open space planning, landscaping) with a high propose of applied projects and thorough expertise in key qualifications (such as ability to co-operate in teams, free speech, presentation techniques, negotiation and mediation). Throughout the program these skills are applied to practical problems and case studies in order to develop problem-solving capacities. Integrated practical work is required.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Diplomzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral). and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

-

5.2 Professional Status:

The LL.B. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business law and business administration

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.fh-nb.de

On the program: www.fh-nb.de/lu

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diplom Supplement refers to the following original documents:

Awarded Diploma Degree Certificate (Diplomurkunde)

Diplom Degree Certification (Diplomurzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

(Official Stamp/Seal)

«PrüfVorsitz»

Chairman

Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

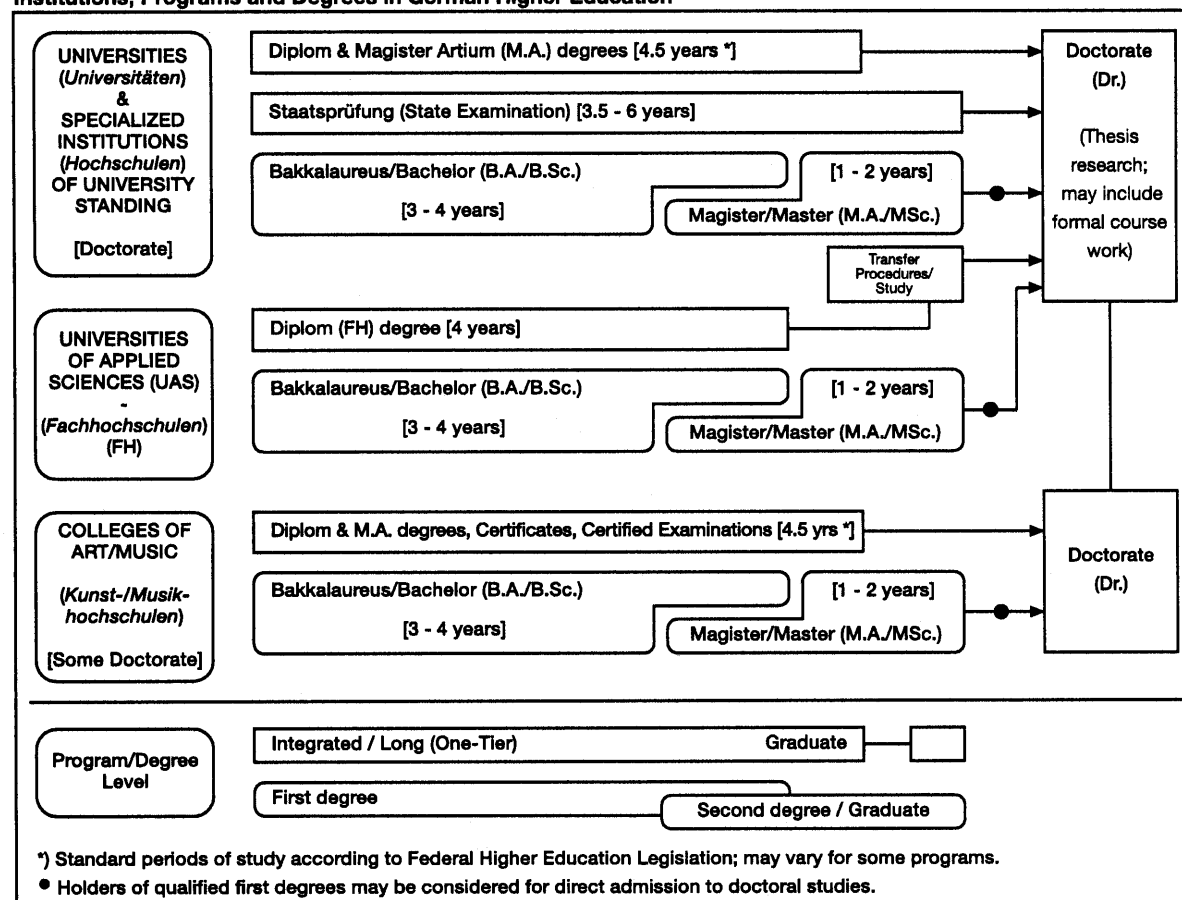
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gesang mit Schwerpunkt Pop/World Music an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 7. Dezember 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungstermine, Meldefristen

II. Diplomvorprüfung

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
- § 7 Prüfungsgesamtnote
- § 8 Diplomgrad

IV. Schlussbestimmungen

- § 9 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Regelstudienzeit

(1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998³, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 25. November 2003⁴, die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gesang mit Schwerpunkt Pop/World Music.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 69,5 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 56,75 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 126,25 Semesterwochenstunden.

§ 2

Prüfungstermine, Meldefristen

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des vierten Semesters und die Diplomprüfung am Ende des zehnten Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

II. Diplomvorprüfung

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:

- a) Body Percussion (zwei Testate)
- b) Literaturkunde (drei Testate)
- c) Ensemble (Klassik/Pop) (ein Testat)
- d) Italienisch (ein Testat)
- e) Englisch (zwei Testate)
- f) Szenischer Unterricht Grundlagen (ein Testat)
- g) Stage Performing (zwei Testate)
- h) Bewegungsunterricht (vier Testate)
- i) Tonsatz (drei Testate)
- j) Gehörbildung (drei Testate)
- k) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (ein Testat)
- l) Werkanalyse (zwei Testate)
- m) Musikwissenschaft (2 Testate)

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:

- a) Hauptfach Pop/World Music (ein Leistungsnachweis)
- b) Hauptfach Klassik (ein Leistungsnachweis)
- c) Literaturkunde (ein Leistungsnachweis)
- d) Italienisch (ein Leistungsnachweis)
- e) Musikwissenschaft (ein Leistungsnachweis)
- f) Werkanalyse (ein Leistungsnachweis)
- g) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (ein Leistungsnachweis)
- h) Allgemeine Didaktik (ein Leistungsnachweis)
- i) Methodik und Didaktik des Hauptfachs (ein Leistungsnachweis)
- j) Musikpädagogik (ein Leistungsnachweis)
- k) Psychologie (zwei Leistungsnachweise)

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

⁴ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

Die nach Nummer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

§ 4

Anforderungen in der Diplomvorprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des vierten Semesters abzulegen:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung (Klassik)	20 - 25
	b) (Pop/World Music)	20 - 25
2. Pflichtfach Klavier	praktische Prüfung	15
3. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
4. Musikwissenschaft	mündliche Prüfung	30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1a) und b): Es werden jeweils mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen (a) beziehungsweise Stilrichtungen (b) vorbereitet.

Zu 2) Es werden mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen mit einem leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 3a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.

Zu 3b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.

Zu 4) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollten Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft geprüft werden.

III. Diplomprüfung

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

a) Grundkurs World Music (zwei Testate)

- b) Ensemble (vier Testate)
- c) Chor (zwei Testate)
- d) Englisch (ein Testat)
- e) Tonsatz (ein Testat)
- f) Gehörbildung (ein Testat)
- g) Höranalyse (drei Testate)
- h) Songwriting/Arrangieren (zwei Testate)
- i) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von fünf bis acht Semesterwochenstunden aus dem wahlobligatorischen Angebot. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach Pop/World Music (zwei Leistungsnachweise)
- b) Hauptfach Klassik (ein Leistungsnachweis)
- c) Pflichtfach Klavier/Keyboard (ein Leistungsnachweis)
- d) Sprecherziehung (ein Leistungsnachweis)
- e) Englisch (ein Leistungsnachweis)
- f) Tonsatz (ein Leistungsnachweis)
- g) Gehörbildung (ein Leistungsnachweis)
- h) Werkanalyse (ein Leistungsnachweis)
- i) Methodik und die Didaktik des HF (zwei Leistungsnachweise)

§ 3 Nr. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 6

Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Jeder Student hat folgende Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung abzulegen:

Prüfungsleistung	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung	60
	b) praktische Prüfung	30
	c) praktische Prüfung	30
2. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung (Pop)	60
	b) praktische Prüfung (Klassik)	30
	c) mündliche Prüfung	20
3. Diplomarbeit	Hausarbeit	sechs Monate

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1a) Es werden vollständige Werke in mindestens drei unterschiedlichen Stilistiken und einem hohen Schwierigkeitsgrad präsentiert. Die erarbeiteten Werke sollen mit einem Ensemble in verschiedenen Besetzungen vorgetragen werden. Solistische Leistungen wie auch Begleitfunktionen müssen hier Berücksichtigung finden.

Zu 1b) Repertoirenachweis: Aus einer Repertoireliste von 20 Titeln in breiter Stilistik werden mindestens drei von der Prüfungskommission ausgewählte Beispiele vorgetragen.

Zu 1c) Prüfung im klassischen Fach: Es werden Kunstlieder/Arien aus vier Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 2a) Es werden zwei Lehrproben im Umfang von jeweils 30 Minuten abgeleistet, die sich auf einen Schüler im Anfängerstadium und einen Schüler im fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung beziehen. Eine Lehrprobe kann im Rahmen einer Ensembleprobe absolviert werden.

Zu 2b) Es wird eine Lehrprobe im Umfang von 30 Minuten abgeleistet.

Zu 2c) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie daran anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.

Zu 3) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Abs. 5 APO wird zu einem Viertel aus der Note in der Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a, zu je einem Achtel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1b und c, sowie zu je einem Viertel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und der Note der Diplomarbeit errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Abs. 2

APO. Die Note nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 errechnet sich zu je einem Viertel aus den Noten der zwei Lehrproben nach Nr. 2a sowie der Lehrprobe nach 2b und der mündlichen Prüfung nach Nr. 2c.

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist, sowie die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

§ 8

Diplomgrad

Es wird der Grad eines „Diplom-Musiklehrers“ beziehungsweise einer „Diplom-Musiklehrerin“ für Gesang mit Schwerpunkt Pop/World Music verliehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 1. Dezember 2004 und der Genehmigung des Rektorats vom 7. Dezember 2004 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 3. Februar 2005.

Rostock, den 7. Dezember 2004

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Christfried Göckeritz**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 173

Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer (instrumental) mit Schwerpunkt Pop/World Music an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 7. Dezember 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungstermine, Meldefristen

II. Diplomvorprüfung

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
- § 7 Prüfungsgesamtnote
- § 8 Diplomgrad

IV. Schlussbestimmungen

- § 9 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Regelstudienzeit

(1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998³, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 25. November 2003⁴, die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer (instrumental) mit Schwerpunkt Pop/World Music.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 59,5 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 40,5 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 100 Semesterwochenstunden.

§ 2

Prüfungstermine, Meldefristen

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des vierten Semesters und die Diplomprüfung am Ende des neunten Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

II. Diplomvorprüfung

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:

- a) Body Percussion (zwei Testate)
- b) Literaturkunde (drei Testate)
- c) Ensemble (Pop) (ein Testat)
- d) Chor (vier Testate)
- e) Tonsatz (drei Testate)
- f) Gehörbildung (drei Testate)
- g) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (ein Testat)
- h) Werkanalyse (zwei Testate)
- i) Musikwissenschaft (zwei Testate)

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:

- a) Hauptfach Pop/World Music (ein Leistungsnachweis)
- b) Hauptfach Klassik (ein Leistungsnachweis)
- c) Kammermusik (ein Leistungsnachweis)
- d) Literaturkunde (ein Leistungsnachweis)
- e) Musikwissenschaft (ein Leistungsnachweis)
- f) Werkanalyse (ein Leistungsnachweis)
- g) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (ein Leistungsnachweis)
- h) Allgemeine Didaktik (ein Leistungsnachweis)
- i) Methodik und Didaktik des Hauptfachs (ein Leistungsnachweis)
- j) Musikpädagogik (ein Leistungsnachweis)
- k) Psychologie (zwei Leistungsnachweise)

Die nach Nummer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

⁴ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

§ 4**Anforderungen in der Diplomvorprüfung**

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des vierten Semesters abzulegen:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung: (Klassik)	20 - 25
	b) (Pop/World Music)	20 - 25
2. Pflichtfach Klavier	praktische Prüfung	15
3. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
4. Musikwissenschaft	mündliche Prüfung	30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1a) und b): Es werden jeweils mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen (a) beziehungsweise Stilrichtungen (b) vorbereitet.

Zu 2) Es werden mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen mit einem leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 3a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.

Zu 3b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.

Zu 4) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollten Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft geprüft werden.

III. Diplomprüfung**§ 5****Zulassungsvoraussetzungen**

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Grundkurs World Music (zwei Testate)
- b) Ensemble (vier Testate)
- c) Tonsatz (ein Testat)

- d) Gehörbildung (ein Testat)
- e) Höranalyse (drei Testate)
- f) Songwriting/Arrangieren (zwei Testate)
- g) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von fünf bis acht Semesterwochenstunden aus dem wahlobligatorischen Angebot. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach Pop/World Music (zwei Leistungsnachweise)
- b) Hauptfach Klassik (ein Leistungsnachweis)
- c) Ensemble Pop (ein Leistungsnachweis)
- d) Tonsatz (ein Leistungsnachweis)
- e) Gehörbildung (ein Leistungsnachweis)
- f) Höranalyse (ein Leistungsnachweis)
- g) Songwriting/Arrangieren (ein Leistungsnachweis)
- h) Methodik und die Didaktik des HF (ein Leistungsnachweis)

§ 3 Nr. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 6**Anforderungen in der Diplomprüfung**

(1) Jeder Student hat folgende Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung abzulegen:

Prüfungsleistung	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung	60
	b) praktische Prüfung	30
	c) praktische Prüfung	30
2. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung (Pop)	60
	b) praktische Prüfung (Klassik)	30
	c) mündliche Prüfung	20
3. Diplomarbeit	Hausarbeit	6 Monate

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1a) Es werden vollständige Werke in mindestens drei unterschiedlichen Stilistiken und einem hohen Schwierigkeitsgrad präsentiert. Die erarbeiteten Werke sollen mit einem Ensemble in verschiedenen Besetzungen vorgetragen werden. Solistische Leistungen wie auch Begleitfunktionen müssen hier Berücksichtigung finden.

Zu 1b) Repertoireinachweis: Aus einer Repertoireliste von 20 Titeln in breiter Stilistik werden mindestens drei von der Prüfungskommission ausgewählte Beispiele vorgetragen.

Zu 1c) Prüfung im klassischen Fach: Es werden vollständige Werke aus mindestens drei Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 2a) Es werden zwei Lehrproben im Umfang von jeweils 30 Minuten abgeleitet, die sich auf einen Schüler im Anfängerstadium und einen Schüler im fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung beziehen. Eine Lehrprobe kann im Rahmen einer Ensembleprobe absolviert werden.

Zu 2b) Es wird eine Lehrprobe im Umfang von 30 Minuten abgeleitet.

Zu 2c) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie daran anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.

Zu 3) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Abs. 5 APO wird zu einem Viertel aus der Note in der Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a, zu je einem Achtel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1b und c, sowie zu je einem Viertel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und der Note der Diplomarbeit errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Abs. 2 APO. Die Note nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 errechnet sich zu je einem Viertel aus den Noten der zwei Lehrproben nach Nr. 2a sowie der Lehrprobe nach 2b und der mündlichen Prüfung nach Nr. 2c.

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist, sowie die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

§ 8

Diplomgrad

Es wird der Grad eines „Diplom-Musiklehrers“ beziehungsweise einer „Diplom-Musiklehrerin“ für das jeweilige instrumentale Fach mit Schwerpunkt Pop/World Music verliehen. Das instrumentale Hauptfach wird angegeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 1. Dezember 2004 und der Genehmigung des Rektorats vom 7. Dezember 2004 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 3. Februar 2005.

Rostock, den 7. Dezember 2004

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Christfried Göckeritz**

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund

Vom 7. Oktober 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik sowie Medizininformatik und Biomedizintechnik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Modulnoten
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldung und Meldefristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfungen und der Bachelor-Arbeit
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Zusatzfächer
- § 16 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer
- § 19 Studienbüro (Prüfungsamt)
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten

Zweiter Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 24 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 25 Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung
- § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit
- § 27 Bachelor-Arbeit

- § 28 Kolloquium
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

Studiengangsspezifischer Teil

Studiengangsspezifischer Teil für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik (ETB)

- § 31 Studienaufbau
- § 32 Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung
- § 33 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 34 Bachelor-Grad

Studiengangsspezifischer Teil für den Bachelor-Studiengang Informatik (INFB)

- § 31 Studienaufbau
- § 32 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 33 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 34 Bachelor-Grad

Studiengangsspezifischer Teil für den Bachelor-Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik (MIBTB)

- § 31 Studienaufbau
- § 32 Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung
- § 33 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 34 Bachelor-Grad

Anlagen:

- Anlage 1: Diploma Supplement Bachelor Elektrotechnik
- Anlage 2: Diploma Supplement Bachelor Informatik
- Anlage 3: Diploma Supplement Bachelor Medizininformatik und Biomedizintechnik

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 24 bis 30 das Verfahren der Bachelor-Prüfung. Die Vorschriften des Allgemeinen Teiles (§§ 1 bis 30) gelten gleichfalls für die Bachelor-Prüfung für alle Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule Stralsund. Abweichungen hiervon in einzelnen Studiengängen sind im jeweiligen Studiengangsspezifischen Teil geregelt und gehen den Regelungen des Allgemeinen Teiles vor.

(2) Die studiengangsspezifischen Regelungen sind im Studiengangsspezifischen Teil der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang (§§ 31 bis 34) enthalten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Bachelor-Prüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Fachsemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit.

(2) Es muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abgeleistet werden (Vorpraxis). Davon sollen mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige Ausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

(3) Das praktische Studiensemester liegt in der Regel im fünften Fachsemester. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Die das praktische Studiensemester vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen finden im Umfang von in der Regel mindestens zwei Semesterwochenstunden statt; diese können auch im Block durchgeführt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters.

Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für das praktische Studiensemester regelt die Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung.

(4) Das siebte Fachsemester dient teilweise der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und der Ablegung des Kolloquiums nach Maßgabe von § 28; begleitend werden Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 16 Semesterwochenstunden angeboten.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt

sich für jeden Studiengang aus dem jeweiligen Studiengangsspezifischen Teil der Prüfungsordnung.

§ 3

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit sowie einem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 13) in einem Prüfungskurs oder in mehreren Prüfungskursen zusammen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Eine Modulprüfung umfasst ein Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung von der Kandidatin und von dem Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Moduls in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

§ 4

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden sind,
2. das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist und
3. die Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem/seinem Studiengang die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorla-

ge der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 6

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 33 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote gemäß § 32 besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens innerhalb des siebten Fachsemesters gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden. Sie kann vor dem siebten Fachsemester abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 14 und 26 erfüllt sind. Modulprüfungen sollen spätestens innerhalb des ihnen in § 32 zugeordneten Regelsemesters (Regelprüfungstermin) abgelegt werden. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen sowie die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium zu den festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Prüfungen finden in jedem Semester in der Regel nach der Vorlesungszeit statt. Der Prüfungszeitraum beträgt vier Wochen.

(4) Modulprüfungen sind in jedem Semester während der in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeit anzubieten.

(5) Die Kandidatin und der Kandidat ist/sind rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der nach dem Studiengangsspezifischen Teil im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 32) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit zu informieren. Zu diesem Zweck erhält die Studentin oder der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungs- und ECTS-Punktekarte, auf der alle von ihr/ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt sind. Die Karte ist von jeder Studentin und jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen der Studentin und des Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Die Studentin und der Student kann sich zu jedem Semesterende ein „Transcript of Records“ ausstellen lassen.

(6) Der Kandidatin und dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 8

Meldung und Meldefristen

(1) Die Studentin und der Student müssen sich zu den Modulprüfungen sowie zur Bachelor-Arbeit anmelden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise vom Prüfungsamt durch ortsüblichen Aushang.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der in § 7 Abs. 3 geregelten Prüfungsperiode beim Prüfungsamt einzureichen (Ausschlussfrist).

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Bachelor-Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit des jeweiligen Bachelor-Studiengangs ablegen. Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen (Regelsemester gemäß § 32 Abs. 1 des jeweiligen Studiengangsspezifischen Teils) zur Meldung für die Ablegung von Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit um mehr als zwei Semester, so gelten die bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Modulprüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt. Diese Regelung gilt auch für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Arbeit.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie/er dies über das Studienbüro (Prüfungsamt) unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ernennt er einen neuen Termin an, der der Studentin oder dem Studenten durch das Studienbüro (Prüfungsamt) in geeigneter Form mitzuteilen ist. Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semester, das im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat muss nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben gewesen sein und muss darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben. Bei den Gründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie/er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie/er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und dem Prüfungsamt eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie/ihn

bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro (Prüfungsamt) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 25 Abs. 3 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächst möglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Studienbüro (Prüfungsamt) delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Die Studentin oder der Student kann eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung beantragen, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat höchstens zwei Prüfungsleistungen nicht bestanden hat.

Der Antrag zu Nummer 1 ist schriftlich zu begründen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und im Studienbüro (Prüfungsamt) einzureichen. Der Antrag zu Nummer 2 ist im Studienbüro (Prüfungsamt) einzureichen.

(4) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen (ausgenommen Modul Bachelor-Arbeit) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in den §§ 32 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuches nicht bestandene Modulprüfung muss innerhalb der durch Absatz 5 geregelten Frist wiederholt werden.

(5) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens innerhalb von sechs Monaten im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Überschreitet die Studentin oder der Student aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die erste oder gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Arbeit, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in § 27 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertbar sein.

Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Statt einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann eine Experimentelle Arbeit gewählt werden. Statt einer Klausur von 90 Minuten kann eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten, statt einer Klausur von zwei Stunden kann eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten und statt einer Klausur von drei Stunden kann eine mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten gewählt werden. Statt einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten kann eine Klausur von zwei Stunden gewählt werden.

Die Studentinnen und Studenten sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Kurs (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den

Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder von dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Das muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(3) Die Studiengangspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können insbesondere die folgenden alternativen Prüfungsleistungen vorsehen:

- Referate
- Rechnerprogramme
- Rollenspiele
- experimentelle Arbeiten
- Diskussionsleitungen
- konstruktive oder zeichnerische Entwürfe
- Projektarbeiten
- Hausarbeit

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin und/oder jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin oder den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidaten und Kurs mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird in den jeweiligen Studiengangspezifischen Teilen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) In den Studiengangspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Modulprüfungen 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungen der Bachelor-Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Meldefrist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes im Studienbüro (Prüfungsamt) anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch das Studienbüro (Prüfungsamt) der Prüfungsausschuss. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem fachverwandten Studiengang entweder die entsprechende Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraxis) gemäß § 2 Abs. 2 muss erst bei der Anmeldung zum praktischen Studiensemester vorgelegt werden.

§ 15

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des jeweiligen Studienganges unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern kann auf Antrag der Studentin oder des Studenten eine Bescheinigung ausgestellt werden, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 16

Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Prüfungsleistung beziehungsweise die Erbringung des Leistungsnachweises.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein/e durchschnittlich begabte/r Student/in in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss.

(5) Nach Maßgabe von Absatz 4 werden für jedes Modul die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung beziehungsweise im jeweiligen Studiengangsspezifischen Teil der Prüfungsordnung ausgewiesen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelor-Prüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Fachbereich soll in der Regel nur einen Prüfungsausschuss bilden. Für jeden Studiengang ist nur ein Prüfungsausschuss zulässig. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Studienbüro (Prüfungsamt) der Fachhochschule Stralsund zur Verfügung. Der Fachbereichsrat beschließt bei Einrichtung mehrerer Prüfungsausschüsse über deren Zuständigkeit.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und/oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss,
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und Prüfer,
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten,
4. über die Einstufung gemäß § 20 Abs. 5 der Prüfungsordnung,
5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzer der Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe auf den Prüfungsausschuss delegieren,
6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.

(9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung mit.

§ 18 Prüferin oder Prüfer, Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach Landeshochschulgesetz prüfungsberichtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben beziehungsweise ausgeübt haben.

(2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer den entsprechenden Bachelor, die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor-Arbeit eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer/in) oder eine Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 17 ist das Studienbüro (Prüfungsamt) der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Studienbüro (Prüfungsamt) hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten
2. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) gemäß § 7 Abs. 5
3. Koordinierung der Prüfungstermine aller Fachbereiche während der Prüfungsperiode und Aufstellung von entsprechenden verbindlichen Prüfungsplänen
4. Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen
5. Unterrichtung der Prüferinnen und Prüfer über die Prüfungstermine
6. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
7. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Arbeit und Erteilung der Zulassungen
9. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 15
10. Überwachung der Bewertungsfristen
11. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Arbeit
12. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit
13. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
14. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Bachelor-Urkunden
15. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Abs. 3
16. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 17 Abs. 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Ver-

gleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(3) Einschlägige praktische Studiensemester werden angerechnet. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikantenrichtlinie.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen – eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn eine Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Kurses innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt der Bereich Studierenden-Service der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 23

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2004/2005 in den in der Prüfungsordnung genannten Studiengängen immatrikuliert wurden.

(3) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende finden die Vorschriften dieser Prüfungsordnung Anwendung, wenn die Studentin oder der Student dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und im Studienbüro (Prüfungsamt) einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Diese Übergangsregelung gilt bis zum 31. August 2005.

(4) Die Vorschriften der Vorläufigen Prüfungsordnungen vom 15. Mai 2001 und vom 15. September 2003 treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft; sie finden jedoch weiterhin Anwendung auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 mit dem Studium begonnen haben, soweit diese nicht das Wahlrecht nach Absatz 3 ausgeübt haben.

Zweiter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 24

Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Prüfung wird

festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie/er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 25

Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Studiengangsspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung regeln, welche Modulprüfungen und welche Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Modulprüfungen in der Bachelor-Prüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsmodul angeboten werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung enthält Modulprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden.

(3) Die Bachelor-Prüfung umfasst ferner die Bachelor-Arbeit (§ 27) und das dazugehörige Kolloquium (§ 28). Näheres regelt der jeweilige Studiengangsspezifische Teil der Prüfungsordnung.

§ 26

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 14 gilt für die Bachelor-Prüfung, dass die Bachelor-Arbeit abgelegt werden kann, wenn in demselben Studiengang von den erforderlichen ECTS-Punkten höchstens 40 ECTS-Punkte fehlen. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte regelt der jeweilige Studiengangsspezifische Teil der Prüfungsordnung.

(2) Das praktische Studiensemester gemäß § 2 Abs. 3 muss spätestens bei Meldung zur Bachelor-Arbeit nachgewiesen sein.

§ 27

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Bachelor-Arbeit zugeteilt. Die Ausgabe des Themas er-

folgt über das Studienbüro (Prüfungsamt). Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Abs. 6 zu beachten. Ein Thema für die Bachelor-Arbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der alle Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von 14 Tagen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate oder zehn Wochen. Näheres regelt der jeweilige Studiengangsspezifische Teil der Prüfungsordnung. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß im Studienbüro (Prüfungsamt) der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit dem Studienbüro (Prüfungsamt) auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Der Betreuer der Bachelor-Arbeit soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre/seine Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium im Sinne von § 28. Im jeweiligen Studiengangsspezifischen Teil der Prüfungsordnung wird geregelt, zu welchem Prozentsatz die Bewertung des Kolloquiums in die Bewertung der Bachelor-Arbeit eingeht.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine

Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und im Studienbüro (Prüfungsamt) der Fachhochschule einzureichen. Ausnahmen für einzelne Studiengänge sind im jeweiligen Studiengangsspezifischen Teil beziehungsweise in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Bachelor-Arbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme des Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Prüfling. Die Prüfung soll von den Gutachterinnen und Gutachtern der Bachelor-Arbeit abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelor-Arbeit. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Bachelor-Arbeit stattfinden. Wurde die Bachelor-Arbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Bachelor-Arbeit ein; sie kann nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangsspezifischen Teiles gewichtet werden.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ (4,0) erreicht, so ist die Bachelor-Prüfung in dem betreffenden Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums. In den jeweiligen Studiengangsspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung kann eine besondere Gewichtung einzelner Modulnoten und/oder der Note der Bachelor-Arbeit festgelegt werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 15) in das Zeugnis beziehungsweise als Anlage zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis und zur Bachelor-Urkunde wird ein Diploma Supplement (Anlagen) ausgestellt. Dieses gibt eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges.

§ 30

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Bachelor-Grad verliehen. Das Nähere regelt der jeweilige Studiengangsspezifische Teil.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Studiengangsspezifischer Teil

Studiengangsspezifischer Teil für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik (ETB)

§ 31

Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte (ohne praktisches Studiensemester und ohne Bachelor-Arbeit) stehen sechs Fachsemester mit einem Lehrangebot von mindestens 140 Semesterwochenstunden und von mindestens 168 ECTS-Punkten zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. 108 Semesterwochenstunden mit 128 ECTS-Punkten auf Pflichtmodule
2. mindestens 32 Semesterwochenstunden mit mindestens 40 ECTS-Punkten auf Wahlmodule.

(2) Nach dem dritten Regelsemester müssen mindestens vier Wahlmodule mit insgesamt mindestens 32 Semesterwochenstunden und insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkten ausgewählt werden; davon kann maximal ein Wahlmodul mit mindestens acht Semesterwochenstunden und mindestens zehn ECTS-Punkten aus einem anderen Studiengang gewählt oder zusammengestellt werden. Über eine Zulassung der Auswahl aus einem anderen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

§ 32

Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung

(1) Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten Pflichtmodulen (mit 140 ECTS-Punkten ohne praktisches Studiensemester, aber mit Bachelor-Arbeit) und in mindestens vier Wahlmodulen (mit mindestens 32 Semesterwochenstunden und mindestens 40 ECTS-Punkten) spätestens zu den Prüfungsterminen des nachfolgend genannten Regelsemesters (Regelprüfungstermin) abzulegen:

Pflichtmodul

„Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“

7. Semester

5,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1000	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	K 2	100	5,0

Pflichtmodul

„Präsentation und Rhetorik“

7. Semester

3,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1010	Präsentation und Rhetorik	LN	–	3,0

Pflichtmodul
„Technisches Englisch“**7. Semester****4,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1030	Technisches Englisch	K 2	100	4,0

Wahlmodul
„Analoge Nachrichtentechnik“**7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1100	Analoge Nachrichtenübertragung	K 2	50	4,0
ETB1110	Hochfrequenztechnik	K 2	50	4,0
ETB1120	LP Analoge Nachrichtentechnik	LN	–	2,0

Wahlmodul
„Antriebstechnik“**7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1200	Geregelte Antriebe	M 30	50	4,0
ETB1210	Grundlagen der Antriebstechnik	M 30	50	4,0
ETB1220	LP Antriebstechnik	LN	–	2,0

Pflichtmodul
„Digitale Schaltungen“**4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1300	Digitale Schaltungen	K 2	100	4,0
ETB1330	LP Digitale Schaltungen	LN	–	1,0

Pflichtmodul
„Mikroprozessortechnik I“**4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1310	Mikroprozessortechnik I	K 2	100	3,0
ETB1340	LP Mikroprozessortechnik I	LN	–	2,0

Wahlmodul**„Digitale Nachrichtentechnik“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1400	Digitale Nachrichtenübertragung	K 2	50	4,0
ETB1410	Optische Nachrichtenübertragung	K 2	50	4,0
ETB1420	LP Digitale Nachrichtentechnik	LN	–	2,0

Wahlmodul**„Elektrische Energieversorgung“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1500	Elektrische Energieerzeugung	K 2	50	4,0
ETB1510	Elektrische Energieversorgung	K 3	50	4,0
ETB1520	LP Elektrische Energieversorgung	LN	–	2,0

Wahlmodul**„Elektrische Schaltanlagen“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1600	Hochspannungsanlagen	K 3	70	3,5
ETB1610	Niederspannungsanlagen	M 30	30	3,5
ETB1620	LP Hochspannungsanlagen	LN	–	1,5
ETB1630	LP Niederspannungsanlagen	LN	–	1,5

Wahlmodul**„Elektronik“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1700	Elektronik-Technologie	K 2	50	5,0
ETB1710	Mikroprozessortechnik II	M 30	50	5,0

Pflichtmodul**„Elektrotechnik I“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1810	Elektrotechnik I	K 2	100	4,0
ETB1840	LP Elektrotechnik I	LN	–	1,0

**Pflichtmodul
„Elektrotechnik II“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1820	Elektrotechnik II	K 2	100	4,0
ETB1850	LP Elektrotechnik II	LN	–	1,0

**Pflichtmodul
„Bauelemente“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1800	Bauelemente	K 2	100	4,0
ETB1860	LP Bauelemente	LN	–	1,0

**Pflichtmodul
„Elektrotechnik III“****4. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1900	Elektrotechnik III	K 3	100	8,0
ETB1920	LP Elektrotechnik III	LN	–	2,0

**Pflichtmodul
„Mathematische Methoden“****4. Semester****4,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB1910	Mathematische Methoden	K 3	100	4,0

**Wahlmodul
„Energiewandler“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB2000	Elektrische Maschinen	M 30	50	4,0
ETB2010	Leistungselektronik	M 30	50	4,0
ETB2020	LP Energiewandler	LN	–	2,0

Pflichtmodul**„Programmierungstechnik I“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB2100	Programmierungstechnik I	EA	100	5,0

Pflichtmodul**„Programmierungstechnik II“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB2110	Programmierungstechnik II	K 2	100	5,0

Wahlmodul**„Kommunikationstechnik“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB2200	Nachrichtennetze	K 2	50	4,0
ETB2210	Nachrichtensysteme	K 2	50	4,0
ETB2220	LP Kommunikationstechnik	LN	–	2,0

Pflichtmodul**„Mathematik I“****2. Semester****9,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB2300	Mathematik I	K 3	100	9,0

Pflichtmodul**„Mathematik II“****2. Semester****9,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB2310	Mathematik II	K 3	100	9,0

Pflichtmodul**„Messtechnik“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB2400	Messtechnik	K 2	100	4,0
ETB2430	LP Messtechnik	LN	–	1,0

**Pflichtmodul
„Regelungstechnik I“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB2410	Regelungstechnik I	K 2	100	4,0
ETB2440	LP Regelungstechnik I	LN	–	1,0

**Wahlmodul
„Nachrichten-/Hochfrequenztechnik“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB2500	Leitungstheorie	K 2	50	5,0
ETB2510	Signale und Systeme	K 2	50	5,0

**Pflichtmodul
„Physik I“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB2610	Physik I	K 2	100	4,0
ETB2640	LP Physik I	LN	–	1,0

**Pflichtmodul
„Physik II“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB2620	Physik II	K 2	100	4,0
ETB2650	LP Physik II	LN	–	1,0

**Pflichtmodul
„Konstruktion und Werkstoffe“****2. Semester****4,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB2600	Konstruktion und Werkstoffe	K 2	100	4,0

**Wahlmodul
„Prozessinformatik“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB2700	Software-Techniken	K 2	50	2,5
ETB2710	Software-Tools der Automatisierungstechnik	K 2	50	2,5
ETB2720	LP Prozessinformatik	LN	–	5,0

**Wahlmodul
„Prozessschnittstellen“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB2800	Elektr. Maschinen und Leistungselektronik	K 2	50	4,0
ETB2810	Sensor- / Aktorsysteme	K 2	50	4,0
ETB2820	LP Sensortechnik	LN	–	1,0
ETB2830	LP Elektrische Maschinen und Leistungselektronik	LN	–	1,0

**Wahlmodul
„Regenerative Energien“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB2900	Regenerative Energieerzeugung	K 2	70	6,0
ETB2910	Speicherung von regenerativen Energien	K 2	30	2,0
ETB2920	LP Regenerative Energien	LN	–	2,0

**Pflichtmodul
„Elektromagnetische Verträglichkeit“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB3000	Elektromagnetische Verträglichkeit	K 2	100	4,0
ETB3050	LP Elektromagnetische Verträglichkeit	LN	–	1,0

**Pflichtmodul
„Elektronik-Design“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB3010	Elektronik-Design	K 2	100	3,0
ETB3060	LP Elektronik-Design	LN	–	2,0

**Pflichtmodul
„Analoge Schaltungen“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB3020	Analoge Schaltungen	K 2	100	4,0
ETB3040	LP Analoge Schaltungen	LN	–	1,0

**Pflichtmodul
„Studienabschließende Arbeiten“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB3100	Wahlpflichtkurse	EA	50	5,0
ETB3110	Projektarbeit	EA	50	5,0

**Wahlmodul
„Systeme der Automatisierungstechnik“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB3200	Automatisierungs- und Prozessleitsysteme	EA	50	4,0
ETB3210	Netzwerke, Bussysteme und Interfaces	M 30	50	4,0
ETB3220	LP Systeme der Automatisierungstechnik	LN	–	2,0

**Wahlmodul
„Verfahren der Automatisierungstechnik“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB3300	Steuerungstechnik	K 2	50	4,0
ETB3310	Regelungstechnik II	K 2	50	4,0
ETB3320	LP Verfahren der Automatisierungstechnik	LN	–	2,0

**Pflichtmodul
„Praktisches Studiensemester“****5. Semester****30,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Voraussetzungen	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB4000	Praktisches Studiensemester	mindestens 20 Wochen (§ 2 Abs. 3), Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis	Vorpraxis, alle Pflichtmodule mit Regelsemester 2	–	30,0

**Pflichtmodul
„Bachelor-Arbeit“****7. Semester****12,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Voraussetzungen	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB4500	Bachelor-Arbeit	10 Wochen	§ 26	70	8,0
ETB4510	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit	§ 28 Abs. 2	§ 28 Abs. 3	30	4,0

Erläuterungen:

EA	=	Projektarbeit / Experimentelle Arbeit
K	=	Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)
LN	=	Leistungsnachweis
LP	=	Laborpraktikum
M	=	Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten
Anteil MP %	=	Anteil an der Modulprüfung in %

(2) In Ausnahmefällen kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform nach § 11 gewählt werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Projektarbeit/Experimentellen Arbeit (EA) soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang entsprechend den zu vergebenden ECTS-Punkten möglich ist. Der zeitliche Gesamtumfang wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer für die Prüflinge einer Semestergruppe einheitlich festgelegt.

(4) Ein Leistungsnachweis (LN) ist die Bescheinigung einer individuellen, mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann nur durch einen Leistungsnachweis anerkannt werden. Ein Leistungsnachweis kann in folgender Form abgelegt werden:

- Teilnahme an Laborversuchen
- Klausur
- Kolloquium
- Referat
- Projektarbeit
- Entwurfsarbeit (z.B. Hardware, Software)
- Diskussionsleitung
- Rollenspiele

Art und Umfang eines Leistungsnachweises werden nach § 11 Abs. 1 von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer festgelegt und bekannt gegeben.

(5) Der Katalog der Wahlpflichtkurse umfasst:

- Aktuelle Themen der Elektrotechnik und ihrer Anwendungen
- Seminare und Workshops als Ergänzungen zu Modulkursen
- Wirtschaft und Recht in der Elektrotechnik
- sonstige Kurse oder Exkursionen, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung bilden. Über ihre Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

(6) Themen für die Projektarbeit werden von den Lehrverantwortlichen ausgegeben.

§ 33**Gesamtnote der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 90 % aus der Gesamtnote der Modulprüfungen und zu 10 % aus der Note für die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. Die Gesamtnote der Modulprüfungen ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten von Prüfungen in Pflichtmodulen und in vier Wahlmodulen. In die Note der Bachelor-Arbeit geht zu 30 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

Modulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	2,5
Technisches Englisch	2,5
Digitale Schaltungen	2,5
Mikroprozessortechnik I	2,5
Elektrotechnik I	2,5
Elektrotechnik II	2,5
Bauelemente	2,5
Elektrotechnik III	5,0
Mathematische Methoden	2,5
Programmierungstechnik I	2,5
Programmierungstechnik II	2,5
Mathematik I	5,0

Modulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %
Mathematik II	5,0
Messtechnik	2,5
Regelungstechnik I	2,5
Physik I	2,5
Physik II	2,5
Konstruktion und Werkstoffe	2,5
Elektromagnetische Verträglichkeit	2,5
Elektronik-Design	2,5
Analoge Schaltungen	2,5
Studienabschließende Arbeiten	8,0
Wahlmodul I	8,0
Wahlmodul II	8,0
Wahlmodul III	8,0
Wahlmodul IV	8,0

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 5 und § 6.

§ 34 Bachelor-Grad

Aufgrund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

Studiengangsspezifischer Teil für den Bachelor-Studiengang Informatik (INFB)

§ 31 Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte (ohne praktisches Studiensemester und ohne Bachelor-Arbeit) stehen sechs Fachsemester mit einem Lehrangebot von mindestens 134 Semesterwochenstunden und von mindestens 165 ECTS-Punkten zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. 110 Semesterwochenstunden mit 135 ECTS-Punkten auf Pflichtmodule,
2. mindestens 24 Semesterwochenstunden mit mindestens 30 ECTS-Punkten auf Wahlmodule.

(2) Nach dem dritten Regelsemester müssen mindestens drei Wahlmodule mit insgesamt mindestens 24 Semesterwochenstunden und insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten ausgewählt werden; davon kann maximal ein Wahlmodul mit mindestens acht Semesterwochenstunden und mindestens zehn ECTS-Punkten aus einem anderen Studiengang gewählt oder zusammengestellt werden. Über eine Zulassung der Auswahl aus einem anderen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

§ 32 Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung

(1) Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten Pflichtmodulen (mit 150 ECTS-Punkten ohne praktisches Studiensemester, aber mit Bachelor-Arbeit) und in mindestens drei Wahlmodulen (mit mindestens 24 Semesterwochenstunden und mindestens 30 ECTS-Punkten) spätestens zu den Prüfungsterminen des nachfolgend genannten Regelsemesters (Regelprüfungstermin) abzulegen:

Pflichtmodul

„Allgemeinwissenschaften I“

2. Semester

5,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1010	Präsentation und Rhetorik I	LN	–	2,5
INFB1020	Technisches Berichtswesen	EA	100	2,5

Pflichtmodul

„Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“

2. Semester

5,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1000	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	K 2	100	5,0

**Pflichtmodul
„Technisches Englisch“****2. Semester****4,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1030	Technisches Englisch	K 2	100	4,0

**Pflichtmodul
„Allgemeinwissenschaften II“****7. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1100	Marketing	K 2	100	2,5
INFB1110	Präsentation und Rhetorik II	LN	–	2,5

**Wahlmodul
„Automatisierung“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1200	Automatisierungs- und Prozessleitsysteme	EA	50	5,0
INFB1210	Mess- und Regelungstechnik	K 2	50	5,0

**Pflichtmodul
„Algorithmen und Datenstrukturen“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1300	Algorithmen und Datenstrukturen	K 2	100	5,0

**Pflichtmodul
„Datenbanken I“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1310	Datenbanken I	K 2	100	5,0

**Pflichtmodul
„Datenbanken II“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1400	Datenbanken II	K 2	100	5,0

**Pflichtmodul
„Rechnernetze“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1320	Rechnernetze	K 2	100	5,0

**Pflichtmodul
„Digitale Schaltungen“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1500	Digitale Schaltungen	K 2	100	3,0
INFB1530	Laborpraktikum Digitale Schaltungen	LN	–	2,0

**Pflichtmodul
„Mikroprozessoren“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1520	Mikroprozessoren	K 2	100	3,0
INFB1540	Laborpraktikum Mikroprozessoren	LN	–	2,0

**Pflichtmodul
„Betriebssysteme“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1600	Betriebssysteme	K 2	100	5,0

**Pflichtmodul
„Programmierungstechnik I“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1610	Programmierungstechnik I	K 2	100	5,0

**Pflichtmodul
„Programmierungstechnik II“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1620	Programmierungstechnik II	K 2	100	5,0

**Wahlmodul
„Grundlagen“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1720	Signale und Systeme	K 2	50	5,0
INFB1700	Elektrotechnik II	K 2	50	5,0

**Wahlmodul
„Hardware-Entwicklung“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1800	Elektronik-Design	K 2	50	5,0
INFB1810	Hardware-Entwicklungsmethoden	M 30	50	5,0

**Pflichtmodul
„Mathematik I“****2. Semester****8,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1910	Mathematik I	K 3	100	8,0

**Pflichtmodul
„Mathematik II“****2. Semester****8,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB1900	Laborpraktikum Mathematik	LN	–	1,0
INFB1920	Mathematik II	K 3	100	7,0

**Wahlmodul
„Multimediatechnik I“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2000	Digitale Bildverarbeitung	K 2	50	5,0
INFB2020	Multimediale Techniken und Dienste I / Autorensysteme	K 2	50	5,0

**Wahlmodul
„Multimediatechnik II“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2010	Laborpraktikum Audio / Video	EA	50	5,0
INFB2030	Multimediale Techniken und Dienste II/ Studiotechnik	K 2	50	5,0

**Pflichtmodul
„Laborpraktikum Software“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2110	Laborpraktikum Software	EA	100	5,0

**Pflichtmodul
„Graphische Datenverarbeitung“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2100	Graphische Datenverarbeitung	EA	100	5,0

**Pflichtmodul
„Software Engineering I“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2120	Software Engineering	M 30	100	5,0

**Pflichtmodul
„Software Engineering II“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2800	Projekt Software Engineering	EA	50	2,5
INFB2810	Seminar Software Engineering	M 30	50	2,5

**Wahlmodul
„Softwaretechnik“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2200	Software-Projektorganisation	EA	75	7,5
INFB2210	Software-Qualitätssicherung	K 2	25	2,5

Pflichtmodul**„Systemunabhängige Programmierung“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2220	Systemunabhängige Programmierung	K 2	100	5,0

Pflichtmodul**„Elektrotechnik I“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2310	Elektrotechnik I	K 3	100	4,0
INFB2350	Laborpraktikum Elektrotechnik I	LN	–	1,0

Wahlmodul**„Übertragungstechnik“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2410	Übertragungssysteme I	K 2	50	5,0
INFB2420	Übertragungssysteme II	K 2	50	5,0

Wahlmodul**„Kommunikationssysteme“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2400	Kommunikationsnetze	M 30	50	5,0
INFB1410	Laborpraktikum Betriebssysteme und Rechnernetze	EA	50	5,0

Pflichtmodul**„Theoretische Informatik I“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2500	Theoretische Informatik I	M 30	100	5,0

Pflichtmodul**„Theoretische Informatik II“****7. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2700	Theoretische Informatik II	EA	100	5,0

**Pflichtmodul
„Wissensverarbeitung“****7. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2510	Wissensverarbeitung	K 2	100	5,0

**Pflichtmodul
„Wahlpflicht“****7. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2600	Wahlpflichtkurse*)	LN	–	5,0

**Pflichtmodul
„Projektarbeit“****7. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFB2610	Projektarbeit	EA	100	5,0

**Pflichtmodul
„Praktisches Studiensemester“****5. Semester****30,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Voraussetzungen	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB4000	Praktisches Studiensemester	mindestens 20 Wochen (§ 2 Abs. 3), Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis	Vorpraxis, alle Pflichtmodule mit Regelsemester 2	–	30,0

**Pflichtmodul
„Bachelor-Arbeit“****7. Semester****15,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Voraussetzungen	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETB4500	Bachelor-Arbeit	3 Monate	§ 26	70	12,0
ETB4510	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit	§ 28 Abs. 2	§ 28 Abs. 3	30	3,0

Erläuterungen:

- EA = Projektarbeit / Experimentelle Arbeit
 K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)
 LN = Leistungsnachweis
 LP = Laborpraktikum
 M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten
 *) = Der Katalog der Wahlpflichtkurse umfasst
 – Aktuelle Themen der Informatik,
 – Hardware-Seminar,
 – Software-Workshop,
 – Wirtschaft und Recht in der Informatik,
 – sonstige Kurse oder Exkursionen, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung bilden. Über ihre Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten.
 Anteil MP % = Anteil an der Modulprüfung in %

(2) In Ausnahmefällen kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform nach § 11 gewählt werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Projektarbeit/Experimentellen Arbeit (EA) soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang entsprechend den zu vergebenden ECTS-Punkten möglich ist. Der zeitliche Gesamtumfang wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer für die Prüflinge einer Semestergruppe einheitlich festgelegt.

(4) Ein Leistungsnachweis (LN) ist die Bescheinigung einer individuellen, mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann nur durch einen Leistungsnachweis anerkannt werden. Ein Leistungsnachweis kann in folgender Form abgelegt werden:

- Teilnahme an Laborversuchen
- Klausur
- Kolloquium
- Referat
- Projektarbeit
- Entwurfsarbeit (z. B. Hardware, Software)
- Diskussionsleitung
- Rollenspiele

Art und Umfang eines Leistungsnachweises werden nach § 11 Abs. 1 von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer festgelegt und bekannt gegeben.

§ 33

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 90 % aus der Gesamtnote der Modulprüfungen und zu 10 % aus der Note für die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. Die Gesamtnote der Modulprüfungen ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten von Prüfungen in Pflichtmodulen und in Wahlmodulen. In die Note der Bachelor-Arbeit geht zu 30 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

Modulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %
Algorithmen und Datenstrukturen	3
Allgemeinwissenschaften I	3
Allgemeinwissenschaften II	3
Betriebssysteme	3
Datenbanken I	3
Datenbanken II	3
Digitale Schaltungen	3
Elektrotechnik I	3
Graphische Datenverarbeitung	3

Modulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	3
Laborpraktikum Software	3
Mathematik I	5
Mathematik II	5
Mikroprozessoren	3
Programmierungstechnik I	3
Programmierungstechnik II	3
Rechnernetze	3
Software Engineering I	3
Software Engineering II	3
Systemunabhängige Programmierung	3
Technisches Englisch	3
Theoretische Informatik I	3
Theoretische Informatik II	3
Wissensverarbeitung	3
Projektarbeit	3
Wahlmodul I	7
Wahlmodul II	7
Wahlmodul III	7

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 5 und § 6.

§ 34

Bachelor-Grad

Aufgrund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Informatik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

Studiengangspezifischer Teil für den Bachelor-Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik (MIBTB)

§ 31

Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte (ohne praktisches Studiensemester und ohne Bachelor-Arbeit) stehen sechs Fachsemester mit einem Lehrangebot von mindestens 134 Semesterwochenstunden und von mindestens 165 ECTS-Punkten zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. 110 Semesterwochenstunden mit 135 ECTS-Punkten auf Pflichtmodule

2. mindestens 24 Semesterwochenstunden mit mindestens 30 ECTS-Punkten auf Wahlmodule.

(2) Nach dem vierten Regelsemester müssen mindestens drei Wahlmodule mit insgesamt mindestens 24 Semesterwochenstunden und insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten ausgewählt werden; davon kann maximal ein Wahlmodul mit mindestens acht Semesterwochenstunden und mindestens zehn ECTS-Punkten aus einem anderen Studiengang gewählt oder zusammengestellt werden. Über eine Zulassung der Auswahl aus einem anderen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

§ 32

Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung

(1) Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten Pflichtmodulen (mit 150 ECTS-Punkten ohne praktisches Studiensemester, aber mit Bachelor-Arbeit) und in mindestens drei Wahlmodulen (mit mindestens 24 Semesterwochenstunden und mindestens 30 ECTS-Punkten) spätestens zu den Prüfungsterminen des nachfolgend genannten Regelsemesters (Regelprüfungstermin) abzulegen:

Pflichtmodul

„Allgemeinwissenschaften“

7. Semester

5,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1010	Präsentation und Rhetorik	LN	–	2,5
MIBTB1020	Qualitätsmanagement	K 2	100	2,5

Pflichtmodul

„Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“

7. Semester

5,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1000	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	K 2	100	5,0

Pflichtmodul

„Algorithmen und Datenstrukturen“

4. Semester

5,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1100	Algorithmen und Datenstrukturen	K 2	100	5,0

Pflichtmodul

„Einführung Datenbanken“

4. Semester

5,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1110	Einführung Datenbanken	K 2	100	5,0

**Pflichtmodul
„Rechnernetze“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1120	Rechnernetze	K 2	100	5,0

**Pflichtmodul
„Digitale Schaltungen“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1200	Digitale Schaltungen	K 2	100	5,0

**Pflichtmodul
„Mikroprozessoren“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1210	Mikroprozessoren	K 2	100	5,0

**Wahlmodul
„Geräte und Systeme in der Medizin“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1300	Medizintechnik in der Klinik	K 2	50	5,0
MIBTB1310	Telemedizinische Systeme	K 2	50	5,0

**Wahlmodul
„Gesundheitswesen“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1400	Biostatistik	K 2	50	5,0
MIBTB1410	Gesundheitsökonomie	K 1,5	25	2,5
MIBTB1420	Gesundheitsversorgungssysteme	K 1,5	25	2,5

**Pflichtmodul
„Betriebssysteme“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1500	Betriebssysteme	K 2	100	5,0

Pflichtmodul**„Programmierungstechnik I“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1510	Programmierungstechnik I	EA	100	5,0

Pflichtmodul**„Programmierungstechnik II“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1520	Programmierungstechnik II	K 2	100	5,0

Pflichtmodul**„Grundlagen der Anatomie und Physiologie“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1600	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	K 3	100	5,0

Pflichtmodul**„Angewandte Physiologie und Klinische Medizin“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1610	Angewandte Physiologie und Klinische Medizin	K 3	100	5,0

Pflichtmodul**„Mathematik I“****2. Semester****7,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1710	Mathematik I	K 3	100	7,0

Pflichtmodul**„Mathematik II“****2. Semester****9,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1730	Grundlagen der Statistik	K 1,5	30	2,0
MIBTB1720	Mathematik II	K 3	70	7,0

**Wahlmodul
„Medical Imaging“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1900	Bildgebende Verfahren in der Medizin	K 2	50	5,0
MIBTB1910	Medizinische Bildanalyse	K 2	50	5,0

**Pflichtmodul
„Gerätetechnik in der Medizin“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB2000	Gerätetechnik in der Medizin	M 30	100	5,0

**Pflichtmodul
„Messtechnik in der Medizin“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB2010	Messtechnik in der Medizin	K 2	100	5,0

**Pflichtmodul
„Gesundheitsinformationssysteme“****7. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB2100	Gesundheitsinformationssysteme	K 3	100	5,0

**Pflichtmodul
„Medizinische Informationssysteme“****7. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB2110	Krankenhausinformationssysteme	EA	50	2,5
MIBTB2120	Medizinische Dokumentation/Datensicherheit	K 2	50	2,5

**Pflichtmodul
„Graphische Datenverarbeitung“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB2200	Graphische Datenverarbeitung	EA	100	5,0

**Pflichtmodul
„Laborpraktikum Software“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB2210	Laborpraktikum Software	EA	100	5,0

**Pflichtmodul
„Software Engineering“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB2220	Software Engineering	M 30	100	5,0

**Wahlmodul
„Softwareentwicklung“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB2700	Seminar Software Engineering	EA	50	5,0
MIBTB2710	Software-Projekt-Organisation	EA	50	5,0

**Wahlmodul
„Systemtechnik“****7. Semester****10,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB2300	Biosignalverarbeitung	K 2	50	5,0
MIBTB2310	Regelungstechnik	K 2	50	5,0

**Pflichtmodul
„Bauelemente“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB2400	Bauelemente	K 2	100	5,0

**Pflichtmodul
„Elektrotechnik“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB2410	Elektrotechnik	K 3	100	5,0

Pflichtmodul**„Physik“****4. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB2420	Physik	K 2	100	5,0

Pflichtmodul**„Technisches Englisch“****2. Semester****4,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB2500	Technisches Englisch	K 2	100	4,0

Pflichtmodul**„Wahlpflicht“****7. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB2600	Wahlpflichtkurse*)	EA	100	5,0

Pflichtmodul**„Praktisches Studiensemester“****5. Semester****30,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Voraussetzungen	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB4000	Praktisches Studiensemester	mindestens 20 Wochen (§ 2 Abs. 3), Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis	Vorpraxis, alle Pflichtmodule mit Regelsemester 2	–	30,0

Pflichtmodul**„Bachelor-Arbeit“****7. Semester****15,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Voraussetzungen	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB4500	Bachelor-Arbeit	3 Monate	§ 26	70	12,0
MIBTB4510	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit	§ 28 Abs. 2	§ 28 Abs. 3	30	3,0

Erläuterungen:

- EA = Projektarbeit / Experimentelle Arbeit
 K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)
 LN = Leistungsnachweis
 LP = Laborpraktikum
 M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten
 *) = Der Katalog der Wahlpflichtkurse umfasst
 – Aktuelle Themen der Medizininformatik,
 – Seminar Klinische Anwendungssysteme,
 – Workshop Biomedizintechnik,
 – Wirtschaft und Recht in der Medizininformatik,
 – sonstige Kurse oder Exkursionen, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung bilden. Über ihre Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten.
 Anteil MP % = Anteil an der Modulprüfung in %

(2) In Ausnahmefällen kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform nach § 11 gewählt werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Projektarbeit/Experimentellen Arbeit (EA) soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang entsprechend den zu vergebenden ECTS-Punkten möglich ist. Der zeitliche Gesamtumfang wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer für die Prüflinge einer Semestergruppe einheitlich festgelegt.

(4) Ein Leistungsnachweis (LN) ist die Bescheinigung einer individuellen, mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann nur durch einen Leistungsnachweis anerkannt werden. Ein Leistungsnachweis kann in folgender Form abgelegt werden:

- Teilnahme an Laborversuchen
- Klausur
- Kolloquium
- Referat
- Projektarbeit
- Entwurfsarbeit (z. B. Hardware, Software)
- Diskussionsleitung
- Rollenspiele

Art und Umfang eines Leistungsnachweises werden nach § 11 Abs. 1 von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer festgelegt und bekannt gegeben.

§ 33

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 90 % aus der Gesamtnote der Modulprüfungen und zu 10 % aus der Note für die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. Die Gesamtnote der Modulprüfungen ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten von Prüfungen in Pflichtmodulen und in Wahlmodulen. In die Note der Bachelor-Arbeit geht zu 30 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

Modulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %
Algorithmen und Datenstrukturen	3
Allgemeinwissenschaften	3
Angewandte Physiologie und Klinische Medizin	3
Bauelemente	3
Betriebssysteme	3
Digitale Schaltungen	3

Modulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %
Einführung Datenbanken	3
Elektrotechnik	3
Gerätetechnik in der Medizin	3
Gesundheitsinformationssysteme	3
Graphische Datenverarbeitung	3
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	3
Grundlagen der Anatomie und Physiologie	3
Laborpraktikum Software	3
Mathematik I	5
Mathematik II	5
Medizinische Informationssysteme	3
Messtechnik in der Medizin	3
Mikroprozessoren	3
Physik	3
Programmierungstechnik I	3
Programmierungstechnik II	3
Rechnernetze	3
Software Engineering	3
Technisches Englisch	1
Wahlpflicht	5
Wahlmodul I	6
Wahlmodul II	6
Wahlmodul III	6

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 5 und § 6.

§ 34

Bachelor-Grad

Aufgrund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 28. September 2004 und der Genehmigung des Rektors vom 7. Oktober 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2004, Az: VII 300 B3152-03/010).

Stralsund, den 7. Oktober 2004

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Professor Dr. Josef Meyer-Fujara**

Anlagen

Anlage 1

Diploma Supplement Bachelor Elektrotechnik

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2 First Name
Nachname / Vorname
- 1.3 Date, Place, Country of Birth
19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand
- 1.4 Student ID Number or Code
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Science, B.Sc.; Bachelor of Science
- 2.2 Main Field(s) of Study
Electrical Engineering
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)
same as 2.3
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German/English (depending on type of course)

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First level degree: the programme consists of two modules, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes an internship.

3.2 Official Length of Program

7 semesters (3,5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 20 weeks of practice in semester 5, bachelor thesis included in semester 7

3.3 Access Requirements

Abitur (secondary school leaving certificate) or equivalent (cf. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time, one internship semester

4.2 Program Requirements

Electrical engineers on the level of Bachelor of Science find widespread fields of activity in industry due to the fact that these graduates' interests are more practically oriented in the fields of energy systems, automation systems and telecommunications. Here, the close cooperation of our school with industry furnishes the students' endeavour to graduate. With their sound knowledge of basics of electrical engineering acquired by means of state of the art equipment they are in a position to settle into an occupation quickly, thus pursuing their careers at an early stage.

4.3 Program Details

See „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 75 %, thesis 25 %); cf. „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate).

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

As graduates of this programme, they are given the opportunity to deepen their knowledge and experience in a Master programme of the School of Electrical Engineering and Computer Science.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree is an engineering discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Ingenieur" and to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Accredited (cf. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2004-XX-XX

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de on the program [www.fh-stralsund > studium](http://www.fh-stralsund.de/studium)
For national information sources cf. sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated „long“ (one tier) programs leading to *Diplom* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first and second level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated „long“ programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All Information as of 1 Jan 2000.

² *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

international compatibility of studies.

- For details cf. sect. 8.41 and sect. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated „Long“ Programs (one tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses – without any components of general education – on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the FH/UAS are non doctorate granting

institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in the organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (two tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc., B.Eng., LL.B.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc., M.Eng., LL.M.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): „*Sehr gut*“ (1) = Very Good; „*Gut*“ (2) = Good; „*Befriedigend*“ (3) = Satisfactory; „*Ausreichend*“ (4) = Sufficient; „*Nicht ausreichend*“ (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is „*Ausreichend*“ (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

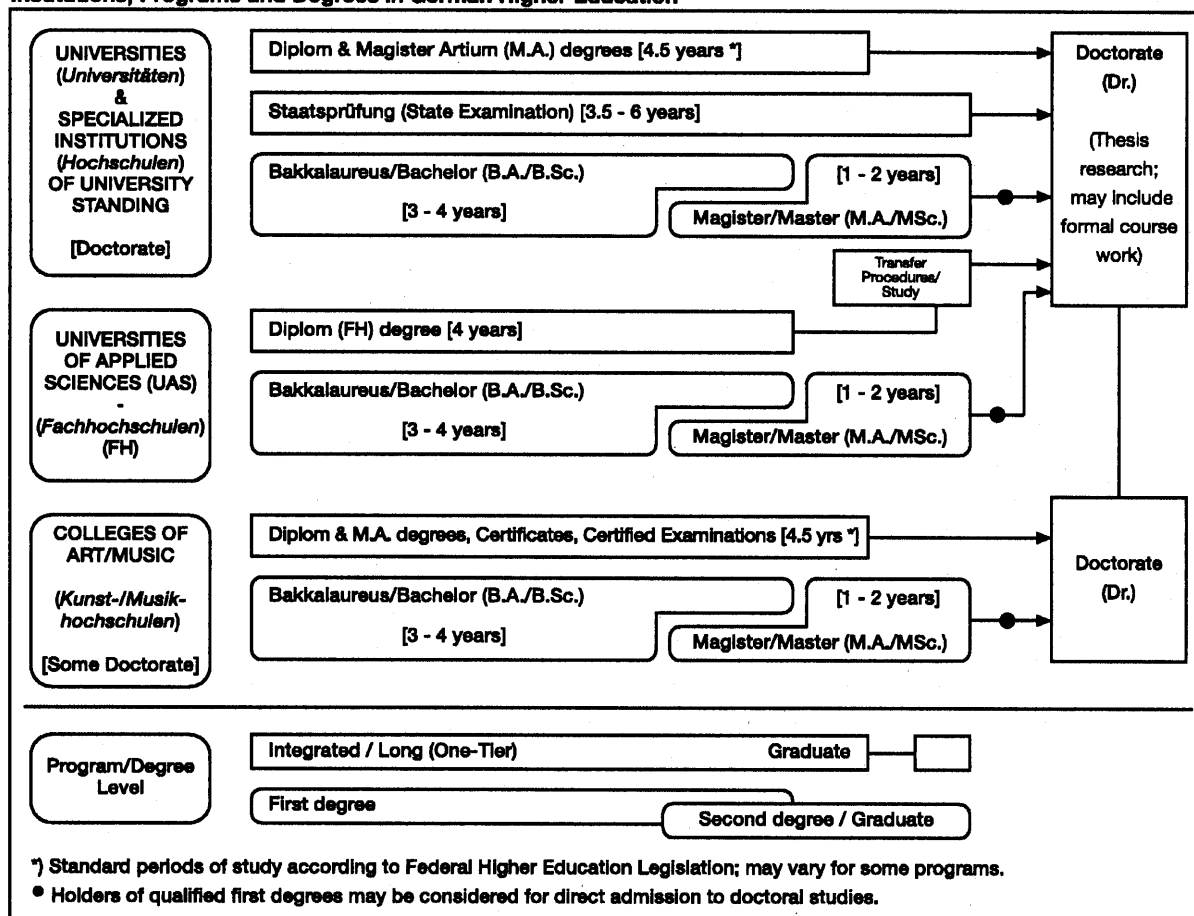
8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] – Lennéstraße 6,

D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with

- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Documentation and Educational Information Service“ as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its „Higher Education Compass“ (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Anlage 2**Diploma Supplement Bachelor Informatik****Diploma Supplement**

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2 First Name
Nachname /Vorname
- 1.3 Date, Place, Country of Birth
19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand
- 1.4 Student ID Number or Code
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Science, B.Sc.; Bachelor of Science
- 2.2 Main Field(s) of Study
Computer Science
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)
same as 2.3
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German/English (depending on type of course)

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First level degree: the programme consists of two modules, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes an internship.

3.2 Official Length of Program

7 semesters (3,5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 20 weeks of practice in semester 5, bachelor thesis included in semester 7

3.3 Access Requirements

Abitur (secondary school leaving certificate) or equivalent (cf. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time, one internship semester

4.2 Program Requirements

The first part of the course is used to provide skills in mathematics and physics, programming, operating systems and computer networks, data bases and data management, electronics and microprocessors. The target is to understand technical interrelations and to acquire the methods to solve engineering tasks. In the second part of the course, a selection of optional modules is offered allowing specialization on one special subject like software and multi media techniques, hardware engineering, communication and networks or broad band technology. General qualifications such as economics, marketing, quality assurance, technical English and rhetoric complete the training.

4.3 Program Details

See „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 75 %, thesis 25 %); cf. „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate).

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

As graduates of this programme, they are given the opportunity to deepen their knowledge and experience in a Master programme of the School of Electrical Engineering and Computer Science.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work as a computer scientist or engineer in information technology.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Accredited (cf. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2004-XX-XX

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de on the program [www.fh-stralsund > studium](http://www.fh-stralsund.de/studium)
For national information sources cf. sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM³

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*⁴

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated „long“ (one tier) programs leading to *Diplom* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first and second level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated „long“ programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. sect. 8.41 and sect. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

³ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All Information as of 15 Jan 2000.

⁴ *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated „Long“ Programs (one tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses – without any components of general education – on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. sect. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the FH/UAS are non doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate granting institutions, cf. sect. 8.5.
- Studies at *Kunst-* and *Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in the organization, depending on the field and individual objectives. In addition

to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (two tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc., B.Eng., LL.B.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc., M.Eng., LL.M.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): „*Sehr gut*“ (1) = Very Good; „*Gut*“ (2) = Good; „*Befriedigend*“ (3) = Satisfactory; „*Ausreichend*“ (4) = Sufficient; „*Nicht ausreichend*“ (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is „*Ausreichend*“ (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

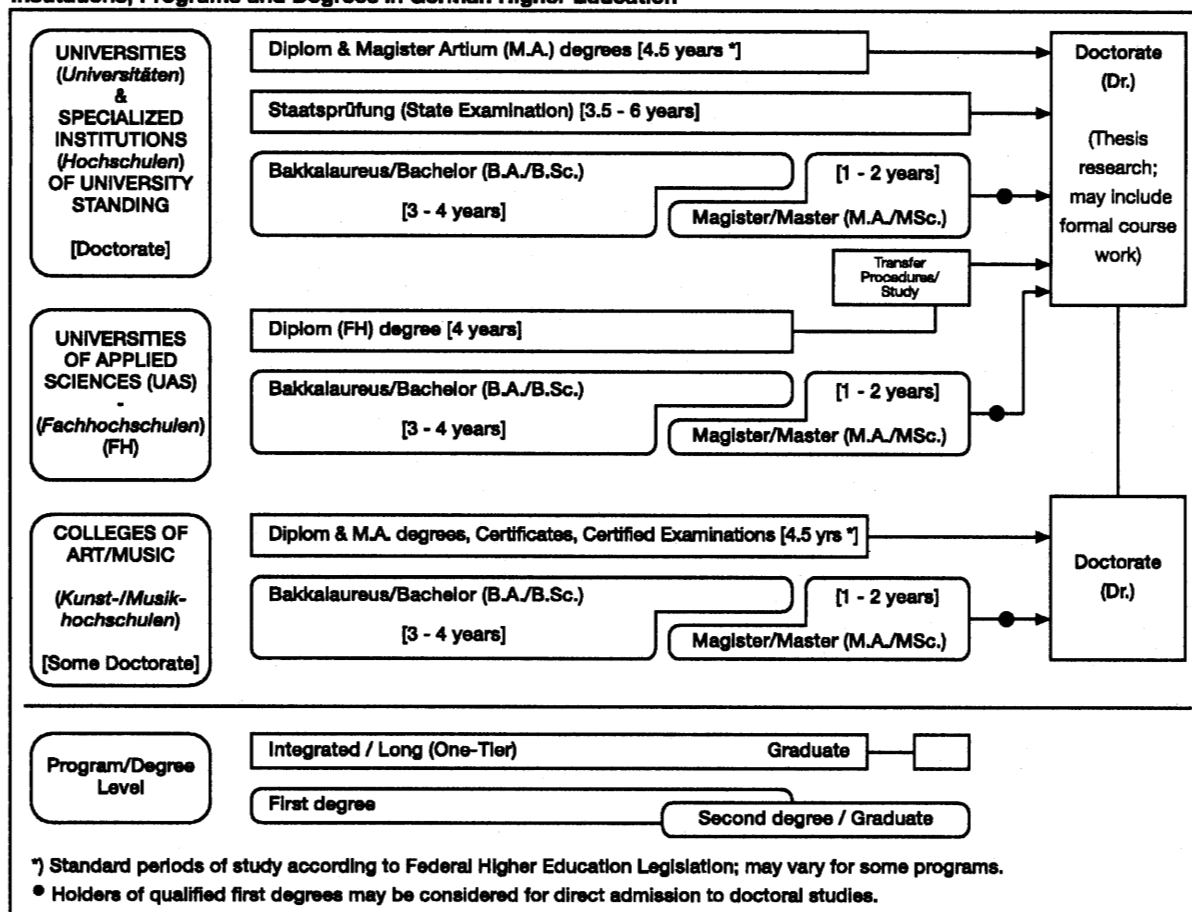
The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] – Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Documentation and Educational Information Service“ as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its „Higher Education Compass“ (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Anlage 3**Diploma Supplement Bachelor Medizininformatik und Biomedizintechnik****Diploma Supplement**

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2 First Name
Nachname / Vorname
- 1.3 Date, Place, Country of Birth
19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand
- 1.4 Student ID Number or Code
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Science, B.Sc.; Bachelor of Science
- 2.2 Main Field(s) of Study
Medical Informatics and Biomedical Engineering
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)
same as 2.3
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German/English (depending on type of course)

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First level degree: the programme consists of two modules, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes an internship.

3.2 Official Length of Program

7 semesters (3,5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 20 weeks of practice in semester 5, bachelor thesis included in semester 7

3.3 Access Requirements

Abitur (secondary school leaving certificate) or equivalent (cf. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time, one internship semester

4.2 Program Requirements

During the first two semesters the students acquire fundamental knowledge enabling them to comprehend and solve problems in the interdisciplinary field of technical medicine. In this context foundations in mathematics, physics, electrical engineering, computer science and medicine are imparted. On these basis specific courses in informatics, medicine and biomedical engineering are taught, e.g. software engineering, computer graphics, computer networks, database systems, medical documentation, health information systems, construction of medical apparatus. The focus is on computer science and interdisciplinary subjects of medical informatics. Optional modules, of which three have to be chosen, allow specialization on specific subjects: Apparatus and systems in medicine, Systems technology, Medical imaging, Healthcare systems, Medical computing.

Furthermore, general qualifications are provided, such as economics, marketing, quality assurance, technical English and rhetoric.

4.3 Program Details

See „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 90 %, thesis 10 %); cf. „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate).

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

As graduates of this programme, they are given the opportunity to deepen their knowledge and experience in a Master programme of the School of Electrical Engineering and Computer Science.

5.2 Professional Status

The Diploma degree entitles its holder to exercise professional work as a computer scientist or a biomedical engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Accredited (cf. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2003-XX-XX

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de on the program [www.fh-stralsund.de > studium](http://www.fh-stralsund.de/studium)
For national information sources cf. sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM⁵

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*⁶

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated „long“ (one tier) programs leading to *Diplom* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first and second level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated „long“ programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. sect. 8.41 and sect. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

⁵ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All Information as of 15 Jan 2000.

⁶ *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated „Long“ Programs (one tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses – without any components of general education – on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the FH/UAS are non doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate granting institutions, cf. sect. 8.5.
- Studies at *Kunst-* and *Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in the organization, depending on the field and individual objectives. In addition

to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (two tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc., B.Eng., LL.B.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc., M.Eng., LL.M.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): „*Sehr gut*“ (1) = Very Good; „*Gut*“ (2) = Good; „*Befriedigend*“ (3) = Satisfactory; „*Ausreichend*“ (4) = Sufficient; „*Nicht ausreichend*“ (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is „*Ausreichend*“ (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

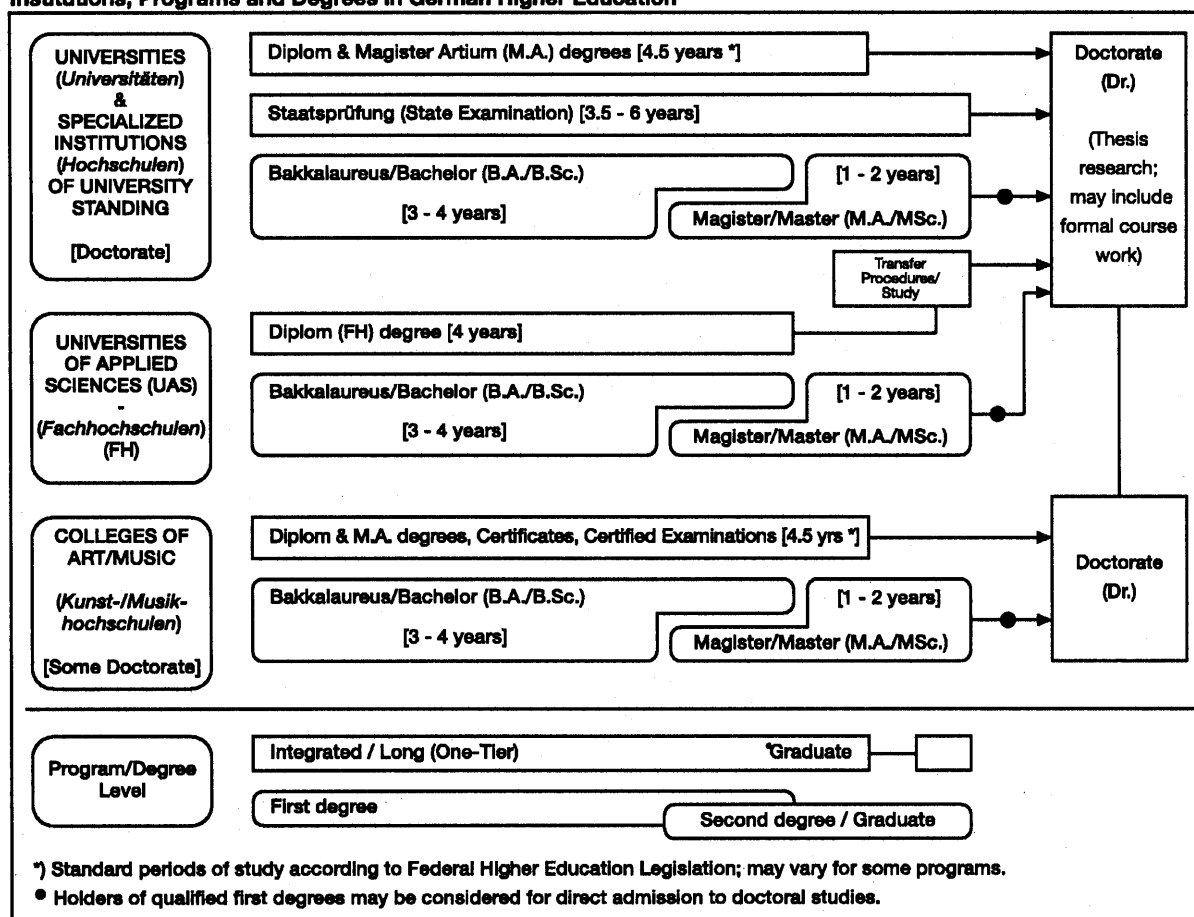
The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] – Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Documentation and Educational Information Service“ as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its „Higher Education Compass“ (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Gemeinsame Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Medizininformatik an der Fachhochschule Stralsund

Vom 7. Oktober 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)² erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Gemeinsame Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik sowie Medizininformatik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Modulnoten
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldung und Meldefristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfungen und der Master-Arbeit
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Zusatzfächer
- § 16 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer
- § 19 Studienbüro (Prüfungsamt)
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten

Zweiter Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 24 Zweck der Master-Prüfung
- § 25 Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung
- § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit
- § 27 Master-Arbeit
- § 28 Kolloquium

- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Master-Grad und Master-Urkunde

Studiengangsspezifischer Teil

Studiengangsspezifischer Teil für den Master-Studiengang Elektrotechnik (ET)

- § 31 Studienaufbau
- § 32 Modulprüfungen für die Master-Prüfung
- § 33 Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 34 Master-Grad

Studiengangsspezifischer Teil für den Master-Studiengang Informatik (INF)

- § 31 Studienaufbau
- § 32 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 33 Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 34 Master-Grad

Studiengangsspezifischer Teil für den Master-Studiengang Medizininformatik (MI)

- § 31 Studienaufbau
- § 32 Modulprüfungen für die Master-Prüfung
- § 33 Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 34 Master-Grad

Anlagen

- Anlage 1: Diploma Supplement Master Elektrotechnik
- Anlage 2: Diploma Supplement Master Informatik
- Anlage 3: Diploma Supplement Master Medizininformatik

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 24 bis 30 das Verfahren der Master-Prüfung. Die Vorschriften des Allgemeinen Teiles (§§ 1 bis 30) gelten gleichfalls für die Master-Prüfung für alle Master-Studiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule Stralsund. Abweichungen hiervon in einzelnen Studiengängen sind im jeweiligen Studiengangsspezifischen Teil geregelt und gehen den Regelungen des Allgemeinen Teiles vor.

(2) Die studiengangsspezifischen Regelungen sind im Studiengangsspezifischen Teil der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang (§§ 31 bis 34) enthalten.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Master-Prüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Fachsemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit.

(2) Es muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden (Vorpraxis). Eine einschlägige Ausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges praktisches Studiensemester im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs wird angerechnet. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

(3) Das dritte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Master-Arbeit sowie des Kolloquiums nach Maßgabe von § 28.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich für jeden Studiengang aus dem jeweiligen Studiengangsspezifischen Teil der Prüfungsordnung.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit sowie einem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 13) in einem Prüfungskurs oder in mehreren Prüfungskursen zusammen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Eine Modulprüfung umfasst ein Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten

verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen für die Master-Prüfung werden studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Moduls in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

§ 4 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden sind,
2. die Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Modulprüfungen, die Master-Arbeit und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem/seinem Studiengang die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 6

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 33 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote gemäß § 32 besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens innerhalb des dritten Fachsemesters gemäß § 2 Abs. 3 abgeschlossen werden. Sie kann vor dem dritten Fachsemester abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 14 und 26 erfüllt sind. Modulprüfungen sollen spätestens innerhalb des ihnen in § 32 zugeordneten Regelsemesters (Regelprüfungstermin) abgelegt werden. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegbar sein.

(2) Die Master-Prüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium zu den festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Prüfungen finden in jedem Semester in der Regel nach der Vorlesungszeit statt. Der Prüfungszeitraum beträgt vier Wochen.

(4) Modulprüfungen sind in jedem Semester während der in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeit anzubieten.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der nach dem Studiengangsspezifischen Teil im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 32) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit zu informieren. Zu diesem Zweck erhält die Studentin und der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungs- und ECTS-Punktekarte, auf der alle von ihr/ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt sind. Die Karte ist von jeder Studentin und jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen der Studentin und des Studenten wird auch im Studienbüro (Prüfungsamt) geführt. Die Studentin und der Student kann sich zu jedem Semesterende ein „Transcript of Records“ ausstellen lassen.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 8

Meldung und Meldefristen

(1) Die Studentin oder der Student muss sich zu den Modulprüfungen sowie zur Master-Arbeit anmelden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise vom Prüfungsamt durch Aushang.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der in § 7 Abs. 3 geregelten Prüfungsperiode beim Prüfungsamt einzureichen (Ausschlussfrist).

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Master-Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit des jeweiligen Master-Studiengangs ablegen. Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen (Regelsemester gemäß § 32 Abs. 1 des jeweiligen Studiengangsspezifischen Teils) zur Meldung für die Ablegung von Modulprüfungen und der Master-Arbeit um mehr als zwei Semester, so gelten die bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Modulprüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt. Diese Regelung gilt auch für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Arbeit.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie/er dies über das Studienbüro (Prüfungsamt) unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ernennt er einen neuen Termin an, der dem Studenten durch das Studienbüro (Prüfungsamt) in geeigneter Form mitzuteilen ist. Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semester, das im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat muss nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben gewesen sein und muss darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben.

Bei den Gründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternteilzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie/er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie/er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und dem Studienbüro (Prüfungsamt) eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro (Prüfungsamt) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 25 Abs. 3 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächst möglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall

anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Studienbüro (Prüfungsamt) delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Die Studentin oder der Student kann eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung beantragen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und im Studienbüro (Prüfungsamt) einzureichen.

(4) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen (ausgenommen Modul Master-Arbeit) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in den §§ 32 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuches nicht bestandene Modulprüfung muss innerhalb der durch Absatz 5 geregelten Frist wiederholt werden.

(5) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens innerhalb von sechs Monaten im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Überschreitet die Studentin oder der Student aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die erste oder gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Arbeit, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in § 27 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertbar sein.

Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Statt einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann eine Experimentelle Arbeit gewählt werden. Statt einer Klausur von 90 Minuten kann eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten, statt einer Klausur von zwei Stunden kann eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten und statt einer Klausur von drei Stunden kann eine mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten gewählt werden. Statt einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten kann eine Klausur von zwei Stunden gewählt werden.

Die Studentinnen und Studenten sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Kurs (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder von dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Das muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(3) Die Studiengangspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können insbesondere die folgenden alternativen Prüfungsleistungen vorsehen:

- Referate
- Rechnerprogramme
- Rollenspiele
- experimentelle Arbeiten
- Diskussionsleitungen
- konstruktive oder zeichnerische Entwürfe
- Projektarbeiten
- Hausarbeit

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinde-

rung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin und/oder jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin oder den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin/Kandidat und Kurs mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird in den jeweiligen Studiengangspezifischen Teilen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) In den Studiengangsspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Modulprüfungen 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungen der Master-Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. aufgrund eines in Deutschland mit einem Bachelor-Grad abgeschlossenen Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Abschlusses für den Master-Studiengang an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Meldefrist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes im Studienbüro (Prüfungsamt) anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch das Studienbüro (Prüfungsamt) der Prüfungsausschuss. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die entsprechende Master-Prüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraxis) gemäß § 2 Abs. 2 muss erst bei der Anmeldung zur Master-Arbeit vorgelegt werden.

§ 15

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des jeweiligen Studienganges unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern kann auf Antrag der Studentin oder des Studenten eine Bescheinigung ausgestellt werden, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 16

Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Prüfungsleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die eine durchschnittlich begabte Studentin oder ein durchschnittlich begabter Student in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss.

(5) Nach Maßgabe des Absatz 4 werden für jedes Modul die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung beziehungsweise im jeweiligen Studiengangsspezifischen Teil der Prüfungsordnung ausgewiesen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Fachbereich soll in der Regel nur einen Prüfungsausschuss bilden. Für jeden Studiengang ist nur ein Prüfungsausschuss zulässig. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Studienbüro (Prüfungsamt) der Fachhochschule Stralsund zur Verfügung. Der Fachbereichsrat beschließt bei Einrichtung mehrerer Prüfungsausschüsse über deren Zuständigkeit.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder be-

trägt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten.

Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss,
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und Prüfer,
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und die jeweiligen Fachdozenten,
4. über die Einstufung gemäß § 20 Abs. 5 der Prüfungsordnung,
5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsräte; er kann diese Aufgabe auf den Prüfungsausschuss delegieren,
6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.

(9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung mit.

§ 18

Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach Landeshochschulgesetz prüfungsbeauftragte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben beziehungsweise ausgeübt haben.

(2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung, die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Arbeit eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer/in) oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern.

(4) Die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Studienbüro (Prüfungsamt)

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 17 ist das Studienbüro (Prüfungsamt) der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Studienbüro (Prüfungsamt) hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten
2. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) gemäß § 7 Abs. 5
3. Koordinierung der Prüfungstermine aller Fachbereiche während der Prüfungsperiode und Aufstellung von entsprechenden verbindlichen Prüfungsplänen
4. Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen
5. Unterrichtung der Prüferinnen und Prüfer über die Prüfungstermine,
6. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
7. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins

8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Arbeit und Erteilung der Zulassungen
9. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 15
10. Überwachung der Bewertungsfristen
11. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Arbeit
12. Zustellung des Themas der Master-Arbeit an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertiggestellten Master-Arbeit
13. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
14. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Master-Urkunden
15. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Abs. 3
16. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 17 Abs. 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(3) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen – eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im

Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 21

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Kurses innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt der Bereich Studierenden-Service der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 23**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2004/2005 in den in der Prüfungsordnung genannten Studiengängen immatrikuliert wurden.

(3) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende finden die Vorschriften dieser Prüfungsordnung Anwendung, wenn die Studentin oder der Student dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und im Studienbüro (Prüfungsamt) einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Diese Übergangsregelung gilt bis zum 31. August 2005.

(4) Die Vorschriften der Vorläufigen Prüfungsordnungen vom 15. Mai 2001 und vom 15. September 2003 treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft; sie finden jedoch weiterhin Anwendung auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 mit dem Studium begonnen haben, soweit diese nicht das Wahlrecht nach Absatz 3 ausgeübt haben.

**Zweiter Abschnitt:
Prüfungsverfahren****§ 24****Zweck der Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums. Mit der Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zu grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung besitzt und ob sie/er tiefer gehendes Fachwissen erworben hat, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch bei schwierigen und komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung selbständig einsetzen zu können.

§ 25**Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung**

(1) Die Studiengangsspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung regeln, welche Modulprüfungen und welche Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Modulprüfungen in der Master-Prüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsmodul angeboten werden.

(2) Die Master-Prüfung enthält Modulprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden.

(3) Die Master-Prüfung umfasst ferner die Master-Arbeit (§ 27) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von sechs Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 28).

§ 26**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit**

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 14 gilt für die Master-Prüfung, dass die Master-Arbeit nur ablegen kann, wer in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte regelt der Studiengangsspezifische Teil der Prüfungsordnung.

Die Master-Arbeit kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erforderlichen ECTS-Punkten höchstens fünf ECTS-Punkte fehlen.

(2) Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraxis) gemäß § 2 Abs. 2 muss spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit vorgelegt werden.

§ 27**Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Master-Arbeit zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro (Prüfungsamt). Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Abs. 6 zu beachten. Ein Thema für die Master-Arbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der alle Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von 14 Tagen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber

entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Master-Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß im Studienbüro (Prüfungsamt) der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit dem Studienbüro (Prüfungsamt) auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note unter den Prüfern nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert seine Master-Arbeit in einem Kolloquium im Sinne von § 28. Im jeweiligen Studiengangsspezifischen Teil der Prüfungsordnung wird geregelt, zu welchem Prozentsatz die Bewertung des Kolloquiums in die Bewertung der Master-Arbeit eingeht.

(9) Die Master-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und im Studienbüro (Prüfungsamt) der Fachhochschule einzureichen. Ausnahmen für einzelne Studiengänge sind im jeweiligen Studiengangsspezifischen Teil beziehungsweise in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Master-Arbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme des Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidaten. Die Prüfung soll von den Gutachterin-

nen und Gutachtern der Master-Arbeit abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Master-Arbeit. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Master-Arbeit stattfinden. Wurde die Master-Arbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Master-Arbeit ein; sie kann nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangsspezifischen Teiles gewichtet werden.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ erreicht, so ist die Master-Prüfung in dem betreffenden Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 29

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Modulnoten und der Note der Master-Arbeit und des Kolloquiums. In den jeweiligen Studiengangsspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung kann eine besondere Gewichtung einzelner Modulnoten und/oder der Note der Master-Arbeit festgelegt werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).

(3) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 15) in das Zeugnis beziehungsweise als Anlage zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis und zur Master-Urkunde wird ein Diploma Supplement (Anlagen) ausgestellt. Dieses gibt eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges.

§ 30**Master-Grad und Master-Urkunde**

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Master-Grad verliehen. Das Nähere regelt der jeweilige Studiengangsspezifische Teil.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Studiengangsspezifischer Teil**Studiengangsspezifischer Teil für den Master-Studiengang Elektrotechnik (ETM)****§ 31****Studienaufbau**

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte (ohne Master-Arbeit) stehen zwei Fachsemester mit einem Lehrangebot von mindestens 40 Semesterwochenstunden und von mindestens 60 ECTS-Punkten zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. 24 Semesterwochenstunden mit 36 ECTS-Punkten auf Pflichtmodule,
2. mindestens 16 Semesterwochenstunden mit mindestens 24 ECTS-Punkten auf Wahlmodule.

(2) Es müssen mindestens vier Wahlmodule mit insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden und insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkten ausgewählt werden; davon können maximal zwei Wahlmodule mit mindestens acht Semesterwochenstunden und mindestens zwölf ECTS-Punkten aus einem anderen Master-Studiengang gewählt oder zusammengestellt werden. Über eine Zulassung der Auswahl aus einem anderen Master-Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

(3) Die 40 Semesterwochenstunden (SWS) setzen sich aus drei Bereichen zusammen:

1. Mathematisch-naturwissenschaftliche und technische Grundlagen
50 % = 20 SWS (30 ECTS-Punkte)
2. Anwendungsbezogenes Basiswissen
40 % = 16 SWS (24 ECTS-Punkte)
3. Übergreifende Qualifikationen
10 % = 4 SWS (6 ECTS-Punkte)

§ 32**Modulprüfungen für die Master-Prüfung**

(1) Modulprüfungen für die Master-Prüfung sind in den nachstehend genannten Pflichtmodulen (mit 66 ECTS-Punkten) und in mindestens vier Wahlmodulen (mit mindestens 16 Semesterwochenstunden und mindestens 24 ECTS-Punkten) spätestens zu den Prüfungsterminen des nachfolgend genannten Regelsesemesters (Regelprüfungstermin) abzulegen:

Wahlmodul**„Automatisierungsverfahren“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5000	Automatisierungsverfahren	K 2	100	6,0

Wahlmodul**„Embedded Systems“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5100	Embedded Systems	K 2	100	6,0

Pflichtmodul**„Höhere Mathematik“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5200	Höhere Mathematik	K 2	100	6,0

Pflichtmodul *)**„Marketing/Management“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5300	Marketing / Management	K 2	100	6,0

Wahlmodul**„Mikrosystemtechnik“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5400	Mikrosystemtechnik	K 2	100	6,0

Wahlmodul**„Nachrichtentheorie“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5500	Nachrichtentheorie	K 2	100	6,0

Pflichtmodul**„Physik“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5600	Physik	K 2	100	6,0

Wahlmodul**„Plasmatechnik“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5700	Plasmatechnik	K 2	100	6,0

Wahlmodul**„Regenerative Energiesysteme“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5800	Regenerative Energiesysteme	K 2	100	6,0

Pflichtmodul**„Softwaretechnologie“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5900	Softwaretechnologie	K 2	100	6,0

**Pflichtmodul
„Systemtheorie“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6000	Systemtheorie	K 2	100	6,0

**Wahlmodul
„Technische Diagnostik“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6100	Technische Diagnostik	K 2	100	6,0

**Pflichtmodul
„Theoretische Elektrotechnik“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6200	Theoretische Elektrotechnik	K 3	100	6,0

**Wahlmodul
„Verfahren der Energietechnik“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6300	Verfahren der Energietechnik	K 2	100	6,0

**Pflichtmodul *)
„Wirtschaftsrecht“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6400	Wirtschaftsrecht	K 2	100	6,0

**Wahlmodul
„Breitbandtechnik I“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6500	Breitbandtechnik I	M 30	100	6,0

**Wahlmodul
„Breitbandtechnik II“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6600	Breitbandtechnik II	M 30	100	6,0

**Pflichtmodul
„Master-Arbeit“****3. Semester****30,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Voraussetzungen	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM8000	Master-Arbeit	6 Monate	§ 26	70	20,0
ETM8010	Kolloquium zur Master-Arbeit	§ 28 Abs. 2	§ 28 Abs. 3	30	10,0

Erläuterungen:

- EA = Projektarbeit / Experimentelle Arbeit
 K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)
 LP = Laborpraktikum
 M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten
 *) = von diesen beiden Modulen muss eines ausgewählt werden
 Anteil MP % = Anteil an der Modulprüfung in %

(2) Statt der Klausur (K) kann in Ausnahmefällen nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform nach § 11 gewählt werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Projektarbeit/Experimentellen Arbeit (EA) soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang entsprechend den zu vergebenden ECTS-Punkten möglich ist. Der zeitliche Gesamtumfang wird von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer für die Prüflinge einer Semestergruppe einheitlich festgelegt.

Modulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %
Wahlmodul I	10
Wahlmodul II	10
Wahlmodul III	10
Wahlmodul IV	10

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 5 und § 6.

§ 33**Gesamtnote der Master-Prüfung**

(1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung entsteht zu 70 % aus der Gesamtnote der Modulprüfungen und zu 30 % aus der Note für die Master-Arbeit mit dem Kolloquium. Die Gesamtnote der Modulprüfungen ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten von Prüfungen in Pflichtmodulen und in Wahlmodulen. In die Note der Master-Arbeit geht zu 30 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

Modulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %
Höhere Mathematik	10
Plasma- und Festkörperphysik	10
Softwaretechnologie	10
Systemtheorie	10
Theoretische Elektrotechnik	10
Wirtschaftswissenschaften (Marketing / Management oder Wirtschaftsrecht)	10

§ 34**Master-Grad**

Aufgrund der erfolgreichen Master-Prüfung im Master-Studiengang Elektrotechnik wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verliehen.

Studiengangspezifischer Teil für den Master-Studiengang Informatik (INFM)**§ 31****Studienaufbau**

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte (ohne Master-Arbeit) stehen zwei Fachsemester mit einem Lehrangebot von mindestens 40 Semesterwochenstunden und von mindestens 60 ECTS-Punkten zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. 32 Semesterwochenstunden mit 48 ECTS-Punkten auf Pflichtmodule,
2. mindestens acht Semesterwochenstunden mit mindestens zwölf ECTS-Punkten auf Wahlmodule.

(2) Es müssen mindestens zwei Wahlmodule mit insgesamt mindestens acht Semesterwochenstunden und insgesamt mindestens zwölf ECTS-Punkten ausgewählt werden; davon kann maximal ein Wahlmodul mit mindestens vier Semesterwochenstunden und mindestens sechs ECTS-Punkten aus einem anderen Master-Studiengang gewählt oder zusammengestellt werden. Über eine Zulassung der Auswahl aus einem anderen Master-Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

§ 32

Modulprüfungen für die Master-Prüfung

(1) Modulprüfungen für die Master-Prüfung sind in den nachstehend genannten Pflichtmodulen (mit 78 ECTS-Punkten) und in mindestens zwei Wahlmodulen (mit mindestens acht Semesterwochenstunden und mindestens zwölf ECTS-Punkten) spätestens zu den Prüfungsterminen des nachfolgend genannten Regelsemesters (Regelprüfungstermin) abzulegen:

Pflichtmodul „Mathematik“

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM6000	Numerische Mathematik	K 2	50	3,0
INFM6010	Statistik	K 2	50	3,0

Pflichtmodul „Grundlagen der Informatik“

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM5410	Graphentheorie	M 30	50	3,0
INFM5420	Informationstheorie und Codierung	K 2	50	3,0

Pflichtmodul „Soft- und Hardwaresysteme“

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM5300	Parallelverarbeitung	M 30	50	3,0
INFM5200	Datenbanken und Informationssysteme	K 2	50	3,0

Pflichtmodul „Graphisch-interaktive Systeme“

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM5610	Graphisch-interaktive Systeme	K 2	100	6,0

**Pflichtmodul
„Systementwicklung“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM5530	Simulation	EA	50	3,0
INFM5520	Software-Architektur	EA	50	3,0

**Pflichtmodul
„Betriebswirtschaftliche und
Allgemeine Grundlagen“****2. Semester****9,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM5110	Management	K 2	33 1/3	3,0
INFM5120	Juristische Aspekte der Informatik	K 2	33 1/3	3,0
INFM5130	Seminar Betriebswirtschaftliche und Allgemeine Grundlagen	M 45	33 1/3	3,0

**Pflichtmodul
„Seminar und Projektarbeit“****2. Semester****9,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM5800	Seminar Aktuelle Themen der Informatik	M 45	33 1/3	3,0
INFM5810	Projektarbeit	EA	66 2/3	6,0

**Wahlmodul
„Kryptologie und Netzwerksicherheit“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM5210	Kryptologie	M 45	50	3,0
INFM5230	Netzwerksicherheit	EA	50	3,0

**Wahlmodul
„Systemmanagement“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM5220	Netzwerkmanagement	EA	50	3,0
INFM5240	Management komplexer Informationssysteme	EA	50	3,0

**Wahlmodul
„Software-Systemdesign“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM5900	System-Modellierung	EA	50	3,0
INFM5910	Design sicherer verteilter Systeme	EA	50	3,0

**Wahlmodul
„Wissensbasierte Systeme“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM5510	Wissensbasierte Systeme	K 2	100	6,0

**Wahlmodul
„Rechnerarchitektur“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM5310	Rechnerarchitektur	K 2	100	6,0

**Wahlmodul
„VLSI-Systeme“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM5320	VLSI-Systeme	M 30	100	6,0

**Wahlmodul
„Breitbandtechnik I“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM5700	Breitbandtechnik I	M 30	100	6,0

**Wahlmodul
„Breitbandtechnik II“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM5710	Breitbandtechnik II	M 30	100	6,0

**Pflichtmodul
„Master-Arbeit“****3. Semester****30,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Voraussetzungen	Anteil MP %	ECTS-Punkte
INFM8000	Master-Arbeit	6 Monate	§ 26	70	20,0
INFM8010	Kolloquium zur Master-Arbeit	§ 28 Abs. 2	§ 28 Abs. 3	30	10,0

Erläuterungen:

- EA = Projektarbeit / Experimentelle Arbeit
 K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)
 LP = Laborpraktikum
 M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten
 Anteil MP % = Anteil an der Modulprüfung in %

(2) Statt der Klausur (K) kann in Ausnahmefällen nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform nach § 11 gewählt werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Projektarbeit/Experimentellen Arbeit (EA) soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang entsprechend den zu vergebenden ECTS-Punkten möglich ist. Der zeitliche Gesamtumfang wird von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer für die Prüflinge einer Semestergruppe einheitlich festgelegt.

Modulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %
Systementwicklung	10
Wahlmodul I	10
Wahlmodul II	10

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 5 und § 6.

§ 33**Gesamtnote der Master-Prüfung**

(1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung entsteht zu 70 % aus der Gesamtnote der Modulprüfungen und zu 30 % aus der Note für die Master-Arbeit mit dem Kolloquium. Die Gesamtnote der Modulprüfungen ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten von Prüfungen in Pflichtmodulen und in Wahlmodulen. In die Note der Master-Arbeit geht zu 30 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

Modulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %
Betriebswirtschaftliche und Allgemeine Grundlagen	15
Graphisch-interaktive Systeme	10
Grundlagen der Informatik	10
Mathematik	10
Seminar und Projektarbeit	15
Soft- und Hardwaresysteme	10

§ 34**Master-Grad**

Aufgrund der erfolgreichen Master-Prüfung im Master-Studiengang Informatik wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verliehen.

**Studiengangsspezifischer Teil für den Master-Studiengang
Medizininformatik (MIM)****§ 31****Studienaufbau**

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte (ohne Master-Arbeit) stehen zwei Fachsemester mit einem Lehrangebot von mindestens 42 Semesterwochenstunden und von mindestens 60 ECTS-Punkten zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. 34 Semesterwochenstunden mit 48 ECTS-Punkten auf Pflichtmodule,
2. mindestens acht Semesterwochenstunden mit mindestens zwölf ECTS-Punkten auf Wahlmodule.

(2) Es müssen mindestens zwei Wahlmodule mit insgesamt mindestens acht Semesterwochenstunden und insgesamt mindestens zwölf ECTS-Punkten ausgewählt werden; davon kann maximal ein Wahlmodul mit mindestens vier Semesterwochenstunden und mindestens sechs ECTS-Punkten aus einem anderen Master-Studiengang gewählt oder zusammengestellt werden. Über eine Zulassung der Auswahl aus einem anderen Master-Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

§ 32

Modulprüfungen für die Master-Prüfung

(1) Modulprüfungen für die Master-Prüfung sind in den nachstehend genannten Pflichtmodulen (mit 78 ECTS-Punkten) und in mindestens zwei Wahlmodulen (mit mindestens acht Semesterwochenstunden und mindestens zwölf ECTS-Punkten) spätestens zu den Prüfungsterminen des nachfolgend genannten Regelsemesters (Regelprüfungstermin) abzulegen:

Pflichtmodul

„Mathematik“

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIM6000	Numerische Mathematik	K 2	50	3,0
MIM6010	Statistik	K 2	50	3,0

Pflichtmodul

„Soft- und Hardwaresysteme“

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIM5330	Parallelverarbeitung	M 30	50	3,0
MIM5300	Datenbanken und Informationssysteme	K 2	50	3,0

Pflichtmodul

„Graphisch-interaktive Systeme“

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIM5110	Graphisch-interaktive Systeme	K 2	100	6,0

Pflichtmodul

„Systementwicklung“

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIM5430	Simulation	EA	50	3,0
MIM5420	Software-Architektur	EA	50	3,0

Pflichtmodul**„Betriebswirtschaftliche und
Allgemeine Grundlagen“****2. Semester****9,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIM5000	Management	K 2	33 1/3	3,0
MIM5010	Juristische Aspekte der Informatik	K 2	33 1/3	3,0
MIM5030	Seminar Betriebswirtschaftliche und Allgemeine Grundlagen	M 45	33 1/3	3,0

Pflichtmodul**„Grundlagen klinischer Studien“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIM5200	Dokumentation und Auswertung klinischer Studien	K 2	50	2,5
MIM5210	Organisation klinischer Studien	M 30	50	2,5

Pflichtmodul**„Electronic Health Record“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIM5500	Electronic Health Record	EA	100	5,0

Pflichtmodul**„Gesundheitslogistik“****2. Semester****5,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIM5600	Gesundheitskommunikation und -management	M 30	100	5,0

Wahlmodul**„Kryptologie und Netzwerksicherheit“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIM5310	Kryptologie	M 45	50	3,0
MIM5320	Netzwerksicherheit	EA	50	3,0

Wahlmodul**„Gesundheitstelematik“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIM5800	Seminar Telematikdienste	K 2	50	3,0
MIM5810	Telemedizinische Plattformen	K 2	50	3,0

Wahlmodul**„Versorgungsmanagement“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIM5620	Versorgungsmanagement	K 2	100	6,0

Wahlmodul**„Management Klinischer Studien“****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIM5900	Seminar Klinische Studien	K 3	100	6,0

Pflichtmodul**„Master-Arbeit“****3. Semester****30,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Voraussetzungen	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIM8000	Master-Arbeit	6 Monate	§ 26	70	20,0
MIM8010	Kolloquium zur Master-Arbeit	§ 28 Abs. 2	§ 28 Abs. 3	30	10,0

Erläuterungen:

- EA = Projektarbeit / Experimentelle Arbeit
 K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)
 LP = Laborpraktikum
 M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten
 Anteil MP % = Anteil an der Modulprüfung in %

(2) Statt der Klausur (K) kann in Ausnahmefällen nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform nach § 11 gewählt werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Projektarbeit / Experimentellen Arbeit (EA) soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang entsprechend den zu vergebenden ECTS-Punkten möglich ist. Der zeitliche Gesamtumfang wird von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer für die Prüflinge einer Semestergruppe einheitlich festgelegt.

§ 33

Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung entsteht zu 70 % aus der Gesamtnote der Modulprüfungen und zu 30 % aus der Note für die Master-Arbeit mit dem Kolloquium. Die Gesamtnote der Modulprüfungen ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten von Prüfungen in Pflichtmodulen und in Wahlmodulen. In die Note der Master-Arbeit geht zu 30 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

Modulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %
Betriebswirtschaftliche und Allgemeine Grundlagen	16
Electronic Health Record	8
Gesundheitslogistik	8

Modulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %
Graphisch-interaktive Systeme	10
Grundlagen klinischer Studien	8
Mathematik	10
Soft- und Hardwaresysteme	10
Systementwicklung	10
Wahlmodul I	10
Wahlmodul II	10

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 5 und § 6.

§ 34

Master-Grad

Aufgrund der erfolgreichen Master-Prüfung im Master-Studiengang Medizininformatik wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verliehen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 28. September 2004 und der Genehmigung des Rektors vom 7. Oktober 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2004, Az: VII 300 B3152-03/010).

Stralsund, den 7. Oktober 2004

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Professor Dr. Josef Meyer-Fujara**

Anlagen

Anlage 1

Diploma Supplement Master Elektrotechnik

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2 First Name
Nachname / Vorname
- 1.3 Date, Place, Country of Birth
19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand
- 1.4 Student ID Number or Code
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Master of Science, M.Sc.; Master of Science
- 2.2 Main Field(s) of Study
Electrical Engineering
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)
same as 2.3
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German/English (depending on type of course)

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

Second level degree. The program is based on scientific orientation.

3.2 Official Length of Program

3 semesters (1,5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, Master thesis in semester 3

3.3 Access Requirements

Bachelor or equivalent (cf. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Program Requirements

Electrical engineers are expected to contribute to their field of interest when working in industry.

The field is quite broad, it covers the range from modern electrical energy systems and plasma physics, automation systems, and telecommunications. Graduates of the master programme find activities in industry on research and development in various fields, operation and maintenance of systems, and administration in general. During the Master studies students experience a combination of theoretical aspects covered at FH Stralsund and practical applications with state of the art equipment made available by partners in industry. Students gain deep insight into theory and practice, thus being best suited for most engineering tasks in their chosen field.

4.3 Program Details

See „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 75 %, thesis 25 %); cf. „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate).

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

As graduates of this programme, they are given the opportunity for admission doctoral studies.

5.2 Professional Status

The Master degree is an engineering discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Ingenieur" and to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Accredited (cf. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2004-XX-XX

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de on the program [www.fh-stralsund > studium](http://www.fh-stralsund.de/studium)
For national information sources cf. sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades (Master Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated „long“ (one tier) programs leading to *Diplom* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first and second level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated „long“ programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. sect. 8.41 and sect. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All Information as of 15 Jan 2000.

² *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated „Long“ Programs (one tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses – without any components of general education – on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. sect. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the FH/UAS are non doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate granting institutions, cf. sect. 8.5.
- Studies at *Kunst-* and *Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in the organization, depending on the field and individual objectives. In addition

to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (two tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc., B.Eng., LL.B.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc., M.Eng., LL.M.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): „*Sehr gut*“ (1) = Very Good; „*Gut*“ (2) = Good; „*Befriedigend*“ (3) = Satisfactory; „*Ausreichend*“ (4) = Sufficient; „*Nicht ausreichend*“ (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is „*Ausreichend*“ (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

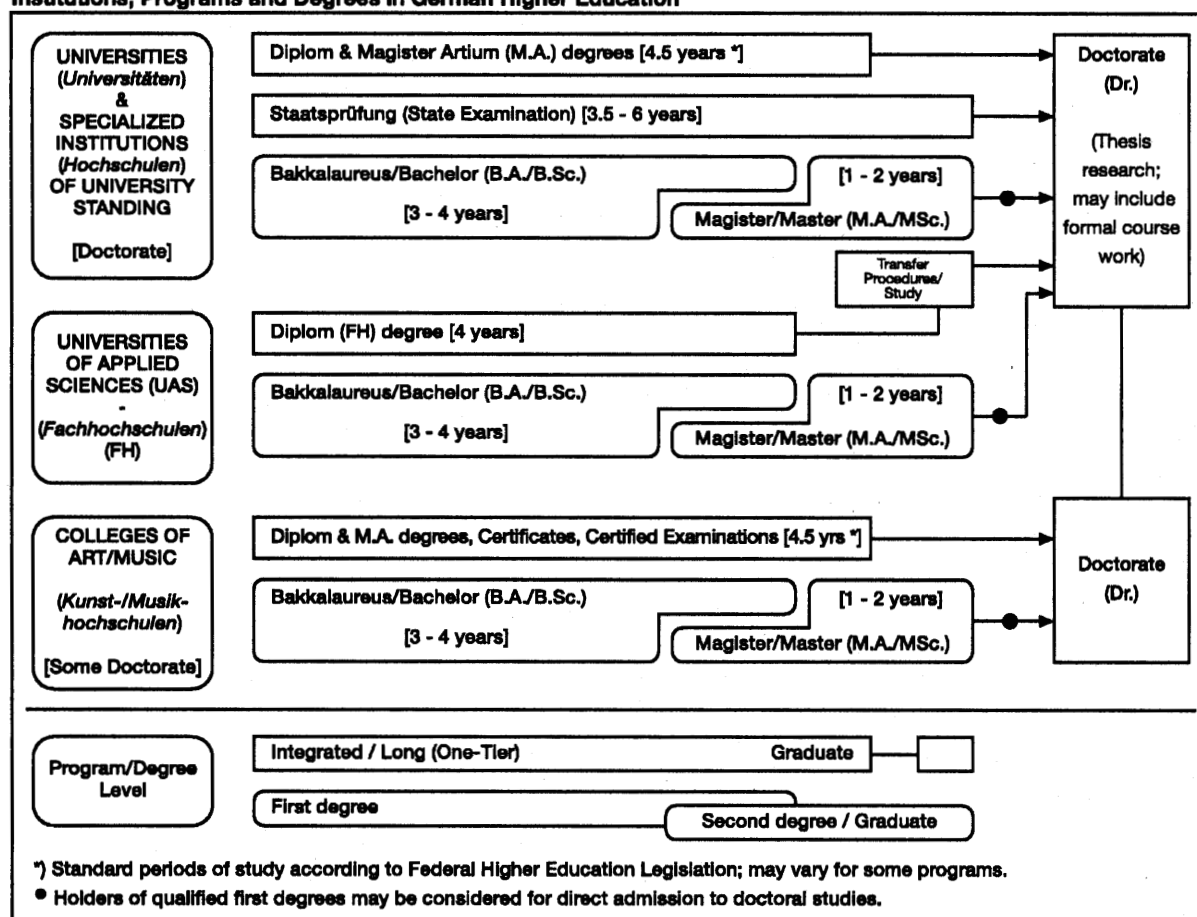
The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] – Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Documentation and Educational Information Service“ as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its „Higher Education Compass“ (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Anlage 2**Diploma Supplement Master Informatik****Diploma Supplement**

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2 First Name
Nachname /Vorname
- 1.3 Date, Place, Country of Birth
19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand
- 1.4 Student ID Number or Code
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Master of Science, M.Sc.; Master of Science
- 2.2 Main Field(s) of Study
Computer Science
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)
same as 2.3
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German/English (depending on type of course)

Certification Date: XX.XX.200X

Prof. Dr. Josef Meyer-Fujara
Rektor

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

Second level degree. The program is based on scientific orientation.

3.2 Official Length of Program

3 semesters (1,5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, Master thesis in semester 3

3.3 Access Requirements

Bachelor or equivalent (cf. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Program Requirements

The course offers extended training in the areas of theoretical computer science, complex systems, knowledge processing and system development, virtual reality, hardware techniques and broadband technology. The capabilities are widened by general studies such as management and legal aspects of informatics. Moreover specific profiles can be achieved by optional courses selected from other master programs. Starting from a first qualifying degree in computer science, the target of the course is to attain skills for superior tasks in the field using scientific methods. The program includes a research oriented thesis to reach this goal.

4.3 Program Details

See „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 75 %, thesis 25 %); cf. „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate).

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

As graduates of this programme, they are given the opportunity for admission doctoral studies.

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to exercise professional work as a computer scientist including research and other ambitious tasks in these areas.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Accredited (cf. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2004-XX-XX

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de on the program [www.fh-stralsund > studium](http://www.fh-stralsund.de/studium)
For national information sources cf. sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades (Master Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM³

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*⁴

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated „long“ (one tier) programs leading to *Diplom* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first and second level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated „long“ programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. sect. 8.41 and sect. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

³ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All Information as of 15 Jan 2000.

⁴ *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated „Long“ Programs (one tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses – without any components of general education – on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. sect. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the FH/UAS are non doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate granting institutions, cf. sect. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in the organization, depending on the field and individual objectives. In addition

to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (two tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc., B.Eng., LL.B.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc., M.Eng., LL.M.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): „*Sehr gut*“ (1) = Very Good; „*Gut*“ (2) = Good; „*Befriedigend*“ (3) = Satisfactory; „*Ausreichend*“ (4) = Sufficient; „*Nicht ausreichend*“ (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is „*Ausreichend*“ (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

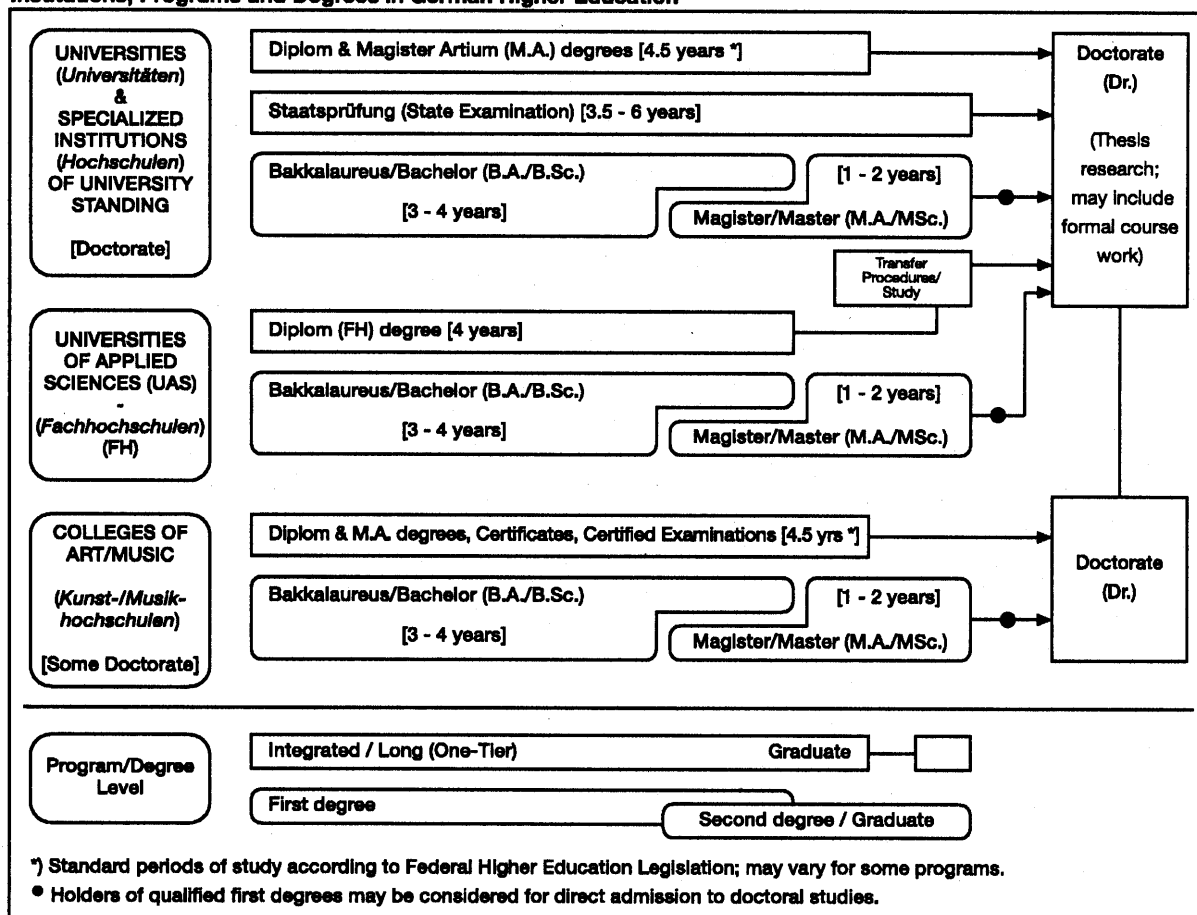
The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] – Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Documentation and Educational Information Service“ as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its „Higher Education Compass“ (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Anlage 3**Diploma Supplement Master Medizininformatik****Diploma Supplement**

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2 First Name
Nachname / Vorname
- 1.3 Date, Place, Country of Birth
19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand
- 1.4 Student ID Number or Code
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Master of Science, M.Sc.; Master of Science
- 2.2 Main Field(s) of Study
Medical Informatics
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)
same as 2.3
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German/English (depending on type of course)

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

Second level degree. The program is based on scientific orientation.

3.2 Official Length of Program

3 semesters (1,5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, Master thesis in semester 3

3.3 Access Requirements

Bachelor or equivalent (cf. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Program Requirements

Apart from general qualifications, such as economics and legal aspects of informatics, specialized knowledge in computer science and medical informatics is provided. The study modules include complex systems, medical knowledge processing, surgical navigation/simulation, clinical trials, telemedicine and healthcare logistics.

The students acquire profound knowledge in order to apply scientific methods to complex problems in healthcare practice and research. The program concludes with a research oriented thesis.

4.3 Program Details

See „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 70 %, thesis 30 %); cf. „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate).

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Graduates of this programme are given the opportunity of admission to Ph.D. studies.

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to exercise professional work as a computer scientist with special focus on medicine, including research.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Accredited (cf. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2004-XX-XX

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de on the program [www.fh-stralsund > studium](http://www.fh-stralsund.de/studium)
For national information sources cf. sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades (Master Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM⁵

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*⁶

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated „long“ (one tier) programs leading to *Diplom* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first and second level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated „long“ programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. sect. 8.41 and sect. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

⁵ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All Information as of 15 Jan 2000.

⁶ *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated „Long“ Programs (one tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses – without any components of general education – on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. sect. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the FH/UAS are non doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate granting institutions, cf. sect. 8.5.
- Studies at *Kunst-* and *Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in the organization, depending on the field and individual objectives. In addition

to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (two tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc., B.Eng., LL.B.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc., M.Eng., LL.M.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): „*Sehr gut*“ (1) = Very Good; „*Gut*“ (2) = Good; „*Befriedigend*“ (3) = Satisfactory; „*Ausreichend*“ (4) = Sufficient; „*Nicht ausreichend*“ (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is „*Ausreichend*“ (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

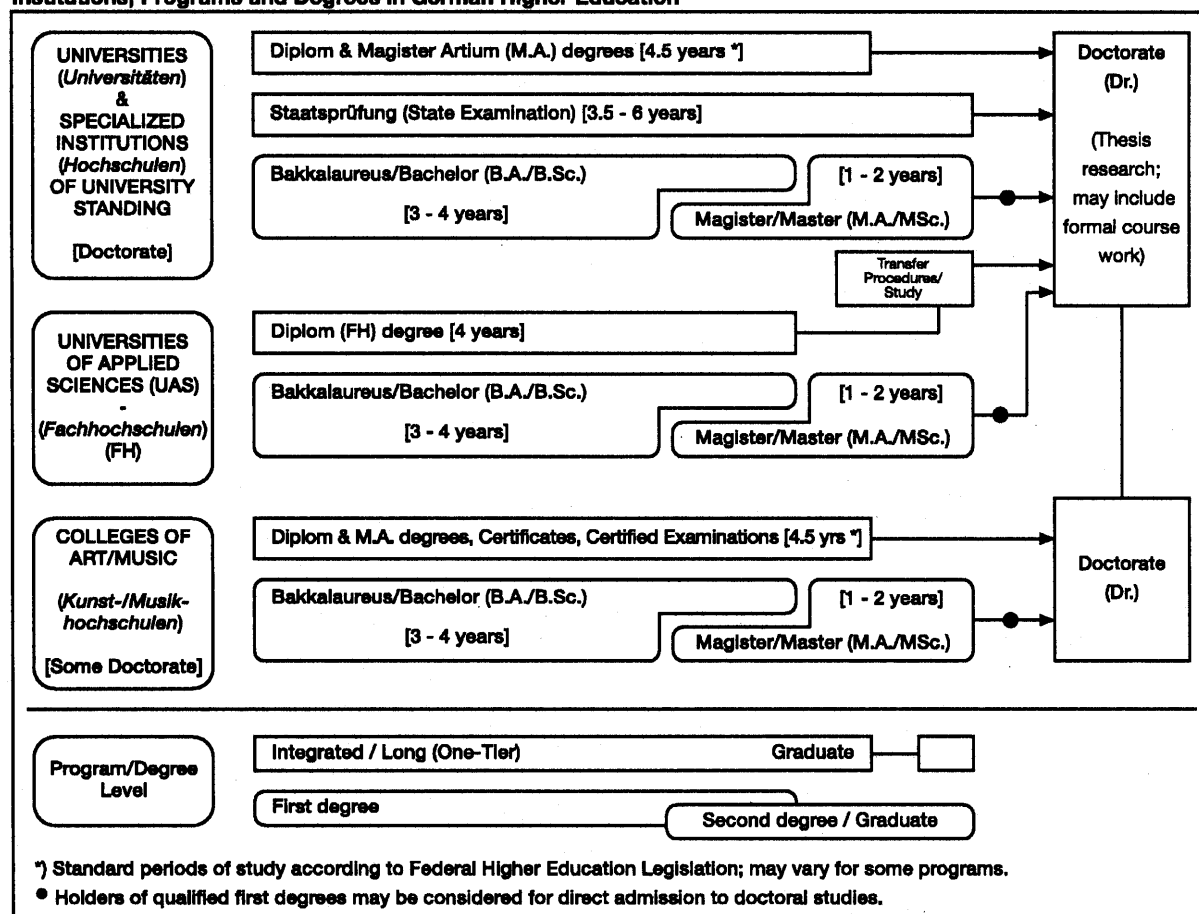
The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] – Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Documentation and Educational Information Service“ as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its „Higher Education Compass“ (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 13. Dezember 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBL M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBL M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines*

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, eine integrierte Praxisphase und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandi-

daten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden können. Der Gesamtumfang wird in der Anlage 3 geregelt.

(5) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine integrierte Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie sind bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Der Umfang ist in der Anlage 3 geregelt. Ein wesentlicher Teil der integrierten Praxisphase sollte ins Ausland gelegt werden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

* Die Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Bauingenieurwesen dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

(6) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, der integrierten Praxisphase, den Exkursionen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weiter gehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die integrierte Praxisphase und die Exkursionen erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, die integrierte Praxisphase, die Exkursionen und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung der integrierten Praxisphase und der Exkursionen oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabeterminpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Bachelor-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen

Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine zweite Wiederholung kann für in der Anlage 3 zu bestimmende Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(9) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(10) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen

Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 12 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate
 - Rechnerprogramme
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleitungen
 - Kolloquien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Experimentelle Arbeiten
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
 - Hausarbeit
 - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten

bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung

unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 8.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15

Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die

Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten ein-

schließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18**Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Soweit die Bachelor-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsbeurteilung für denselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Bachelor-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 28) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

§ 26

Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der erste berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Bachelor of Arts (B.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i> oder <i>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	<i>Bachelor of Laws (LL.B.)</i>
Wirtschaftswissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Arts (B.A.)</i> oder <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Bachelor-Grad regelt die Anlage 3.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

Wismar, den 13. Dezember 2004

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
In Vertretung
Professor Dr.-Ing. Manfred Ahn,
Prorektor für Lehre, Studium und Weiterbildung**

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2004/2005 für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. Januar 2004 sowie der Genehmigung des Rektors vom 13. Dezember 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Februar 2005, Az. VII 300 c 3152-03/010).

Prüfungsplan Bachelor Bauingenieurwesen

Anlage 1

Seite 1

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credit
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Mathematik I	K180	7													7
PM 02	Mathematik II			K120	5											5
PM 03	Informatik	K120	6													6
PM 04	Darstellende Geometrie/CAD			K120	5											5
PM 05	Baustoffkunde I	M 30	7													7
PM 06	Baustoffkunde II			K90 K180	4											4
PM 07	Baukonstruktion I			E40	4											4
PM 08	Baukonstruktion II					E100	6									6
PM 09	Physik I	APL	5													5
PM 10	Technische Mechanik I	K120	5													5
PM 11	Technische Mechanik II			K120 SCH30	7											7
PM 12	Hydromechanik					K120 SCH20	5									5
PM 13	Geotechnik I					K120 SCH20	5									5
PM 14	Vermessungskunde I			K120 SCH30	5											5
PM 15	Baurecht I					M20	5									5
PM 16	Tragwerkslehre/Mauerwerksbau					K120 E30	5									5
PM 17	Baustatik I						4	K180 SCH40	5							9
PM 18	Stahlbetonbau I								3	K180 E50	5					8
PM 19	Stahlbau I							K120 E30	6							6
PM 20	Holzbau I									K120	5					5
PM 21	Geotechnik II							K120 SCH20	5							5
PM 22	Siedlungswasserversorgung I								3	K120 K90	4					7
PM 23	Wasserbau I											K120	5			5
PM 24	Verkehrsplanung I									K120 E50	5					5
PM 25	Straßen-/Schienenverkehrs- I									- E50	3	K180	4			7
PM 26	Technisches Englisch											M30	5			5
PM 27	Bauwirtschaft I							K120 SCH30	5							5
PM 28	Baubetrieb I								3	K180 E50	4					7

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credit
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 29	Bauwirtsch./Baubetr./BaurechtII											M30	4			4
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog										4					4
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog												4			4
WPM 03	Wahlpflichtmodul aus Katalog												4			4
WPM 04	Wahlpflichtmodul aus Katalog												4			4
	Integrierte Praxisphase 14 Wochen														20	
	Bachelorthesis 7 Wochen einschl. Kolloquium														10	
Σ Credits			30		30		30		30		30		30		30	210

SCHxx schriftliche Arbeit
Mxx mündliche Prüfung
Kxx Klausur, schriftliche Prüfung
Exx Entwurfsprojekt
CR Credits

APL Alternative Prüfungsleistung z.B. sonstige schriftliche Arbeit
PV Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise)
Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten
Die Zeiteinheiten hinter E und SCH entsprechen Stunden

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 16 CR erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Wahlpflichtmodul	CR
WPM I	Baustoffkunde III
WPM II	Stahlbetonbau II
WPM III	Holzbau II
WPM IV	Stahlbau II
WPM V	Geotechnik III
WPM VI	CAD im konstruktiven Ingenieurbau
WPM VII	Wasserbau II
WPM VIII	Siedlungswasserwirtschaft II
WPM IX	Ausschreibung/Vergabe /Abrechnung/Projektmanagement
WPM X	Baubetriebswirtschaft/Baubetrieb/Bauverfahrenstechnik
WPM XI	TGA/Facilitymanagement
WPM XII	Praxisseminar Öffentliches Baurecht / Sicherheitstechnik
WPM XIII	Verkehrstechnik/Verkehrsplanung II
WPM XIV	Baukonstruktion III/ Bauen im Bestand
WPM XV	Vermessungskunde II
WPM XVI	Bauphysik II

Wahlpflichtmodule werden abgeschlossen, entweder

- mit einer mündlichen Prüfung M30,
- einem Entwurf E150 für Module mit acht CR,
- einem Entwurf E50 für Module mit vier CR,
- einer Klausur mit K120 für Module mit vier CR oder
- einer Klausur mit K180 für Module mit acht CR.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Die WPM I bis WPM XVI dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION**1.1 Family Name:**

«Nachname»

1.2 First Name:

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering (B.E.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Civil Engineering

2.2 Main Field(s) of Study:

Civil Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

HOCHSCHULE WISMAR, University of Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

First degree (3,5 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3,5 years full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full time, 3,5 years

4.2 Program Requirements:

The Bachelors programme curriculum consists of two examination areas: compulsory subjects 1 – 29 and compulsory choice subjects I - XVI. In the Bachelors programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 210 credit points (CR) in total, including 10 CR credit points for the bachelor thesis and 20 CR for 14 weeks of industrial practice.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The B.E. degree and a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as described in the section „Examinations and Grading“) qualifies graduates for admission to a Masters programme in civil engineering.

5.2 Professional Status:

The B.E. degree qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Civil engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information:**

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.bau.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelors Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

Prof. K.-U. Fehlauer

Chairman

Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

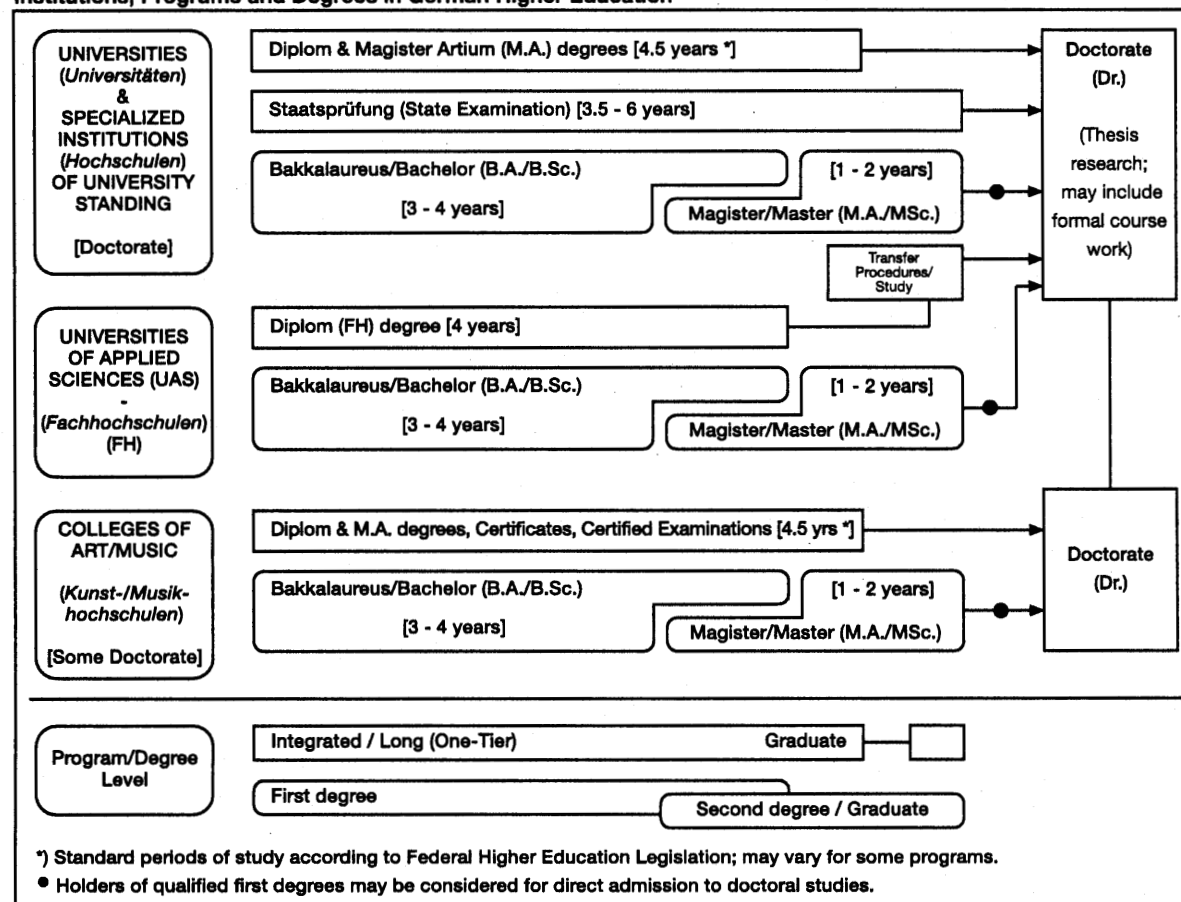
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 3

Besondere Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen**§ 1
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium gliedert sich in sechs Theoriesemester und ein Semester mit integrierter Praxisphase und Bachelor-Thesis.

**§ 2
Praxisphase**

Die Praxisphase umfasst 14 Wochen. Sie wird in der Regel im siebten Fachsemester abgeleistet. Die Zulassung zur Praxisphase erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 160 Credits (maximal 180) erreicht worden sein. Näheres regelt die Studienordnung des Bachelor-Studienganges Bauingenieurwesen.

**§ 3
Bachelor-Thesis**

Die Bachelor-Thesis dauert sieben Wochen und darf erst nach erfolgreicher Ableistung der Praxisphase und nach dem Erreichen von 200 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel am Ende des siebten Semesters bearbeitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Zentrale Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen um maximal zwei Wochen verlängert werden.

**§ 4
Fachexkursionen**

Fachexkursionen sind Bestandteil der vertiefenden Wahlpflichtmodule aus Anlage 1 der Prüfungsordnung. Bei mehrtägigen Exkursionen sollte die Dauer von drei Tagen nicht überschritten werden. Es sind mindestens drei eintägige oder eine dreitägige Exkursion nachzuweisen. Die zugehörigen Credits (CR) sind über die in Anlage 1 aufgeführten CR der Wahlpflichtmodule abgegolten.

**§ 5
Zweite Wiederholung von Modulprüfungen**

Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedi-

gend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Abs. 2) bestanden hat, wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder

3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Bauingenieurwesen zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

**§ 6
Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden.

**§ 7
Mindestteilnehmerzahl für Wahlpflichtmodule**

Der Fachbereich ist nur dann verpflichtet ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich mindestens fünf Teilnehmer einschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

**§ 8
Bildung der Gesamtnote**

In die Ermittlung der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen gehen die Noten der Pflichtmodule PM 01 bis PM 28 und der Wahlpflichtmodule WPM 01 bis WPM 04 ein. Als Wichtungsfaktoren der Modulnoten werden die jeweiligen Credits der Anlage 1 verwandt:

$$\text{Gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen} = \frac{\text{Summe (Modulnote * CR)}}{\text{Summe (CR)}}$$

In die Ermittlung der Gesamtnote geht die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen mit einem Anteil von 90 % und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % ein.

**§ 9
Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 13. Dezember 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Master-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines*

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester

900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

* Die Prüfungsordnung des Master-Studienganges Bauingenieurwesen dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Master-Prüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weiter gehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 22 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{(\text{Summe der CR})}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 6

Vergabe von Credits

- (1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.
- (2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.
- (3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.
- (2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.
- (3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

- (4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

- (1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 5 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als

spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

- (3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

- (1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

- (2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreif anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

- (3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

- (4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe

an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine zweite Wiederholung kann für in der Anlage 3 zu bestimmende Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(9) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(10) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit

des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der

erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate
 - Rechnerprogramme
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleitungen
 - Kolloquien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Experimentelle Arbeiten
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
 - Hausarbeit
 - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

loquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Ab-

schnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertiggestellten Master-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein erster akademischer Abschluss in einem entsprechenden oder in einem vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Die Gesamtnote des diesen Studienabschluss bestätigenden Zeugnisses muss mindestens 2,5 betragen. Näheres wird in der Anlage 3 geregelt. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis

der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 %, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 28) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 26

Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Master of Arts (M.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Master of Science (M.Sc.)</i> oder <i>Master of Engineering (M.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	<i>Master of Laws (LL.M)</i>
Wirtschaftswissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Master of Arts (M.A.)</i> oder <i>Master of Science (M.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Mastergrad regelt die Anlage 3.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen

wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2004/2005 für einen Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. Januar 2004 sowie der Genehmigung des Rektors vom 13. Dezember 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Februar 2005, Az. VII 300 c 3152-03/010).

Wismar, den 13. Dezember 2004

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
In Vertretung
Professor Dr.-Ing. Manfred Ahn,
Prorektor für Lehre, Studium und Weiterbildung**

Anlage 1

Seite 1

Prüfungsplan

Modul		1. Semester (Sommersemester)		2. Semester (Wintersemester)		3. Semester		Σ Credits
		Prüfung und Prüfungsleitung	CR	Prüfung und Prüfungsleitung	CR	Prüfung und Prüfungsleistung	CR	
PM 01	Mathematik III	M30 o. K120	5					5
PM 02	Bauinformatik	M30 o. K120 o. APL	5					5
PM 03	Baustatik II			M30 o. K120 PV: SCH30	5			5
PM 04	Technische Mechanik III			M30 o. K120	5			5
PM 05	Soft Skills I					APL	5	5
PM 06	Studienarbeit					E150	5	5
WPM 01	Aus Katalog A	M30 o. K120 o. APL PV: APL	8					8
WPM 02	Aus Katalog A	M30 o. K120 o. APL PV: APL	8					8
WPM 03	Aus Katalog A			M30 o. K120 o. APL PV: APL	8			8
WPM 04	Aus Katalog A			M30 o. K120 o. APL PV: APL	8			8
WPM 05	Aus Katalog B	NET	2					2
WPM 06	Aus Katalog B	NET	2					2
WPM 07	Aus Katalog B			NET	2			2
WPM 08	Aus Katalog B			NET	2			2
	Exkursion					Teilnahmenachweis	2	2
	Master-Thesis incl. Kolloquium					Master-Thesis und mündliche Prüfung	18	18
Σ Credits			30		30		30	90

WPM 01 - WPM 04:

Module aus dem Katalog A dürfen jeweils nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden.

WPM 05 - WPM 08 (Katalog B):

Bei den WPM 05 - 08 wird empfohlen mindestens zwei Module aus dem übrigen Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Wismar zu wählen (Modul WPM A). Die Module sind so auszuwählen, dass ein sinnvoller Zusammenhang mit den Wahlpflichtmodulen 01 - 04 besteht. Das Modul A darf mehrfach ausgewählt werden.

Katalog A:

WPM I	Baustatik III
WPM II	Stahlbeton III und Spannbetonbau
WPM III	Stahlbau III und Stahlverbundbau
WPM IV	Holzbau III
WPM V	Geotechnik IV
WPM VI	Brückenbau
WPM VII	Wasserbau III
WPM VIII	Siedlungswasserwirtschaft III
WPM IX	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik III
WPM X	Straßen- und Schienenverkehrswesen II
WPM XI	Baubetrieb und Bauwirtschaft II
WPM XII	Baustoffkunde IV

Katalog B:

WPM A	Modul aus dem Angebot der anderen Masterstudiengänge der Hochschule Wismar
WPM B	Programmanwendung im Holzbau
WPM C	Programmanwendung in der Geotechnik
WPM D	Programmanwendungen im Verkehrs- und Wasserwesen
WPM E	Wasserbauliches Versuchswesen
WPM F	Schalentheorie
WPM G	Soft Skills II
WPM H	Stadt- und Regionalplanung

Erläuterungen:

CR	Credits
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
Exx	Entwurfsprojekt
Schxx	Schriftliche Arbeit
APL	Alternative Prüfungsleistung z. B. sonstige schriftliche Arbeit
Mxx	mündliche Prüfung
Kxx	Klausur, schriftliche Prüfung
NET	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
PV	Prüfungsvorleistung

Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten, die Zeiteinheiten hinter E und Sch entsprechen Stunden.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

«Nachname»

1.2 First Name:

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Master of Engineering (M.E.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Master of Civil Engineering

2.2 Main Field(s) of Study:

Civil Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

HOCHSCHULE WISMAR, University of Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Second degree (1,5 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

1,5 years full time

3.3 Access Requirements:

M.E. degree or an engineering „Diplom“ (the German „Diplom-Ingenieur (FH)“ or „Diplom-Ingenieur“) in Civil engineering or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as a described in the section „Examinations and Grading“)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full time, 1,5 years

4.2 Program Requirements:

The Master programme curriculum consists of three examination areas: compulsory subjects 01 – 06, compulsory choice subjects I – XII and compulsory choice subjects A - H. In the Master programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 90 credit points (CP) in total, including 18 CP credit points for the Master thesis.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Master-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of M.E. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The M.E. degree is equivalent to the academic degree of „Diplom-Ingenieur“ from a German university and qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Civil engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.bau.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

Prof. K.-U. Fehlauer
Chairman
Examination Committee

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

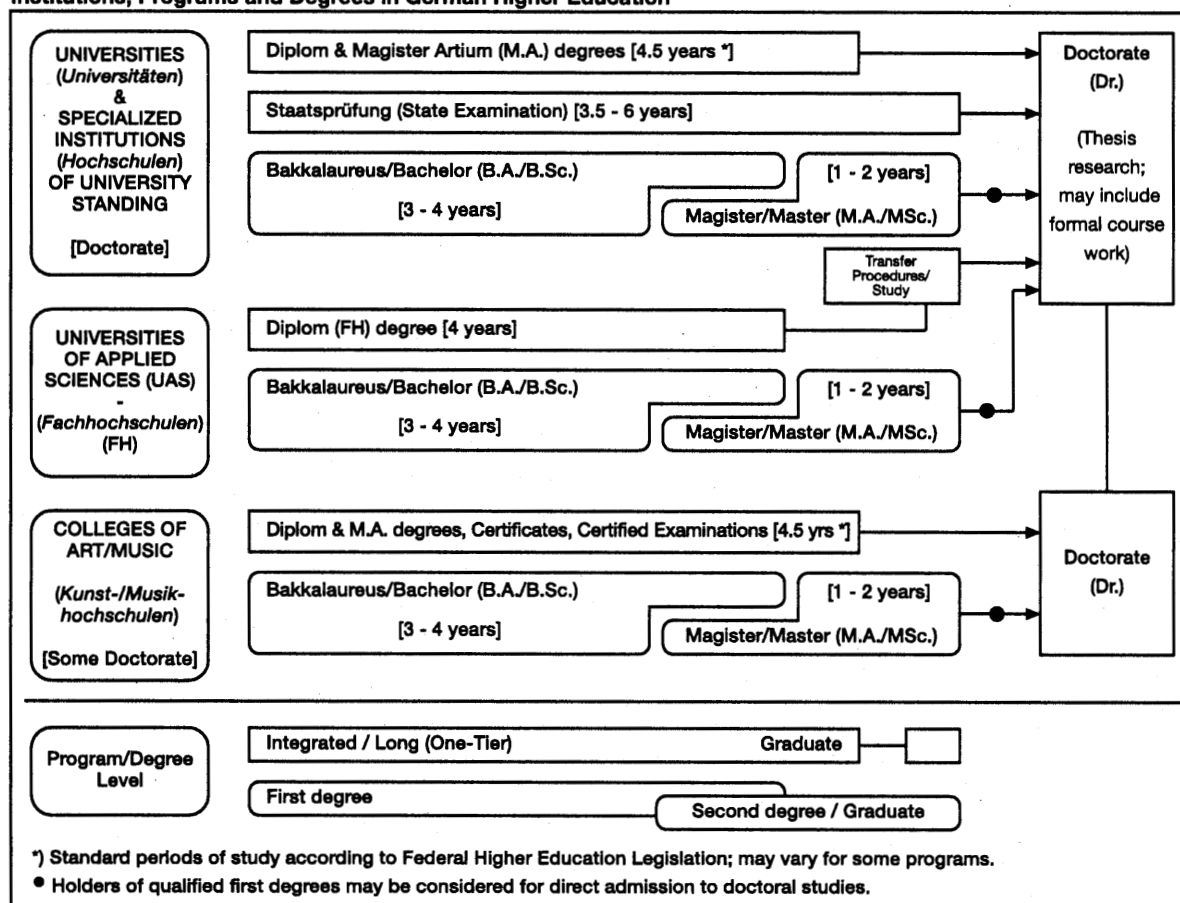
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 3

Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen**§ 1
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das Studium gliedert sich in zwei reine Theoriesemester und ein Semester mit integrierter Master-Thesis.

**§ 2
Zweite Wiederholung von Modulprüfungen**

Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Abs. 2) bestanden hat, wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Bauingenieurwesen zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

**§ 3
Master-Thesis**

Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt zwölf Wochen. Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 64 Credits einschließlich der Credits der Studienarbeit laut Anlage 1 erworben hat. Zum Kolloquium der Master-Thesis wird zugelassen, wer 72 Credits erworben hat. Die Master-Thesis wird in der Regel in der zweiten Hälfte des dritten Semesters bearbeitet. In begründeten Fällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Zentrale Prüfungsamt die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden.

**§ 4
Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden.

**§ 5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium Bauingenieur ist der mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser bewertete

erste berufsqualifizierende Studienabschluss „Bachelor“ oder „Dipl.-Ing.“ beziehungsweise „Dipl.-Ing. FH“ in einem Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge und andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

**§ 6
Mindestteilnehmerzahl für Wahlpflichtmodule**

Der Fachbereich ist nur dann verpflichtet ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich mindestens fünf Teilnehmer einschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

**§ 7
Bildung der Gesamtnote**

In die Ermittlung der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen gehen nur die Noten der Pflichtmodule PM 01 - PM 06 und der Wahlpflichtmodule WPM 01 - WPM 04 ein. Als Wichtungsfaktoren der Modulnoten werden die jeweiligen Credits der Anlage 1 verwandt:

$$\text{Gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen} = \frac{\text{Summe (Modulnote * CR)}}{\text{Summe (CR)}}$$

In die Ermittlung der Gesamtnote geht die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen mit einem Anteil von 75 % und die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % ein.

**§ 8
Exkursionen**

Während des Studiums sollen die Studierenden an einer mehrtägigen oder an mehreren eintägigen Exkursionen teilnehmen. Der Gesamtumfang einschließlich Vor- und Nachbereitung beträgt 60 Stunden.

**§ 9
Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M. Eng.“.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Electrical Engineering der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 18. Oktober 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Electrical Engineering als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines*

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, eine integrierte Praxisphase und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandi-

daten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden können. Der Gesamtumfang wird in der Anlage 3 geregelt.

(6) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs sind integrierte Praxisphasen als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie sind bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen und sollen in engem zeitlichem Zusammenhang in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Der Umfang ist in der Anlage 3 geregelt. Ein wesentlicher Teil der integrierten Praxisphase sollte ins Ausland gelegt werden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

* Die Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Electrical Engineering dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

(7) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, der integrierten Praxisphase, den Exkursionen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weiter gehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die integrierte Praxisphase und die Exkursionen erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0)

bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, die integrierte Praxisphase, die Exkursionen und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung der integrierten Praxisphase und der Exkursionen oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmög-

lichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Bachelor-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn CREDITS erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen

Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine zweite Wiederholung kann für in der Anlage 3 zu bestimmende Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(9) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(10) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen

Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate
 - Rechnerprogramme
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleistungen
 - Kolloquien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Experimentelle Arbeiten
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
 - Hausarbeit
 - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15

Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des The-

mas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte

Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Soweit die Bachelor-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch

den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für denselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
5. eine Erklärung, dass bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrech-

nung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Bachelor-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 28) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich

- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

§ 26

Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der erste berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Bachelor of Arts (B.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i> oder <i>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	<i>Bachelor of Laws (LL.B.)</i>
Wirtschaftswissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Arts (B.A.)</i> oder <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Bachelor-Grad regelt die Anlage 3.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses be-

kannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2004/2005 für den Bachelor-Studiengang Electrical Engineering an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. März 2004 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Oktober 2004 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Februar 2005, Az. VII 300 c 3152-03/010).

Wismar, den 18. Oktober 2004

Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald

Anlage 1

Seite 1

Prüfungsplan Bachelor-Studiengang Electrical Engineering

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Mathematik I	1)	10													10
PM 02	Grdl. Elektrotechnik I	1) 2)	11													11
PM 03	Grdl. Technische Informatik	1)	5													5
PM 04	Werkstoffe und Technologie	1) 2)	5													5
PM 05	Mathematik II			1)	10											10
PM 06	Physik I			1) 2)	5											5
PM 07	Grdl. Elektrotechnik II			1) 2)	11											11
PM 08	Bauelemente u. Schaltungen I			1)	5											5
PM 09	Bauelemente u. Schaltungen II					1) 2)	6									6
PM 10	Automatisierungstechnik I					1) 2)	5									5
PM 11	Maschinen und Antriebe					1) 2)	5									5
PM 12	Elektroenergietechnik I					1) 2)	5									5
PM 13	Kommunikationstechnik I					1) 2)	5									5
PM 14	Programmierung II					1) 2)	5									5
PM 15	Gebäudeautomation							1)	5							5
PM 16	Regelungstechnik I							1) 2)	5							5
PM 17	Signal- und Systemtheorie							1) 2)	5							5
PM 18	Nachrichtentechnik							1) 2)	5							5
PM 19	Computational Engineering I									1) 2)	5					5
PM 20	Messtechnik									1) 2)	5					5
PM 21	Mikroprozessortechnik I									1) 2)	5					5
PM 22	Marketing und Management									1)	5					5
PM 23	Diskrete Signalverarbeitung													1) 2)	5	5
PM 24	EMV und Qualitätssicherung													1) 2)	5	5
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog								5							5
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog								5							5
WPM 03	Wahlpflichtmodul aus Katalog										5					5
WPM 04	Wahlpflichtmodul aus Katalog										5					5
WPM 05	Wahlpflichtmodul aus Katalog														5	5
	Praxisprojekt 20 Wochen											3)	30			30
	Bachelor-Thesis 12 Wochen einschl. Kolloquium														12	12
Σ Credits		31		31		31		30		30		30		27		210

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 25 CR erreicht werden.

Anlage 1

Seite 2

Katalog der Wahlpflichtmodule für den Bachelor-Studiengang Electrical Engineering

Wahlpflichtmodul		1. Semester	2. Semester	3. Semester	Credits
		Prüfung PV	Prüfung PV	Prüfung PV	
WPM I	Techn. Mechanik und Konstruktion	1) 2)			5
WPM II	Algorithmen und Datenstrukturen	1) 2)			5
WPM III	Systemnahe Programmierung	1) 2)			5
WPM IV	Sensorik	1) 2)			5
WPM V	Antriebssysteme	1) 2)			5
WPM VI	Kommunikationstechnik II	1) 2)			5
WPM VII	Microsystem Technology I	1) 2)			5
WPM VIII	Datenbanken, Informationssysteme	1)			5
WPM IX	Fachenglisch I	1) 2)			5
WPM X	Energiewirtschaft		1) 2)		5
WPM XI	Automatisierungstechnik II		1) 2)		5
WPM XII	Elektroenergie-technik II		1) 2)		5
WPM XIII	Kommunikationstechnik III		1) 2)		5
WPM XIV	Physik II		1) 2)		5
WPM XV	Programmierung I		1) 2)		5
WPM XVI	Betriebssysteme		1) 2)		5
WPM XVII	Regenerative Energien			1) 2)	5
WPM XVIII	Nachrichtenübertragung			1) 2)	5
WPM XIX	Datenbankprogrammierung			1)	5
WPM XX	Präsentationstechnik/Publizieren			1) 2)	5

M20 mündliche Prüfung

K120 Klausur, schriftliche Prüfung

Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten

1) M20 oder K120 oder APL, siehe Anlage 3

2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt, siehe Anlage 3

3) Das Praxisprojekt stellt eine fachgebietsübergreifende Studienarbeit dar und besteht aus einer schriftlichen Abfassung des zu bearbeitenden Projektes, der Vorstellung der Ergebnisse und einem Kolloquium. Die Ausgabe erfolgt in der ersten Woche, die Abgabe in der letzten Woche des praktischen Studiensemesters.

CR Credits

PM Pflichtmodul

PV Prüfungsvorleistungen

APL Alternative Prüfungsleistung z.B. sonstige schriftliche Arbeit

WPM Wahlpflichtmodul

Die WPM I bis WPM XX dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden.

Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION**1.1 Family Name:**

«Nachname»

1.2 First Name:

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Electrical Engineering

2.2 Main Field(s) of Study:

Electrical Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

HOCHSCHULE WISMAR, University of Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

First degree (3,5 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3,5 years full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full time, 3,5 years

4.2 Program Requirements:

The Bachelors programme curriculum consists of two examination areas: compulsory subjects 01 – 24 and compulsory choice subjects I - XX. In the Bachelors programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 210 credit points (CR) in total, including 12 CR credit points for the bachelor thesis and 30 CR for 20 weeks of industrial practice.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The B.Eng. degree and a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as described in the section „Examinations and Grading“) qualifies graduates for admission to a Masters programme in process-, communication- and process-engineering.

5.2 Professional Status:

The B.Eng. degree qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Electrical engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information:**

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.et.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelors Degree Certificate (Bachelor-Urkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelor-Zeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

Prof. Dr. rer. nat. habil. Albrand
Chairman
Examination Committee

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

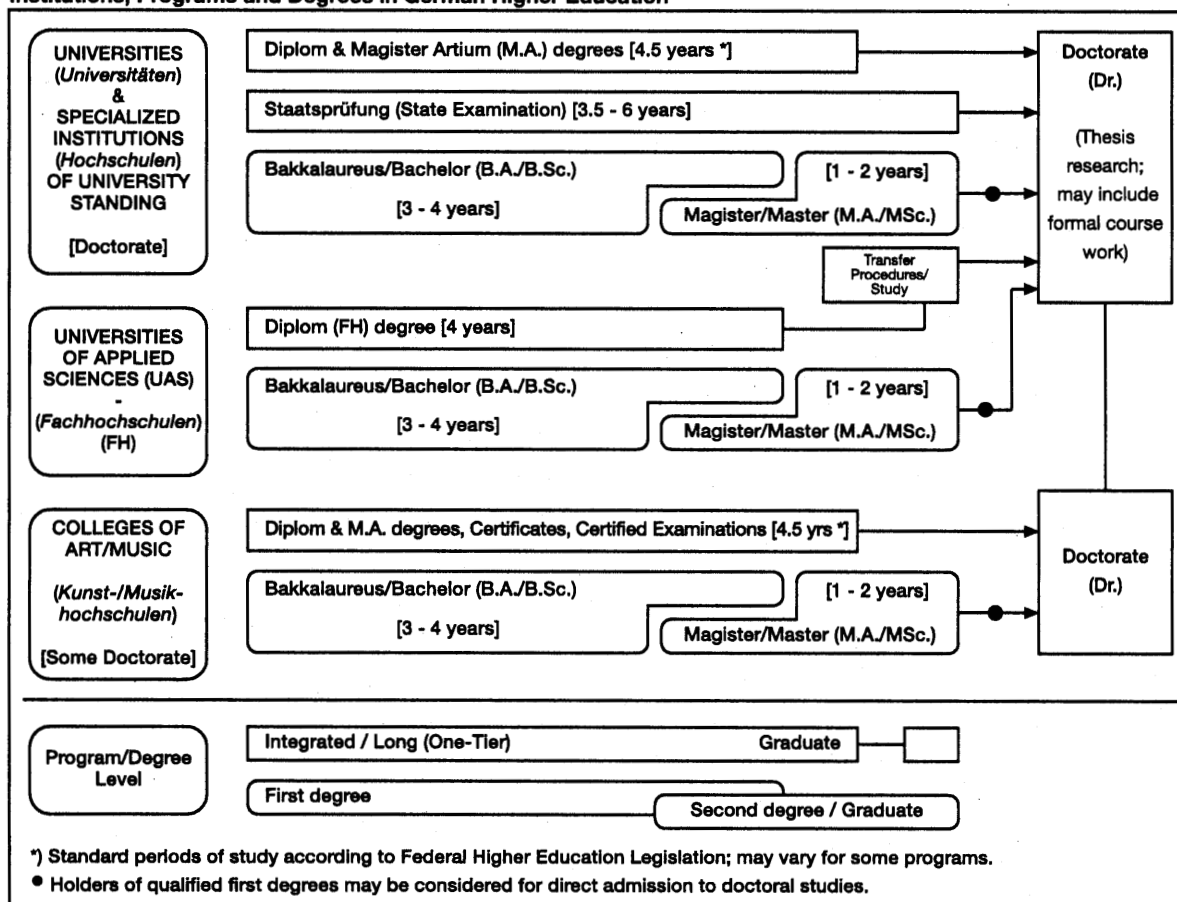
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 3

Besondere Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Electrical Engineering

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium gliedert sich in fünf Theoriesemester, ein Praxissemester und ein Theoriesemester mit integrierter Bachelor-Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

§ 2 Prüfungsform

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art der zu absolvierenden Prüfung und deren Umfang sowie deren Prüfungssprache in Kenntnis zu setzen. Wird keine Prüfungssprache explizit benannt, gilt als Prüfungssprache Deutsch.

§ 3 Prüfungsvorleistung

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Vorleistung in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Wahlpflichtmodule

Die Einschreibung zu Wahlpflichtmodulen erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung. Der Studiendekan entscheidet auf Vorschlag des Lehrenden über eine minimale und maximale Anzahl von Teilnehmern an der Lehrveranstaltung. Diese sind in den Einschreibeunterlagen zu verzeichnen.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Es wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 125 Credits erreicht worden sein. Näheres regelt die Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Electrical Engineering (Anlage 4). In die Ermittlung der Gesamtnote geht die schriftliche Abfassung mit 60 % und die Vorstellung der Ergebnisse und das Kolloquium mit 40 % ein.

§ 6 Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis dauert zwölf Wochen und darf erst nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters und nach dem Erreichen von 198 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel am Ende des siebten Semesters bearbeitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen um maximal drei Wochen verlängert werden.

§ 7 Fachexkursionen

Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Lehrende bestimmt durch Erklärung gegenüber den Studierenden ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Prüfungsvorleistung nach § 3 gewertet wird.

§ 8 Zweite Wiederholung von Modulprüfungen

Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Abs. 1) bestanden hat oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,

wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

In die Ermittlung der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen gehen die Noten der Pflichtmodule und der belegten Wahlpflichtmodule ein. Als Wichtungsfaktoren der Modulnoten werden die jeweiligen Credits der Anlage 1 verwandt:

$$\text{Gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen} = \frac{\sum (\text{Modulnote} * \text{CR})}{\sum (\text{CR})}$$

In die Ermittlung der Gesamtnote geht die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen mit einem Anteil von 75 % und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % ein.

§ 10 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Der Studiendekan ist automatisch Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 11 Bachelor-Urkunde

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt „B. Eng.“).

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimedia Engineering der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 18. Oktober 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Business, Technology and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimedia Engineering als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines*

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, eine integrierte Praxisphase und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandi-

daten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden können. Der Gesamtumfang wird in der Anlage 3 geregelt.

(6) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs sind integrierte Praxisphasen als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie sind bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen und sollen in engem zeitlichem Zusammenhang in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Der Umfang ist in der Anlage 3 geregelt. Ein wesentlicher Teil der integrierten Praxisphase sollte ins Ausland gelegt werden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

* Die Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Multimedia-Engineering dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

(7) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, der integrierten Praxisphase, den Exkursionen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weiter gehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die integrierte Praxisphase und die Exkursionen erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0)

bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, die integrierte Praxisphase, die Exkursionen und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung der integrierten Praxisphase und der Exkursionen oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Bachelor-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine zweite Wiederholung kann für in der Anlage 3 zu bestimmenden Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(9) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(10) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spä-

testens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate
 - Rechnerprogramme
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleistungen
 - Kolloquien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Experimentelle Arbeiten
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
 - Hausarbeit
 - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsaufbaus und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit

begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unver-

züglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kol-

loquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Soweit die Bachelor-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor

der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für denselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Bachelor-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 28) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms

- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 26

Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der erste berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Bachelor of Arts (B.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i> oder <i>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	<i>Bachelor of Laws (LL.B.)</i>
Wirtschaftswissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Arts (B.A.)</i> oder <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Bachelor-Grad regelt die Anlage 3.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren

Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2004/2005 für den Bachelor-Studiengang Multimedia Engineering an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. März 2004 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Oktober 2004 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Februar 2004, Az. VII 300 c 3152-03/010).

Wismar, den 18. Oktober 2004

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1

Seite 1

Prüfungsplan Bachelor-Studiengang Multimedia Engineering

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Mathematik I	1) 2)	10													10
PM 02	Grundlagen der Elektronik	1) 2)	5													5
PM 03	Grundlagen Technische Informatik I	1) 2)	5													5
PM 04	Programmierung I	1) 2)	5													5
PM 05	Betriebssysteme	1) 2)	5													5
PM 06	Mathematik II			1) 2)	10											10
PM 07	Digitaltechnik			1) 2)	5											5
PM 08	Algorithmen und Datenstrukturen			1) 2)	5											5
PM 09	Grundlagen Technische Informatik II			1) 2)	5											5
PM 10	Fachenglisch I			1) 2)	5											5
PM 11	Automatisierungstechnik I					1) 2)	5									5
PM 12	Kommunikationstechnik I					1) 2)	5									5
PM 13	Mikroprozessortechnik I					1) 2)	5									5
PM 14	Theoretische Informatik					1) 2)	5									5
PM 15	Programmierung II					1) 2)	5									5
PM 16	Programmierung III					1) 2)	6									6
PM 17	Sensorik							1) 2)	5							5
PM 18	Computergraphik							1) 2)	5							5
PM 19	Systemnahe Programmierung							1) 2)	6							6
PM 20	Software Engineering							1	5							5
PM 21	Datenbanken/ Informationssysteme							1)	5							5
PM 22	Technik multimedialer Systeme									1) 2)	5					5
PM 23	Datenbankprogrammierung									1)	6					6
PM 24	Fachenglisch II									1) 2)	5					5
PM 25	Medienrecht									1)	5					5
PM 26	Präsentationstechnik/Publizieren													1) 2)	5	5
PM 27	Datenschutz und Datensicherheit													1)	5	5
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog								5							5
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog										5					5
WPM 03	Wahlpflichtmodul aus Katalog										5					5
WPM 04	Wahlpflichtmodul aus Katalog														5	5
	Praxisprojekt 20 Wochen											3)	30			30
	Bachelor-Thesis 12 Wochen einschl. Kolloquium, 1 Semester														12	12
Σ Credits		30		30		31		31		31		30		27		120

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 20 CR erreicht werden.

Anlage 1

Seite 2

Katalog der Wahlpflichtmodule für den Bachelor-Studiengang Multimedia Engineering

Wahlpflichtmodul		1. Semester	2. Semester	3. Semester	Credits
		Prüfung PV	Prüfung PV	Prüfung PV	
WPM I	Physik I	1) 2)			5
WPM II	Gebäudeautomation	1) 2)			5
WPM III	Kommunikationstechnik II	1) 2)			5
WPM IV	Mikroprozessortechnik II	1) 2)			5
WPM V	Graphische Oberflächen/Web-Design	1) 2)			5
WPM VI	Physik II		1) 2)		5
WPM VII	Automatisierungstechnik II		1) 2)		5
WPM VIII	Kommunikationstechnik III		1) 2)		5
WPM IX	Messtechnik		1) 2)		5
WPM X	Computational Engineering I		1) 2)		5
WPM XI	Marketing und Management		1)		5
WPM XII	Regenerative Energien			1) 2)	5
WPM XIII	Diskrete Signalverarbeitung			1) 2)	5
WPM XIV	Nachrichtenübertragung			1) 2)	5
WPM XV	EMV und Qualitätssicherung			1) 2)	5

1) M20 oder K120 oder APL, siehe Anlage 3

2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt, siehe Anlage 3

3) Das Praxisprojekt stellt eine fachgebietsübergreifende Studienarbeit dar und besteht aus einer schriftlichen Abfassung des zu bearbeitenden Projektes, der Vorstellung der Ergebnisse und einem Kolloquium. Die Ausgabe erfolgt in der ersten Woche, die Abgabe in der letzten Woche des praktischen Studiensemesters.

CR Credits

M20 mündliche Prüfung

K120 Klausur, schriftliche Prüfung

PM Pflichtmodul

WPM Wahlpflichtmodul

APL Alternative Prüfungsleistung z. B. sonstige schriftliche Arbeit

PV Prüfungsvorleistungen

Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten

Die WPM I bis WPM XIX dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden.

Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION**1.1 Family Name:**

«Nachname»

1.2 First Name:

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Multimedia Engineering

2.2 Main Field(s) of Study:

Multimedia Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

HOCHSCHULE WISMAR, University of Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

First degree (3,5 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3,5 years full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full time, 3,5 years

4.2 Program Requirements:

The Bachelors programme curriculum consists of two examination areas: compulsory subjects 01 – 27 and compulsory choice subjects I - XV. In the Bachelors programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 210 credit points (CR) in total, including 12 CR credit points for the bachelor thesis and 30 CR for 20 weeks of industrial practice.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The B.Eng. degree and a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as a described in the section „Examinations and Grading“) qualifies graduates for admission to a Masters programme in electrical engineering.

5.2 Professional Status:

The B.Eng. degree qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Multimedia engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information:**

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.et.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelors Degree Certificate (Bachelor-Urkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelor-Zeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

Prof. Dr. rer. nat. habil. Albrand
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

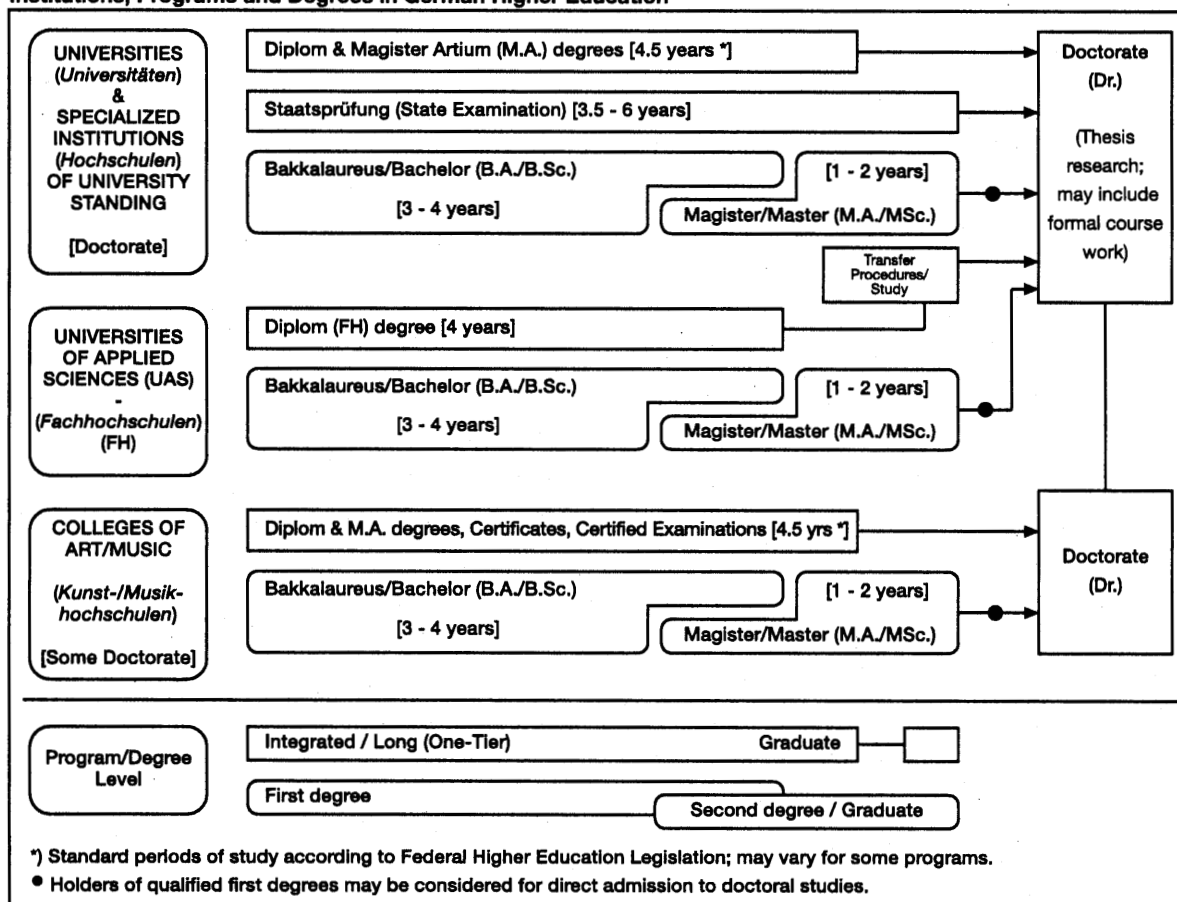
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 3

Besondere Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Multimedia Engineering

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium gliedert sich in fünf Theoriesemester, ein Praxissemester und ein Theoriesemester mit integrierter Bachelor-Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

§ 2

Prüfungsform

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art der zu absolvierenden Prüfung und deren Umfang sowie deren Prüfungssprache in Kenntnis zu setzen. Wird keine Prüfungssprache explizit benannt, gilt als Prüfungssprache Deutsch.

§ 3

Prüfungsvorleistung

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Vorleistung in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Wahlpflichtmodule

Die Einschreibung zu Wahlpflichtmodulen erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung. Der Studiendekan entscheidet auf Vorschlag des Lehrenden über eine minimale und maximale Anzahl von Teilnehmern an der Lehrveranstaltung. Diese sind in den Einschreibeunterlagen zu verzeichnen.

§ 5

Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Es wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 125 Credits erreicht worden sein. Näheres regelt die Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Multimedia Engineering (Anlage 4). In die Ermittlung der Gesamtnote geht die schriftliche Abfassung mit 60 % und die Vorstellung der Ergebnisse und das Kolloquium mit 40 % ein.

§ 6

Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis dauert zwölf Wochen und darf erst nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters und nach dem Erreichen von 198 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel am Ende des siebten Semesters bearbeitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen um maximal drei Wochen verlängert werden.

§ 7

Fachexkursionen

Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Lehrende bestimmt durch Erklärung gegenüber den Studierenden ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Prüfungsvorleistung nach § 3 gewertet wird.

§ 8

Zweite Wiederholung von Modulprüfungen

Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Abs. 1) bestanden hat oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat;

wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9

Bildung der Gesamtnote

In die Ermittlung der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen gehen die Noten der Pflichtmodule und der belegten Wahlpflichtmodule ein. Als Wichtungsfaktoren der Modulnoten werden die jeweiligen Credits der Anlage 1 verwandt:

$$\text{Gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen} = \frac{\sum (\text{Modulnote} * \text{CR})}{\sum (\text{CR})}$$

In die Ermittlung der Gesamtnote gehen die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen mit einem Anteil von 75 % und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % ein.

§ 10

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Der Studiendekan ist automatisch Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 11

Bachelor-Urkunde

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt „B. Eng.“).

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Multimedia Engineering der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 18. Oktober 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Multimedia Engineering als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Master-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines*

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die

gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

* Die Prüfungsordnung des Master-Studienganges Multimedia-Engineering dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Master-Prüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weiter gehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 22 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtlichen Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 5 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen

Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat innerhalb zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und

glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine zweite Wiederholung kann für in der Anlage 3 zu bestimmenden Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(9) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(10) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Stu-

dierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass

die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate
 - Rechnerprogramme
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleitungen
 - Kolloquien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Experimentelle Arbeiten
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
 - Hausarbeit
 - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens

einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, mindestens aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 8.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der An-

ge 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Abs. 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertiggestellten Master-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein erster akademischer Abschluss in einem entsprechenden oder in

einem vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Die Gesamtnote des diesen Studienabschlusses bestätigenden Zeugnisses muss mindestens 2,5 betragen. Näheres wird in der Anlage 3 geregelt. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und der
- der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 %, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 28) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen

- a) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich,
- b) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms,
- c) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten),

- d) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium),
- e) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle),
- f) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 26

Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Master of Arts (M.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Master of Science (M.Sc.)</i> oder <i>Master of Engineering (M.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	<i>Master of Laws (LL.M)</i>
Wirtschaftswissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Master of Arts (M.A.)</i> oder <i>Master of Science (M.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Mastergrad regelt die Anlage 3.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2004/2005 für einen Master-Studiengang Multimedia Engineering an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. März 2004 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Oktober 2004 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Februar 2005, Az. VII 301 a 3152-03/010).

Wismar, den 18. Oktober 2004

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Business, Technology and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Prüfungsplan Master-Studiengang Multimedia Engineering

Anlage 1

Seite 1

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Mathematik III	1) 2)	5					5
PM 02	Qualitäts- und Projektmanagement	1)	5					5
PM 03	Netzprogrammierung	1) 2)	5					5
PM 04	Multimediale Informationssysteme	1)	5					5
PM 05	Bildverarbeitung			1) 2)	5			5
PM 06	Spezielle Programmieraspekte			1)	5			5
PM 07	Projekt Software-Engineering			1)	5			5
PM 08	Multimedia-Projekt			1)	5			5
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog		5					5
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog		5					5
WPM 03	Wahlpflichtmodul aus Katalog				5			5
WPM 04	Wahlpflichtmodul aus Katalog				5			5
	Master-Thesis, einschließlich Kolloquium, 1 Semester						30	30
Σ Credits			30		30		30	90

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Master-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 20 CR erreicht werden.

Anlage 1

Seite 2

Katalog der Wahlpflichtmodule für den Master-Studiengang Multimedia Engineering

Wahlpflichtmodul		1. Semester	2. Semester	3. Semester	Credits
		Prüfung PV	Prüfung PV	Prüfung PV	
WPM I	Microsystem Technology I	1) 2)			5
WPM II	Gebäudeautomation	1) 2)			5
WPM III	Nachrichtensysteme	1) 2)			5
WPM IV	Mikroprozessortechnik II	1) 2)			5
WPM V	Graf. Oberflächen u. WEB-Design	1) 2)			5
WPM VI	Computational Engineering II	1) 2)			5
WPM VII	Physik II		1) 2)		5
WPM VIII	Kommunikationstechnik III		1) 2)		5
WPM IX	Schaltkreisentwurf		1) 2)		5
WPM X	Formale Methoden		1)		5
WPM XI	Verteilte Systeme		1) 2)		5
WPM XII	Marketing und Management		1)		5
WPM XIII	Kosten- und Leistungsrechnung		1)		5

CR Credits

APL Alternative Prüfungsleistung z. B. sonstige schriftliche Arbeit

1 M20 oder K120 oder APL, siehe Anlage 3

2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt, siehe Anlage 3

PV Prüfungsvorleistungen

M20 mündliche Prüfung

K120 Klausur, schriftliche Prüfung

Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten.

PM Pflichtmodule

WPM Wahlpflichtmodule

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die WPM I bis WPM XIII dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Master-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Master-Studiengang Multimedia Engineering

Anlage 2
zur Prüfungsordnung
Seite 1

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION**1.1 Family Name:**

N.N.

1.2 First Name:

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:

N.N.

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):

Master of Engineering (M.Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Master of Multimedia Engineering

2.2 Main Field(s) of Study:

Multimedia Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar - University of Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German

Certification Date: «PruefDatum»

Prof. Dr. rer. nat. habil. Albrand

Chairman

Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level:**

second degree (1,5 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

1,5 years, full time

3.3 Access Requirements:

B. degree or „Diplom“(the German „Diplom-Ingenieur (FH)“ or „Diplom-Ingenieur“) in Multimedia Engineering or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 (as described in the section „Examinations and Grading“))

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study:**

Full-time, 1,5 years

4.2 Program Requirements:

The Master programme curriculum consists of three examination areas: compulsory subjects 01 – 08 and compulsory choice subjects I – XIII. In the Master programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 90 credit points (CP) in total, including 30 CP credit points for the Master thesis.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Master-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

Certification Date: «PruefDatum»

Prof. Dr. rer. nat. habil. Albrand
Chairman
Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study:**

Qualifies the bearer of M.Eng. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The M.Eng. degree is equivalent to the academic degree of „Diplom-Ingenieur“ from a German university and qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Electrical engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information:****6.2 Further Information Sources:**

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.et.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Master-Urkunde)

Master Degree Certification (Master-Zeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

Prof. Dr. rer. nat. habil. Albrand

Chairman

Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

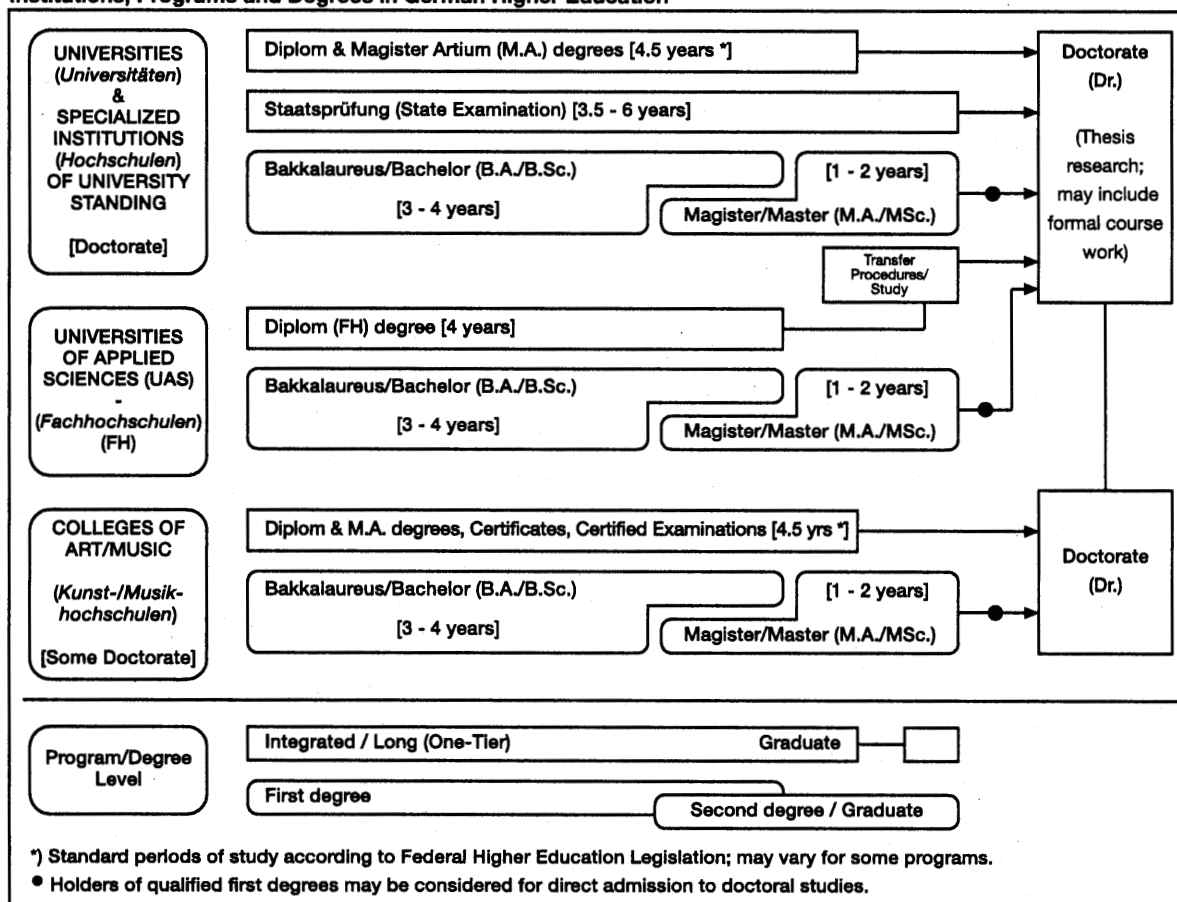
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 3

Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang Multimedia Engineering

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das Studium gliedert sich in zwei reine Theoriesemester und ein Semester zur Anfertigung der Master-Thesis.

§ 2 Prüfungsform

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Vorleistung in Kenntnis zu setzen. Wird keine Prüfungssprache explizit benannt, gilt als Prüfungssprache Deutsch.

§ 3 Prüfungsvorleistung

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Vorleistung in Kenntnis zu setzen. Wird keine Prüfungssprache explizit benannt, gilt als Prüfungssprache Deutsch.

§ 4 Wahlpflichtmodule

Die Einschreibung zu Wahlpflichtmodulen erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung. Der Studiendekan entscheidet auf Vorschlag des Lehrenden über eine minimale und maximale Anzahl von Teilnehmern an der Lehrveranstaltung. Diese sind in den Einschreibeunterlagen zu verzeichnen.

§ 5 Zweite Wiederholung von Modulprüfungen

Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Abs. 2) bestanden hat oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,

wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 6 Master-Thesis

Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt ein Semester. Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 60 Credits erworben hat.

Die Master-Thesis wird in der Regel im dritten Semester bearbeitet. In begründeten Fällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden.

§ 7 Fachexkursionen

Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Lehrende bestimmt durch Erklärung gegenüber den Studierenden ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Prüfungsvorleistung nach § 3 gewertet wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Der Studiendekan ist automatisch Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium Multimedia Engineering ist der mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser bewertete erste berufsqualifizierende Studienabschluss „Bachelor“ oder „Dipl.-Ing.“ beziehungsweise „Dipl.-Ing. (FH)“ in einem Studiengang Multimedia Engineering oder in einem verwandten Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

In die Ermittlung der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen gehen die Noten der Pflichtmodule und der belegten Wahlpflichtmodule ein. Als Wichtungsfaktoren der Modulnoten werden die jeweiligen Credits der Anlage 1 verwandt:

$$\text{Gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen} = \frac{\sum (\text{Modulnote} * \text{CR})}{\sum (\text{CR})}$$

In die Ermittlung der Gesamtnote gehen die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen mit einem Anteil von 75 % und die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % ein.

§ 11 Master-Urkunde

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt „M. Eng.“).

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Process, Communication and Information Engineering der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 18. Oktober 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Business, Technology and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Process, Communication and Information Engineering als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Master-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines*

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem

ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

* Die Prüfungsordnung des Master-Studienganges Process, Communication and Information Engineering dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Master-Prüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weiter gehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 22 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtlichen Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine

Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 5 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife

anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat innerhalb zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine zweite Wiederholung kann für in der Anlage 3 zu bestimmenden Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(9) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(10) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn

der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsaus-

schluss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate
 - Rechnerprogramme
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleitungen
 - Kolloquien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Experimentelle Arbeiten
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
 - Hausarbeit
 - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsaufbaus und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, mindestens aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15

Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt min-

destens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine ver-

gleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein erster akademischer Abschluss in einem entsprechenden oder in einem vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Die Gesamtnote des diesen Studienabschlusses bestätigenden Zeugnisses muss mindestens 2,5 betragen. Näheres wird in der Anlage 3 geregelt. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

(1) Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 %, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 28) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms

- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

§ 26

Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Master of Arts (M.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Master of Science (M.Sc.)</i> oder <i>Master of Engineering (M.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	<i>Master of Laws (LL.M)</i>
Wirtschaftswissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Master of Arts (M.A.)</i> oder <i>Master of Science (M.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Mastergrad regelt die Anlage 3.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren

Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-These.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2004/2005 für einen Master-Studiengang Process, Communication and Information Engineering an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. März 2004 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Oktober 2004 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Februar 2005, Az. VII 300 c 3152-03/010).

Wismar, den 18. Oktober 2004

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1

Seite 1

Prüfungsplan Master-Studiengang Process, Communication and Information Engineering

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Mathematik III	1) 2)	5					5
PM 02	Nachrichtensysteme	1) 2)	5					5
PM 03	Mikroprozessortechnik II	1) 2)	5					5
PM 04	Computational Engineering II	1) 2)	5					5
PM 05	Theoretische Elektrotechnik			1)	5			5
PM 06	Regelungstechnik			1) 2)	5			5
PM 07	Schaltkreisentwurf			1) 2)	5			5
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog		5					5
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog		5					5
WPM 03	Wahlpflichtmodul aus Katalog				5			5
WPM 04	Wahlpflichtmodul aus Katalog				5			5
WPM 05	Wahlpflichtmodul aus Katalog				5			5
	Master-Thesis, einschließlich Kolloquium, 1 Semester						30	30
Σ Credits			30		30		30	90

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Master-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 20 CR erreicht werden.

Anlage 1

Seite 2

Katalog der Wahlpflichtmodule

Studiengang Process, Communication and Informatik Engineering

Wahlpflichtmodul		1. Semester	2. Semester	3. Semester	Credits
		Prüfung PV	Prüfung PV	Prüfung PV	
WPM I	Microsystem Technology I	1) 2)			5
WPM II	Antriebssysteme	1) 2)			5
WPM III	Kommunikationstechnik II	1) 2)			5
WPM IV	Qualitäts- und Projektmanagement	1) 2)			5
WPM V	Systemnahe Programmierung	1) 2)			5
WPM VI	Netzprogrammierung	1) 2)			5
WPM VII	Software Engineering	1) 2)			5
WPM VIII	Datenbanken/Informationssysteme	1) 2)			5
WPM IX	Physik II		1) 2)		5
WPM X	Microsystem Technology II		1) 2)		5
WPM XI	Automatisierungstechnik II		1) 2)		5
WPM XII	Automatisierungstechnik III		1) 2)		5
WPM XIII	Energiewirtschaft		1) 2)		5
WPM XIV	Kommunikationstechnik III		1) 2)		5
WPM XV	Projekt Software Engineering		1)		5
WPM XVI	Datenbankprogrammierung		1) 2)		5
WPM XVII	Verteilte Systeme		1) 2)		5
WPM XVIII	Fachenglisch II		1) 2)		5
WPM XIX	Kosten- und Leistungsrechnung		1)		5

1 M20 oder K120 oder APL, siehe Anlage 3

2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt, siehe Anlage 3

CR Credits

M 20 mündliche Prüfung

K 120 Klausur, schriftliche Prüfung

PM Pflichtmodul

APL Alternative Prüfungsleistung z. B. sonstige schriftliche Arbeit

PV Prüfungsvorleistungen

Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten

WPM Wahlpflichtmodul

Die WPM I bis WPM XIX dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Master-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Master-Studiengang Process,
Communication and Information Engineering

Anlage 2
zur Prüfungsordnung
Seite 1

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

N.N.

1.2 First Name:

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:

N.N.

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Master of Engineering (M. Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Master of Process, Communication and Information Engineering

2.2 Main Field(s) of Study:

Process, Communication and Information Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar - University of Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German

Certification Date: «PruefDatum»

Prof. Dr. rer. nat. habil. Albrand
Chairman
Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level:**

second degree (1,5 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

1,5 years, full time

3.3 Access Requirements:

B. degree or „Diplom“(the German „Diplom-Ingenieur (FH)“ or „Diplom-Ingenieur“) in Multimedia Engineering or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 (as described in the section „Examinations and Grading“))

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study:**

Full-time, 1,5 years

4.2 Program Requirements:

The Master programme curriculum consists of three examination areas: compulsory subjects 01 – 07 and compulsory choice subjects I – XIX. In the Master programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 90 credit points (CP) in total, including 30 CP credit points for the Master thesis.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Master-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

Certification Date: «PruefDatum»

Prof. Dr. rer. nat. habil. Albrand
Chairman
Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study:**

Qualifies the bearer of M.Eng. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The M.Eng. degree is equivalent to the academic degree of „Diplom-Ingenieur“ from a German university and qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Electrical engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information:**

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.et.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Master-Urkunde)

Master Degree Certification (Master-Zeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

Prof. Dr. rer. nat. habil. Albrand

Chairman

Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

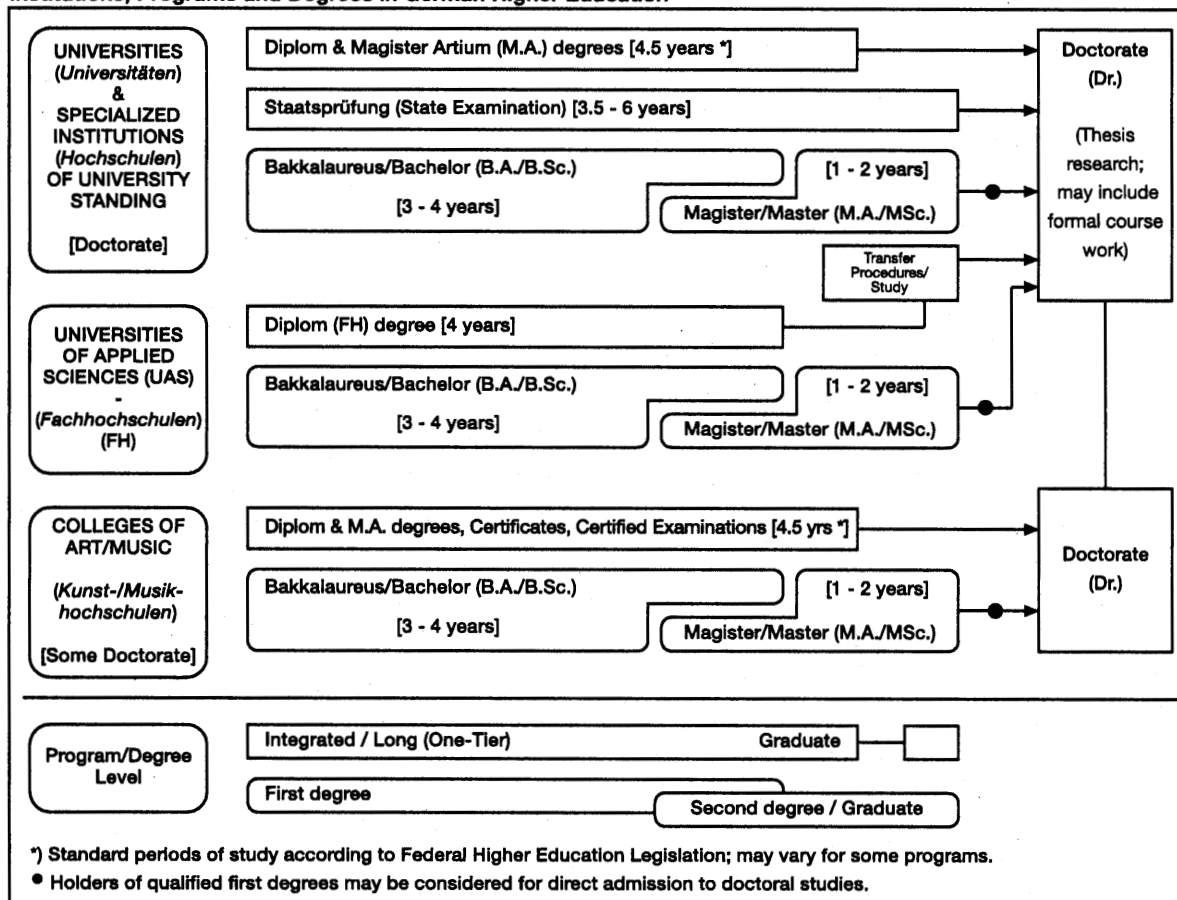
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 3

Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang Process, Communication and Information Engineering

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das Studium gliedert sich in zwei reine Theoriesemester und ein Semester zur Anfertigung der Master-Thesis.

§ 2 Prüfungsform

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Vorleistung in Kenntnis zu setzen. Wird keine Prüfungssprache explizit benannt, gilt als Prüfungssprache Deutsch.

§ 3 Prüfungsvorleistung

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Vorleistung in Kenntnis zu setzen. Wird keine Prüfungssprache explizit benannt, gilt als Prüfungssprache Deutsch.

§ 4 Wahlpflichtmodule

Die Einschreibung zu Wahlpflichtmodulen erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung. Der Studiendekan entscheidet auf Vorschlag des Lehrenden über eine minimale und maximale Anzahl von Teilnehmern an der Lehrveranstaltung. Diese sind in den Einschreibeunterlagen zu verzeichnen.

§ 5 Zweite Wiederholung von Modulprüfungen

Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Abs. 2) bestanden hat oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,

wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 6 Master-Thesis

Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt ein Semester. Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 60 Credits erworben hat. Die Master-Thesis wird in der Regel im dritten Semester bearbeitet. In begründeten Fällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden.

§ 7 Fachexkursionen

Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Lehrende bestimmt durch Erklärung gegenüber den Studierenden ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Prüfungsvorleistung nach § 3 gewertet wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Der Studiendekan ist automatisch Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium Process, Communication and Information Engineering ist der mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser bewertete erste berufsqualifizierende Studienabschluss „Bachelor“ oder „Dipl.-Ing.“ beziehungsweise „Dipl.-Ing. (FH)“ in einem Studiengang Electrical Engineering oder in einem verwandten Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

In die Ermittlung der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen gehen die Noten der Pflichtmodule und der belegten Wahlpflichtmodule ein. Als Wichtungsfaktoren der Modulnoten werden die jeweiligen Credits der Anlage 1 verwandt:

$$\text{Gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen} = \frac{\sum (\text{Modulnote} * \text{CR})}{\sum (\text{CR})}$$

In die Ermittlung der Gesamtnote gehen die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen mit einem Anteil von 75 % und die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % ein.

§ 10 Masterurkunde

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt „M. Eng.“).

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Rostock

Vom 16. Oktober 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Universität Rostock die folgende Änderungssatzung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Rostock vom 3. Dezember 1998³ wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen. Der Wortlaut: „Darüber hinaus ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem Planspiel zu erbringen.“ entfällt.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren sowie“ gestrichen. Der Wortlaut von Satz 3 ist nunmehr:

„... Auf Antrag des Kandidaten wird das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern in das Zeugnis aufgenommen. ...“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Wahlpflichtfächer-Katalog für das erste und zweite Wahlpflichtfach werden die nachfolgend aufgeführten Speziellen Betriebswirtschaftslehren

- Bankbetriebslehre,
- Finanzwirtschaft und
- Vertriebsführung und Verkaufspsychologie

ersatzlos gestrichen.

b) Im Wahlpflichtfächer-Katalog für das erste und zweite Wahlpflichtfach wird die spezielle Betriebswirtschaftslehre „Steuerlehre“ umbenannt in „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“.

c) Im Wahlpflichtfächer-Katalog für das dritte Wahlpflichtfach werden die nachfolgend aufgeführten Fächer

- Fremdenverkehr
- Raumwirtschaft und Umweltökonomie sowie
- Wirtschaftsstatistik

ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung das Studium in einem der ersatzlos zu streichenden Fächer des Wahlpflichtfächer-Kataloges für das erste, zweite und dritte Wahlpflichtfach bereits aufgenommen haben, können dieses abschließen. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Planspiel ist letztmalig für den Prüfungszeitraum Sommersemester 2004 zu erbringen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juli 2004 und der Genehmigung des Rektors vom 16. Oktober 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Januar 2005; Az: VII 300 c 3152-01/000).

Rostock, den 16. Oktober 2004

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 385

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. KM M-V 1999 S. 53

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Bachelor- und Master-Studiengang Business Informatics an der Universität Rostock

Vom 16. Oktober 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Universität Rostock die folgende Änderungssatzung für den gestuften Bachelor- und Master-Studiengang Business Informatics als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den gestuften Bachelor- und Master-Studiengang Business Informatics an der Universität Rostock vom 28. November 2001³ wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „werden die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren sowie“ durch das Wort „wird“ ersetzt. Der Wortlaut von Satz 3 ist nunmehr:

„... Auf Antrag des Kandidaten wird das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 23) in das Zeugnis aufgenommen. ...“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Unter Punkt A 2. wird die Zeile „Art schriftlich (Klausur von 180 Minuten) durch „Art schriftlich (Klausur von 160 Minuten)“ ersetzt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Unter Punkt 3. werden die nachfolgend aufgeführten Speziellen Betriebswirtschaftslehren

- Bankbetriebslehre,
- Finanzwirtschaft und
- Vertriebsführung und Verkaufspsychologie

ersatzlos gestrichen.

- b) Unter Punkt 3. wird die spezielle Betriebswirtschaftslehre „Steuerlehre“ umbenannt in „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“

Artikel 2

Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung das Studium in einem der ersatzlos zu streichenden Fächer der Speziellen Betriebswirtschaftslehre bereits aufgenommen haben, können dieses abschließen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juli 2004 und der Genehmigung des Rektors vom 16. Oktober 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Januar 2005; Az: VII 300 c 3152-01/000).

Rostock, den 16. Oktober 2004

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 386

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 118

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Rostock

Vom 16. Oktober 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Universität Rostock die folgende Änderungssatzung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Rostock vom 21. Juni 2000³ wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Wahlpflichtfächer-Katalog werden die nachfolgend aufgeführten Speziellen Betriebswirtschaftslehren
- Bankbetriebslehre,
 - Finanzwirtschaft und
 - Vertriebsführung und Verkaufspsychologie

ersatzlos gestrichen.

- b) Im Wahlpflichtfächer-Katalog werden die nachfolgend aufgeführten Fächer
- Fremdenverkehr,
 - Raumwirtschaft und Umweltökonomie sowie
 - Wirtschaftsstatistik

ersatzlos gestrichen.

- c) Im Wahlpflichtfächer-Katalog wird die spezielle Betriebswirtschaftslehre „Steuerlehre“ umbenannt in „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“.

Artikel 2

Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung das Studium in einem der ersatzlos zu streichenden Fächer des Wahlpflichtfächer-Kataloges bereits aufgenommen haben, können dieses abschließen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juli 2004 und der Genehmigung des Rektors vom 16. Oktober 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Januar 2005; Az: VII 300 c 3152-01/000).

Rostock, den 16. Oktober 2004

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 387

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 376

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Rostock

Vom 16. Oktober 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Universität Rostock die folgende Änderungssatzung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Rostock vom 2. Mai 2001³ wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „werden die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren sowie“ durch das Wort „wird“ ersetzt. Der Wortlaut von Satz 3 ist nunmehr:

„... Auf Antrag des Kandidaten wird das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern in das Zeugnis aufgenommen. ...“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Unter Punkt A) 3. wird die erste Zeile „Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweis betriebliches Rechnungswesen“ ersetzt durch „Zulassungsvoraussetzungen: keine“

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Unter Punkt 3. der Wahlmöglichkeiten im Spezialisierungsstudium der Wirtschaftsinformatik werden die nachfolgend aufgeführten Speziellen Betriebswirtschaftslehren

- Bankbetriebslehre,
- Finanzwirtschaft und
- Vertriebsführung und Verkaufspsychologie

ersatzlos gestrichen.

b) Unter Punkt 3. der Wahlmöglichkeiten im Spezialisierungsstudium der Wirtschaftsinformatik wird die spezielle Betriebswirtschaftslehre „Steuerlehre“ umbenannt in „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“.

Artikel 2

Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung das Studium in einem der ersatzlos zu streichenden Fächer des Spezialisierungsstudiums der Wirtschaftsinformatik bereits aufgenommen haben, können dieses abschließen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juli 2004 und der Genehmigung des Rektors vom 16. Oktober 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Januar 2005; Az: VII 300 c 3152-01/000).

Rostock, den 16. Oktober 2004

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 388

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 329

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 15 bis 22 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 3 bis 14 sowie 30 und 31 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 23 bis 29 sowie 32 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Schlattkow
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 65 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
2.
 - a) Grundschule Schlattkow
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 65 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
3.
 - a) Grundschule Blankenhagen
 - b) Landkreis Bad Doberan
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
 - d) ca. 106 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
4.
 - a) Grundschule Blankenhagen
 - b) Landkreis Bad Doberan
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005
 - d) ca. 106 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
5.
 - a) Grundschule Kritzmow
 - b) Landkreis Bad Doberan
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
 - d) ca. 134 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
6.
 - a) Grundschule Kritzmow
 - b) Landkreis Bad Doberan
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005
 - d) ca. 134 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende

7. a) Grundschule Kühlungsborn
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 230 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
8. a) Grundschule Rerik
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
9. a) Grundschule Rerik
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
10. a) „Kersting-Grundschule“ Güstrow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 101 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
11. a) Grundschule Brinkmannstorf
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 193 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
12. a) Grundschule Brinkmannstorf
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 193 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
13. a) Grundschule Gehlstorf
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 90 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
14. a) Grundschule „Am Margaretenplatz“ Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 130 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
15. a) Grundschule Görmin
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 75 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
16. a) Grundschule Neukalen
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 33 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
17. a) Grundschule Schönfeld
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 80 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
18. a) Grundschule Schönfeld
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 80 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
19. a) Grundschule Siedenbollentin
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
20. a) Grundschule Völschow
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 44 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
21. a) Grundschule Altenhof
b) Landkreis Waren-Mürit
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 64 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
22. a) 1. Grundschule Neubrandenburg
b) Stadt Neubrandenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 220 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

23. a) Grundschule Gammelin
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 72 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
24. a) Grundschule Gresse
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 75 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
25. a) Grundschule Gresse
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 75 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
26. a) Grundschule Krebsförden
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 135 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
27. a) Grundschule Krebsförden
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 135 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
28. a) Grundschule „Nils Holgersson“ Schwerin
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 215 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
29. a) Grundschule „Seeblick-Schule“ Wismar
b) Hansestadt Wismar
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 211 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an

Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen – Regionale Schulen, Realschulen und verbundene Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

30. a) Regionale Schule Teterow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 400 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
31. a) Regionale Schule Teterow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 400 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

***Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

32. a) Gymnasium Grevesmühlen
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
d) ca. 830 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

***Legende:**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator ist zum 1. September 2006 zu besetzen:

Ankara, Türkei

Zu den Aufgaben der Fachberatung/Koordination gehören die Betreuung leistungs- und schulbezogenen Deutschunterrichts sowie die Koordination des Einsatzes deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes, die Beratung von Behörden und Schulen im Bereich Deutsch als Fremdsprache sowie die Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungsseminaren und die Mitarbeit bei der Entwicklung von Curricula und Lehrwerken.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit. Die Stelle ist angebunden an den Obersten Erziehungsrat im türkischen Erziehungsministerium.

Voraussetzungen sind

- das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache,
- Erfahrungen in der Lehrwerksarbeit,
- wünschenswert ist mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrung in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigt, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz,
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache,
- türkische Sprachkenntnisse bzw. Bereitschaft, schon vor Vertragsbeginn, mit dem Spracherwerb zu beginnen,
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms (Anadoluprogramm) Führungsverantwortung zu übernehmen,

- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den türkischen Stellen),
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern).

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis 31. Juli 2005**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls **bis spätestens 31. Juli 2005** an das

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –
VI R 2
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator in Ankara erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1442 (Frau Fuchs)
E-Mail: Ulrike.Fuchs@bva.bund.de

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 392

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator ist zum 1. September 2006 zu besetzen:

Moskau, Russische Föderation

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin oder eines Fachberaters/Koordinators in Moskau gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an herausgehobenen Schulen mit erweitertem Deutschunterricht mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Moskau im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind

- das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen,
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich,

- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mitteleuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das seit 1993 in der Russischen Föderation existierende Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- Beherrschung der russischen Sprache,
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen,
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten,
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung und den russischen Stellen),
- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis zum 31. Juli 2005**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls **bis spätestens 31. Juli 2005** an das

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –
VI R 2
50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator in Moskau erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1438 (Herr Dr. Harmgardt)
E-Mail: Wolfgang.Harmgardt@bva.bund.de

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 392

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberaterin oder Fachberater ist zum 1. September 2006 zu besetzen:

Toronto, Kanada

Zu den Aufgaben der Fachberaterin/des Fachberaters gehören

- die Beratung und Betreuung der deutschen Sprachschulen sowie der staatlichen Schulen mit einem Deutschprogramm,
- die Organisation der Prüfungen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz und der Zentralen Deutschprüfung
- enge Zusammenarbeit mit kanadischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme,
- intensive Kontaktpflege zu Lehrer- und Sprachschulverbänden, deutschsprachigen Minderheiten und Mittlerorganisationen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind

- das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache,
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschfremdsprachigem Fachunterricht,
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland die den Bewerber/die Bewerberin

befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,

- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz,
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache,
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den kanadischen Stellen),
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern).

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis 31. Juli 2005**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls **bis spätestens 31. Juli 2005** an das

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –
VI R 2
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberaterin / Fachberater in Toronto erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1446 (Herr Göser)
(E-Mail: Guido.Göser@bva.bund.de)

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 393

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator ist zum 1. September 2006 zu besetzen:

Vilnius, Litauen

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin oder eines Fachberaters/Koordinators mit Dienstsitz in Vilnius gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an herausgehobenen Schulen mit erweitertem Deutschunterricht in Litauen im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind

- das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen,
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich,
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mitteleuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, das seit 1993 in Litauen existierende Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen,
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten,

- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung und den litauischen Stellen),
- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis zum 31. Juli 2005**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls **bis spätestens 31. Juli 2005** an das

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –
VI R 2
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator in Vilnius erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888-358-1438 (Herr Dr. Harmgardt)
E-Mail: Wolfgang.harmgardt@bva.bund.de

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 394

Internationale Schulmusikwochen – Sommer 2005 in Salzburg

Gesamtthema:

Beiträge zur Didaktik und Methodik eines zeitgemäßen Musikunterrichtes.

In Vorträgen und Workshops werden alle wesentlichen Arbeitsfelder der gegenwärtigen musikerzieherischen Schulpraxis berücksichtigt.

A-Kurs: Musikpädagogik bei sechs- bis zehnjährigen, auch Vorschulstufe.

Kurstermin: 3. – 11. August 2005.

Zu folgenden Schwerpunkten (Auswahl) finden Referate und Übungen statt:

- Sprech- und Stimmbildung, Chorsingen, neues Liedgut; methodisch-didaktische Beiträge zur Musikerziehung in der Grundschule (alle Sinne ansprechend)
- „Der junge Adler erprobt seine Schwingen“ Chinesische Qigong-Übung als Grundlage für die Stimmgebung; Volkslieder aus Österreich (deutsch, kroatisch, ungarisch, slowenisch)
- Musizieren mit Boomwhackers, Siver-Plates usw.; Klassik in der Grundschule; Musik in der fächervernetzten Grundschule; Spiellieder: Hinführung zur Mehrstimmigkeit
- „Ein Musical für Europa“

Sonderkurse in kleinen Gruppen (Zusatzgebühr von 34 Euro für fünf Stunden); auch Einzelunterricht ist möglich

B-Kurs: Musikpädagogik bei zehn- bis 18-jährigen.

Kurstermin: 11. – 19. August 2005.

Zu folgenden Schwerpunkten (Auswahl) finden Referate und Übungen statt:

Chorarbeit, Chorpraktikum; Workshops zu handlungsorientiertem Unterricht; Klangstrukturen und Ausdruck in der Musik der Gegenwart (Ligeti, Kurtag, Jarrell, Sciarrino...); Jazz (Grundlagen und Spielpraxis); Afrikanische Musik fürs Klassenzimmer; Neue improvisierte Musik zu Stummfilmen; Musizieren im Orchester; Tanz in der Schule; „Weltmusik“ (Einfluss der globalen U-Musik auf die authentische Musik der Kontinente).

Sonderkurse in kleinen Gruppen; Einzelunterricht.

Kursort: Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Schwarzstraße 35, Salzburg

Kurszeiten: 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 19.00 Uhr und Abendangebote

Sonderkurse: 13.00 - 15.00

Einzelunterricht: nach Vereinbarung

Kursgebühren: 245,- Euro (Studenten: 170,- Euro); Einzahlung nach Erhalt der Anmeldebestätigung. In der Kursgebühr enthalten sind ein Sonderkurs oder zwei Einzelstunden!

Rahmenprogramme: Besichtigung der Mozartstadt, der Festspielhäuser; Ausflüge in die Umgebung. Singen im Dom.

Anmeldung: bei Kursleiterin
Christine Rinderer-Frisch
Höhenstraße 118
A-6020 Innsbruck
Tel. und Fax: 0043 512 2924-40
E-Mail: info@schulmusik-rinderer.at
Internet: www.schulmusik-rinderer.at

Unterkunft: Reservierungen über die

Touristik Service Reisebüro GmbH
z. Hd. Frau Ilse Maria Heindl
Getreidegasse 16/III, A-5020 Salzburg
Tel.: 0043 662 8455-05
Fax: 0043 662 8455-09
E-Mail: i.heindl@ts-reisebuero.at

Preise ca. 20-50 Euro pro Person inkl. Frühstück (bitte baldmöglichste Anmeldung, Festspielsaison!)

Weitere Hinweise und Auskünfte erhalten Sie bei

Frau Ingrid Rosenthal
L.I.S.A. Schwerin
Tel.: 0385 76017-72

oder im Internet unter www.schulmusik-rinderer.at.

Die Schulmusikwochen werden als Lehrerfortbildung anerkannt. Es erfolgt keine Kostenrückerstattung durch das L.I.S.A..

GEO-Tag der Artenvielfalt 2005 – der Schülerwettbewerb

Einen Tag lang Forscher sein: Schüler, raus in die Natur! Macht mit und gewinnt.

Auch zum 7. GEO-Tag der Artenvielfalt schreibt GEO in Kooperation mit dem diesjährigen Hauptpartner der Aktion, der Deutschen Umwelthilfe (DUH), einen Schülerwettbewerb zum Thema „Artenvielfalt“ aus, die Deutsche Bundesstiftung Umwelt fördert das Projekt. Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen sind aufgerufen, ein „Stück Natur“ vor der eigenen Haustür möglichst genau zu untersuchen und die Ergebnisse anschließend zu dokumentieren. Der Phantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt: Ob Textmappen, Installationen von Fundstücken, Bilder, Fotos, Videos und Internet-Präsentationen – alles ist erlaubt. Das diesjährige Motto lautet „Natur in der Stadt!“. Es kann aber jeder Lebensraum erforscht werden.

GEO und die DUH werden die ideenreichsten und sorgfältigsten Arbeiten (Planung, Durchführung, Auswertung des Tages) prämiieren und die Sieger im Herbst 2005 vorstellen.

Wann ist der 7. GEO-Tag der Artenvielfalt?

Am 11. Juni 2005 findet der GEO-Tag der Artenvielfalt statt. Die Schüler-Aktionen können gern an diesem Tag, aber auch an einem beliebigen Datum in der Woche davor oder danach ausgerichtet werden.

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen können Gruppen von Schülerinnen und Schülern jeden Alters – Klassen, Biologie-AG's, Leistungskurse oder privat organisierte Schüलगemeinschaften verschiedener Klassen/Schulen. Das Projekt sollte allerdings von Lehrern oder Experten unterstützt und begleitet werden.

Was gibt's zu gewinnen?

1. Preis: 1 x eine Klassenfahrt vom 12. bis 16. September 2005 in den Nationalpark Hainich in Thüringen, wissenschaftliche Exkursionen mit fachkundiger Begleitung
2. Preis: 2 x je ein GEolino- beziehungsweise GEO-Jahresabonnement pro beteiligtem Schüler
3. Preis: 3 x je ein spannendes Buchpaket von GEO und der DUH

Sonderpreis: 2 x je ein Klassensatz „Die Becherlupen-Kartei“

Wo meldet man sich an?

Alle Teilnehmer am Schülerwettbewerb müssen bitte ihr Projekt bei GEO im Internet www.geo.de/artenvielfalt unter dem Punkt „Anmeldung der Projekte“ bis Mai anmelden.

Wohin soll der Beitrag (Berichte, Dokumentationen etc.) geschickt werden?

An die Redaktion GEO, Tom Müller, Schülerwettbewerb 2005, 20444 Hamburg

Einsendeschluss ist der 22. Juli 2005.

Noch Fragen?

Weitere Infos zum GEO-Tag der Artenvielfalt gibt es direkt in der Redaktion GEO bei

Tom Müller
Tel. 040 3703-2732
E-Mail: mueller.tom@geo.de

oder aber unter www.geo.de/artenvielfalt – hier können zudem diverse Informationsmaterialien bestellt und heruntergeladen werden.

Ausschreibung zum 9. Landesausscheid um den Grandschulpokal in der Leichtathletik

Am 16. Juni 2005 findet in der Zeit von 10.00 bis ca. 14.00 Uhr in Sternberg, Leichtathletikstadion am See, der 9. Landesausscheid um den Grandschulpokal in der Leichtathletik statt. Der konkrete Wettkampfinhalt entspricht dem der Vorjahre. Es sollte nach Möglichkeit ein Kreisausscheid organisiert werden, von dem dann die beiden erstplatzierten Mannschaften am Landesausscheid teilnehmen können. Nähere Informationen dazu erhalten Sie über die Schulsportberater.

Der Ausrichter in Sternberg stellt sich auf eine breite Teilnahme von ca. 20 bis 25 Mannschaften ein, deren Start **bis spätestens 1. Juni 2005** an den Schulsportwart im LVMV e. V.

Jede teilnehmende Mannschaft erhält eine Urkunde, die erstplatzierten Teams bekommen zusätzlich noch einen Pokal und diverse Sachpreise. Um einen Imbissstand bemüht sich der Ausrichter. Die Reisekosten sind von den teilnehmenden Mannschaften selbst zu tragen. Zur Reduzierung der Kosten sollten Fahrgemeinschaften mit anderen Grandschulmannschaften gebildet werden.

Die Rückmeldung über die durchgeführten Kreisausscheide mit Angabe der beteiligten Mannschaften, sind bis zum 1. Juni 2005 an den Schulsportwart des LVMV e. V. zu senden.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 397

Rolf Karl
Güstrower Chaussee 43
19406 Sternberg
Tel.: 03847 311592 (p)
03847 43534-0 (d)
Fax: 03847 43534-43

gemeldet werden sollte.

FWU-DVD des Monats

Das Medieninstitut der Länder hat didaktische DVDs entwickelt, die besonders nutzerfreundlich sind und vielfältig Unterrichtssituationen bereichern können.

Angebot des Monats März: „Reptilien“ (46 02298)

Mit Nattern, Ottern, Schleichen und Echsen entführt diese didaktische DVD in die faszinierende Welt der einheimischen Reptilien. Wer hat schon einmal Blindschleichen bei der Paarung, die heimliche Äskulapnatter bei der Jagd oder die Smaragdeidechse beim Sonnenbad beobachten können? Kurze Filmsequenzen ermöglichen uns einen Blick in ihr eher heimliches Leben. Die Abhängigkeit der Reptilien von der Wärme, ihre besonderen Fähigkeiten, ihre Fortpflanzung und ihr Verhalten werden ansprechend mit Bildern, Filmausschnitten und Grafiken aufgezeigt. Nicht nur in der freien Natur, auch „zu Hause“ sind Reptilien heute gefährdet. Die DVD informiert darüber, worauf man bei der Terrarienhaltung achten muss. Mit Agamen, Chamäleons, Waranen und anderen erstaunlichen Geschöpfen erhält man einen Ausblick auf weitere heute lebende Reptilien.

Bestellen Sie die DVD 46 02298 Reptilien per E-Mail an: susanne.bach@fwu.de zum Preis von 205 Euro (Medienzentren), 125 Euro (Schulen), Privatlizenz 50 Euro. Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

Tipp: In Ihrem Medienzentrum können Sie die Medien kostenlos entleihen!

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 397

Seminarprogramm der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern bietet auch im Jahr 2005 ein sehr umfangreiches und interessantes Seminarprogramm an. Vor allem werden immer wieder Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Mittelpunkt gestellt. Insbesondere sind die Seminare für Sportlehrkräfte, Lehrkräfte aus dem naturwissenschaftlichen Bereich aber auch für Personalratsmitglieder geeignet.

Hier eine kleine Themenauswahl:

- Alternative Nutzung von Sportgeräten
- Schulhof/Spielplatz und Spielgeräte
- Der sichere Schulhof
- Körperorientierte Stressbewältigung für Lehrer
- Gewalt in der Schule, Jugendkriminalität
- Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule
- Schulklima und Umgangskultur in der modernen Schule

Interessiert?

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bildung-mv.de/index.htm oder über die

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
Frau Höfer
Postfach 110232
19002 Schwerin
Tel.: 0385/5181261
Fax: 0385/5181277.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 15,30 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt